

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 16.11.2021, 11:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vereidigung des Oberbürgermeisters
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß §§ 60 und 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
Mitteilung der Verwaltung
4. Bildung der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
Mitteilung der Verwaltung
5. Wahl der oder des Ratsvorsitzenden und Bestellung ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
6. 21-17210 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
7. Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 12. September 2021; Wahlprüfungsentscheidung
8. Bildung des Verwaltungsausschusses
9. 21-17109 Wahl von bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters
10. 21-17113 Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
11. 21-17112 Bildung des Ältestenrates
12. 21-17134 Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
13. Bestellung von zwei städtischen Vertretern als Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses
14. 21-17152 Bestellung von Vertretern der Stadt in Gesellschafterversammlungen oder der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organen
15. 21-17150 Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Konsortialausschussmitgliedern
16. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes "Großraum Braunschweig"
17. Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig
18. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Organen des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V.
19. Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e.

	V. sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters	
20.	Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates	21-17066
21.	Mitteilungen	
22.	Anträge	
22.1.	Entwendung radioaktiven Materials von den atomverarbeitenden Betrieben in Thune Antrag der BIBS-Fraktion	21-17191
23.	Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"	21-17129
24.	21-17142 Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten	
25.	21-17143 Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)	
26.	Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	21-17020
27.	Anfragen	
27.1.	Darstellung der Kolonialgeschichte in Braunschweig Anfrage der BIBS-Fraktion	21-17189

Braunschweig, den 5. November 2021

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 1.1

21-17294

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Dringlichkeitsanfrage: Maßnahmen gegen vermehrt auftretende Covid-19-Infektionen bei Braunschweiger Kindern

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.11.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

16.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Aktuell machen sich viele Braunschweiger Eltern erhebliche Sorgen, weil die Hauptgruppe der Corona-Neuinfektionen die Kinder zwischen 5 und 14 Jahren sind. Anbei hier nochmal der Auszug vom RKI-Dashboard für Braunschweig vom 11. November.

Umso verwunderlicher ist es, dass im aktuellen COVID-19-Statusbericht der Stadt unter den getroffenen Maßnahmen vom Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat unter Punkt 1 ausschließlich Impfungen erwähnt sind. Das ist für die Gruppe, bei der sich aktuell die meisten anstecken (siehe RKI-Dashboard), aber keine Lösung, da diese auf Grund des Alters nicht geimpft werden können.

Angesichts der besonders bei Kindern derzeit rasant ansteigenden Infektionszahlen bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche weiteren ergänzenden Maßnahmen zur Eindämmung von Neuinfektionen für Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe bis 12 Jahre sind in der Stadt Braunschweig geplant und ab wann werden diese umgesetzt?
2. Sind für Krippen, Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen und Grundschulen zeitnah weitere Maßnahmen geplant? Falls ja, welche?

Die Dringlichkeit begründet sich dadurch, dass die stark ansteigende Zahl der Corona-Neuinfektionen bei den 5 bis 14-jährigen in Braunschweig erst nach Ablauf der Einreichungsfrist für Ratsanfragen bekannt wurde.

Anlagen: keine

*Betreff:***COVID-19-Statusbericht Nr. 82 / 10. November 2021***Organisationseinheit:*

DEZERNAT V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Datum:

10.11.2021

Adressat der Mitteilung:

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

In der Anlage gibt die Verwaltung den COVID-19-Statusbericht Nr. 82 für die Ratsmitglieder vom 10. November 2021 zur Kenntnis.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Statusbericht Nr. 82

Stadt Braunschweig COVID-19	Statusbericht für Ratsmitglieder Nr. 82	10. November 2021
--------------------------------	--	-------------------

Zur aktuellen Lage möchte ich Ihnen folgenden Bericht geben:

Strategische Ziele der Gefahrenabwehrleitung

1. Unterbrechung der Infektionsketten durch einen breiten Impfschutz in der Bevölkerung, fortwährende Umsetzung der Containment-Strategie (RKI) und der Teststrategie (BUND).
2. Sicherstellung der Informationshoheit in der Lage
3. Schließung von Impflücken in besonders sensiblen Bereichen (z.B. Pflege, Gemeinschaftsunterkünfte) und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Durchimpfung in allen Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung der Belange sozial benachteiligter Personen/Familien.
4. Planung von Auffrischimpfungen und Vorsorge im Hinblick auf wieder ansteigende Infektionszahlen im kommenden Herbst/Winter

0. Lageentwicklung

Das Infektionsgeschehen hat sich nach den Schulherbstferien wie erwartet dynamisch entwickelt. Die Inzidenz ist analog zum Land Niedersachsen angestiegen. Dieser Anstieg ist im Vergleich zu einigen südlich und östlich gelegenen Bundesländern dennoch vergleichbar moderat ausgefallen. Ca. 75 % der neuinfizierten Personen sind nicht geimpft. Dementsprechend ist die Gefährdungslage für diese Personengruppe am höchsten.

1. Getroffene Maßnahmen

Die GAL hat am 10. November als Videokonferenz getagt.

Die Möglichkeit der Impfung durch die mobilen Impfteams werden sowohl in den Pflegeheimen als auch in der breiten Öffentlichkeit zunehmend gut angenommen. Dabei verteilt sich die Anzahl der Impfungen annähernd zu jeweils einem Drittel auf Erst-, Zweit- und Drittimpfungen. Eine Ausweitung des Impfangebots wird angestrebt.

2. Aktuelle Zahlen für Braunschweig (Stand: 10.11.2021)

Bestätigte Fälle insgesamt (RKI):	8376	(7944 Vorwoche)
Aktuell infizierte Personen:	906	(726)
Genesene Personen:	7274	(7022)
Verstorbene Personen (RKI):	196	(196)
Im Krankenhaus (auch Menschen aus der Region):	12	(10)
7-Tages-Inzidenz (RKI)	92,5	

3. Lage in Krankenhäusern (SKBS, HEH, Marienstift)

Im Falle einer sich dynamisch verschlechternden Lage kann das Reporting wieder - aufgenommen werden

4. Lage Pflegeeinrichtungen, Sammelunterkünfte

Aktuell gibt es wenige Meldungen über Infektionsgeschehen in Einrichtungen, die in Zusammenhang mit dem Erreger SARS-CoV-2 stehen. Es handelt sich um 5 Pflegeeinrichtungen, in denen jeweils 1 Bewohner oder ein Mitarbeiter positiv getestet wurden. Diese befinden sich derzeit in Quarantäne. Ebenso die betroffenen Kontaktpersonen.

5. Lage niedergelassene Ärzten/Apotheken, Testzentren

Nach Rückmeldung aus den Testzentren wurden in der Vorwoche 2.300 Testungen durchgeführt. Der Bedarf stabilisiert sich auf niedrigem Niveau. In Braunschweig sind 75 sowohl mobile als auch stationäre Testzentren vom Gesundheitsamt beauftragt. Die Testkapazität, die von den Teststellen je nach Bedarf erhöht und verringert werden kann, verteilt sich flächendeckend über das Stadtgebiet. In Kooperation mit Volkswagen und in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, die u. a. als mobile Testteams zur Durchführung von PCR-Testungen arbeiten, werden PCR-Testungen angeboten.

Die Versorgung von erkrankten Bürgerinnen und Bürgern wird insbesondere durch Hausärztinnen und Hausärzte sichergestellt. Bei symptomatischen Personen erfolgt nach telefonischer Voranmeldung, Diagnostik und Therapie in der Regel in gesonderten medizinischen Sprechstunden. Außerhalb der Dienstzeiten ist der ärztliche Notdienst über die Telefonnummer 116117 erreichbar.

6. Lage Schulen und Kitas

Sachstand Infektionsfälle KiTa

Im Zeitraum **03.11. - 09.11.2021** wurden folgende **neue Infektionsfälle** gemeldet: **15 Infektionsfälle (positive PCR-Testung)**. Davon haben **8 positiv getestete Fälle Auswirkungen** aufgrund einer angeordneten Quarantänemaßnahme auf das Betreuungsangebot in **5 Einrichtungen**.

Status	Einrichtungsname	Anzahl Infektionsfälle	Auswirkungen auf das Betreuungsangebot
NEU	Kita St. Leonhard International, CJD	1 Fall	Individuelle Quarantänemaßnahmen
NEU	AWO KiTa Timmerlah	1 Fall	Individuelle Quarantänemaßnahmen

NEU	Ev.luth. Familienzentrum Kindertagesstätte Mittenmank	1 Fall	Individuelle Quarantänemaßnahmen
NEU	Till Eulenspiegel, Kita Watenbüttel	2 Fälle	Individuelle Quarantänemaßnahmen
NEU	Ev. Kita Sternschnuppe Wenden	3 Fälle	Individuelle Quarantänemaßnahmen

Sachstand Infektionsfälle Schule

Im Zeitraum **03.11. - 09.11.2021** wurden folgende **neue Infektionsfälle** gemeldet: **68 Infektionsfälle (positive PCR-Testung)**. Davon führen **17 Infektionsfälle** zu Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen bei **12 Schulen**.

Status	Schule	Anzahl Infektionsfälle	Auswirkungen auf den Präsenzunterricht
NEU	Grundschule Völkenrode/Watenbüttel	2 Fälle	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Gymnasium Raabeschule	2 Fälle	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Gymnasium Martino-Katharineum	3 Fälle	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	FöS Oswald-Berkhan-Schule	2 Fälle	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Grundschule Lehndorf	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Grundschule Waggum	2 Fälle	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Braunschweig-Kolleg/Abendgymnasium	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Realschule Leben Lernen	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	IGS Querum	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Grundschule Rheinring	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Grundschule Klint	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen
NEU	Grundschule Comeniusstraße	1 Fall	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen

Sachstand Infektionsfälle Schulkindbetreuung

Im Zeitraum **03.11.- 09.11.2021** wurde durch **eine** Einrichtung **ein Infektionsfall** gemeldet.

Status	Einrichtungsname	Auswirkungen auf das Betreuungsangebot
NEU	KoGS Rheinring	einzelne Quarantänemaßnahmen für Mitschüler*innen

7. Impfen

Ergänzend zum Angebot der niedergelassenen Ärzte und Betriebsärzte, die nach der Schließung der Impfzentren in Niedersachsen das Gros der Impfungen übernehmen sollen, wurden beim Gesundheitsamt der Stadt vier mobile Impfteams (MIT) aufgebaut. Sie sind flexibel und punktuell im Einsatz, zum Beispiel in Schulen, für die Drittimpfung in Pflegeheimen oder bei Infektionsausbrüchen in Einrichtungen. Ein Impfbus bietet Impfungen ohne Termin niederschwellig an besonders ausgewählten Standorten an. Die offenen Impfangebote durch den Impfbus werden sehr gut angenommen, teilweise haben sich lange Schlangen gebildet. Die Impfangebote der Stadt werden häufig auch von Personen in Anspruch genommen, die nicht zu den Zielgruppen gehören. Auch Personen aus umliegenden Landkreisen nehmen das Angebot der Stadt wahr.

Impfzahlen:

Einmalig geimpft: 185.197 \triangleq 74,51 %

Vollständig geimpft: 176.050 \triangleq 70,83 %

8. Städtischer Hilfsfonds

a.) Wirtschaftsbereich

Städtischer Hilfsfonds - Sachstand der Überprüfungen

Die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Städtischen Hilfsfonds ist zum Jahresende 2020 ausgelaufen. Im Rahmen einer stichprobenartigen Nachprüfung wurde bereits im letzten Jahr damit begonnen, 37 Bewilligungen zu überprüfen. Zwischenzeitlich ist das Wirtschaftsdezernat dazu übergegangen, alle Bewilligungen zu überprüfen. Bei den bislang eingeleiteten Überprüfungsverfahren stellt sich das Prüfungsergebnis wie folgt dar:

Überprüfung	
eingeleitete Verfahren gesamt	137
Noch in Prüfung	0
Noch ausstehende Verfahren	113

Prüfungsergebnis

Zurückgezahlt ohne Prüfung	14
ohne Beanstandungen	11
Rückforderungen	107
• davon Teirlückforderung	16
• davon Komplettrückforderungen	91
Aufstockung auf Maximalbetrag	5

Gründe für die Rückforderung:

- fehlender Liquiditätsengpass bei den förderfähigen Kosten
- nachgewiesene Mitarbeiterzahl ließ nur geringeren Maximalförderbetrag zu

Klageverfahren

Anzahl im Bewilligungsverfahren	3
• davon zurückgezogen	2
Anzahl im Überprüfungsverfahren	4
• davon verfristet/zurückgezogen	2

Gründe für die Klage bzw. Missbilligungen anderer Fördernehmer:

- Nichtberücksichtigung der aufgewendeten Personalkosten
- Anrechnung der mit dem Personal erwirtschafteten Einnahmen

b) Kulturbereich

Seit Freischaltung des Online-Antragsverfahrens am 23. April 2020 hat Dezernat IV 218 Anträge für den Städtischen Corona-Kulturhilfsfonds mit einer Fördersumme von 614.824,89 € bewilligt.

Anschließend wurden zur Umsetzung der einstimmig beschlossenen Vorlage 21-16220 am 15. September 2021 durch die Auswahlkommission 55 Corona-Sonderstipendien mit einer Fördersumme von 275.000 € vergeben.

Für einzelne Anträge des Städtischen Corona-Kulturhilfsfonds laufen derzeit noch rechtliche Prüfungen. Im Vergleich zum 75. Statusbericht ergab sich dabei ein weiterer bewilligter sowie ein zurückgezogener Antrag.

9. Geplante Maßnahmen / Ausblick

Die Lage wird weiterhin intensiv beobachtet. Die Gefahrenabwehrleitung tagt planmäßig wieder am 17.11.2021.

I. V.

gez.

Dr. Arbogast

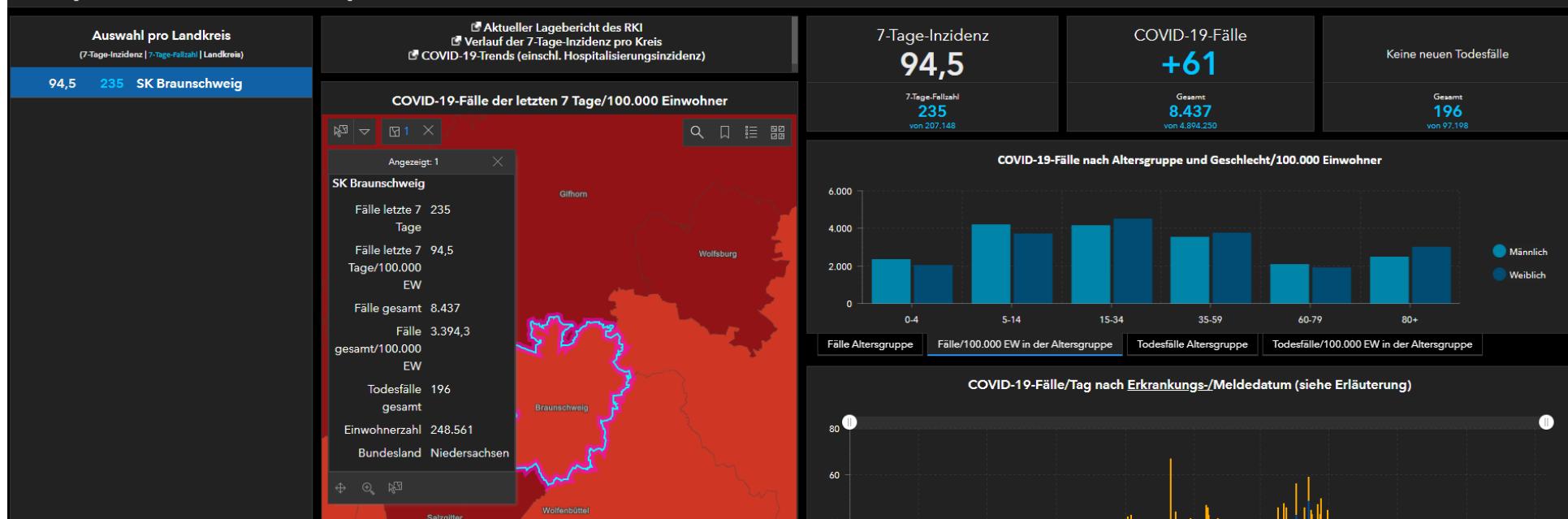
Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard

Auswertungen basierend auf den aus den Gesundheitsämtern gemäß IfSG übermittelten Meldedaten

Bundesländer

Landkreise

Alle Bundesländer



Betreff:

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß §§ 60 und 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 05.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.11.2021	Ö

Sachverhalt:

Nach § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren vom Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten (Verpflichtung).

Daneben sind gemäß § 43 NKomVG ehrenamtlich Tätige vom Oberbürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen (Pflichtenbelehrung). Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Diese Vorschrift findet gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG auch auf die Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung.

Die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG ist zu unterscheiden von der förmlichen Verpflichtung nach § 60 NKomVG. Beides kann jedoch miteinander verbunden werden.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Mitteilung beigefügt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

§§ 40 bis 42 NKomVG

NKomVG §§40 – 42

§ 40 Amtverschwiegenheit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerter bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamten und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

Betreff:

**Bildung der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und
Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden**

Organisationseinheit:Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst**Datum:**

05.11.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.11.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach den mir zugegangenen Mitteilungen haben sich im Rat der Stadt folgende Fraktionen bzw. Gruppen gebildet und sind folgende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gewählt worden:

SPD-Fraktion (16 Mitglieder)

Vorsitzender: Ratsherr Christoph Bratmann

Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Annette Schütze, Ratsherr Frank Flake

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (12 Mitglieder)

Vorsitzende: Ratsfrau Lisa-Marie Jalyschko, Ratsherr Helge Böttcher

Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Leonore Köhler

CDU-Fraktion (12 Mitglieder)

Vorsitzender: Ratsherr Thorsten Köster

Stellvertretende/r Vorsitzende/r: Ratsfrau Heidemarie Mundlos, Ratsherr Kai-Uwe Bratschke

Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI (4 Mitglieder)

Vorsitzender: Ratsherr Kai Tegethoff

Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Gisela Ohnesorge

FDP-Fraktion (3 Mitglieder)

Vorsitzender: Ratsherr Carsten Lehmann

Stellvertretender Vorsitzender: Mathias Möller

BIBS-Fraktion (3 Mitglieder)

Vorsitzende: Ratsfrau Tatjana Jenzen

Stellvertretender Vorsitzender: Ratsherr Dr. Bernhard Piest

AfD-Fraktion (2 Mitglieder)

Vorsitzender: Ratsherr Stefan Wirtz

Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Anneke vom Hofe

Gruppe Direkte Demokraten (2 Mitglieder)

Vorsitzende: Ratsfrau Andrea Hillner, Ratsherr Sven-Markus Knurr

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Kornblum

Anlage/n: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt**

21-17104-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Bildung der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und
Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden -
Antrag zum TOP 4 gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 GO**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 12.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Status</i> 16.11.2021 Ö
---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt fest, dass die (Kurz-)Bezeichnung „Die FRAKTION.“ einer Gruppe oder Fraktion unzulässig ist, da sie zu Missdeutungen und Verwechslungen Anlass geben kann.

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung (§ 57 Abs. 5 NKomVG).

Die Braunschweiger Geschäftsordnung trifft aufgrund der Ermächtigung aus § 57 Abs. 5 NKomVG seit vielen Jahren u. a. folgende Regelungen:

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind oder derselben Partei angehören (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GO).
2. Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind, oder Zusammenschlüsse von Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GO).
3. Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GO).
4. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GO).

Der Tagesordnungspunkt 4 „Bildung der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden“ wurde aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 GO in die Tagesordnung der konstituierenden Ratssitzung aufgenommen. Der vorliegende Antrag wird eingebbracht auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 3 GO. Für die Antragsfrist kann nichts Anderes gelten als für Änderungsanträge gem. § 20 Abs. 1 GO: Der Antrag kann von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung über den TOP 4 „Bildung

der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden“ gestellt werden.

Aus Sicht des Rates sind die Fraktionen und Gruppen seine Teile und ständige Gliederungen, die den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung im Rat in gewissem Grade steuern und damit zu erleichtern haben. Inhaltlich wirken Fraktionen und Gruppen an der Erfüllung der Aufgaben des Rates mit, indem sie unterschiedliche politische Auffassungen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten bündeln (Blum in Blum/Meyer: NKomVG § 57 Rn. 16 m.w.N.).

Zur Handlungsfähigkeit des Rates und seiner Ausschüsse sowie zu einem reibungslosen Beratungs- und Sitzungsablauf gehört es, dass die Bezeichnungen der Fraktionen und Gruppen dem Oberbürgermeister und von diesem den anderen Fraktionen und Gruppen mitgeteilt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GO) und dass die gewählten Fraktions- und Gruppenbezeichnungen keinen Anlass zu Missdeutungen oder Verwechslungen geben können (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GO).

Die selbstgewählte Bezeichnung „Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI“ bietet unbestreitbar keinen Anlass zu Missdeutungen oder Verwechslungen. Inwiefern sie durch ihre Länge und Unhandlichkeit die Handlungsfähigkeit des Rates und seiner Ausschüsse beeinträchtigt, sei dahingestellt.

Was im Sinne der Geschäftsordnung offensichtlich Anlass zu Missdeutungen oder Verwechslungen geben kann, ist eine verkürzte Bezeichnung „Die Fraktion“, die durch den langen Namen nicht nur regelrecht provoziert wird, sondern von der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI aktiv eingefordert und gelebt wird, wie etwa die Türschilder der Gruppengeschäftsstelle zeigen (s. Foto als Anlage).

Auch kann es nicht sein, dass die Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI, wenn das denn die gemeldete Kurzbezeichnung sein soll, eine E-Mail-Adresse fraktion@braunschweig.de oder die.fraktion@braunschweig.de zugewiesen bekommt. Unter Anwendung der mittlerweile jahrzehntelang eingeübten Regeln der Bildung von E-Mail-Adressen bei der Stadt Braunschweig müsste es hier konsequenterweise folgendermaßen zugewiesen werden:

SPD-Fraktion
→ spd.fraktion@braunschweig.de

BIBS-Fraktion
→ bibs.fraktion@braunschweig.de

FDP-Fraktion
→ fdp.fraktion@braunschweig.de

Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI
→ gruppe.die.fraktion.die.linke.volt.und.die.parrei@braunschweig.de

Die Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI hat es bisher bewusst vermieden, eine andere Kurzbezeichnung als Die Fraktion zu akzeptieren oder vorzuschlagen. Auf Nachfrage verweist sie darauf, dass in anderen Kommunen die Kurzbezeichnung „Die Fraktion“ anstandslos von allen Beteiligten akzeptiert würde.

Dieses ist jedoch 1. nicht richtig, wie etwa das Beispiel aus Stuttgart (s. Fußnote) zeigt, 2. ein unzulässiger Vergleich, weil andere Bundesländer andere Kommunalverfassungen haben (die Hessische Gemeindeordnung kennt nur Fraktionen und keine Gruppen) und andere niedersächsische Kommunen eine andere Geschäftsordnung und ist 3. irrelevant, weil im Rat der Stadt Braunschweig die Regelungen zählen, die sich der Rat der Stadt Braunschweig mit großer Mehrheit (oder einstimmig) gegeben hat.

Die Kurzfassung „Die Fraktion“ oder „Die FRAKTION“ oder „Die Fraktion.“ oder „Die FRAKTION.“ ist irreführend und bietet Anlass zu Missdeutungen oder Verwechslungen, weil es im Rat der Stadt sechs weitere Fraktionen gibt und eine Zuordnung nicht hinreichend sicher möglich ist.

Auch ist die Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI gar keine Fraktion im Sinne der Geschäftsordnung, sondern eine Gruppe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GO). Der Vorsitzende der FRAKTION. ist ein Gruppenvorsitzender. Groß- und Kleinschreibung sowie ein Punkt nach FRAKTION werden in der gesprochenen Sprache nicht wiedergegeben oder wahrgenommen, und der Sinngehalt mancher Sätze ist kaum noch zu erfassen: „der vorsitzende der fraktion ist ein gruppenvorsitzender.“

Der aktuelle Bezeichnungsvorschlag der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI, die kurz „die Fraktion“ genannt werden möchte, würde sowohl die Verwaltung bei der Bereitstellung von Anträgen und der Protokollierung von Sitzungen als auch die Vorsitzenden des Rates und seiner Ausschüsse bei der Sitzungsleitung vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Gesprochene Sätze wären entweder schwer verständlich oder recht langatmig: „wir kommen zum nächsten tagesordnungspunkt: ein antrag der fraktion bündnis 90 die grünen. dazu liegt auch ein änderungsantrag der fraktion vor. möchte die fraktion den antrag einbringen?“ – Hat hier also die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag und dazu auch einen Änderungsantrag gestellt (was vorkommt)? Oder kommt der Änderungsantrag von der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI? Dann müsste die Sitzungsleitung in Zukunft klarstellend formulieren: „wir kommen zum nächsten tagesordnungspunkt: ein antrag der fraktion bündnis 90 die grünen. dazu liegt auch ein änderungsantrag der gruppe die fraktion die linke volt und die partei vor.“

Die „Lösungen“ aus anderen Kommunen mögen auch nicht überzeugen. In Frankfurt am Main schreibt man in Protokollen „die FRAKTION-Fraktion“ und spricht „die fraktion fraktion“; in Hessen gibt es, wie bereits erwähnt, gem. HGO keine Gruppen.

Trotz des einhelligen und eindeutigen Votums der antragstellenden Fraktionen gibt es für die die Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI zahlreiche Handlungsoptionen, eine Bezeichnung zu wählen, die sowohl der Geschäftsordnung entspricht als auch gut handhabbar ist. Es ist nicht Aufgabe der antragstellenden Fraktionen, hier wohlmeinende Vorschläge zu unterbreiten. Aber der Hinweis sei erlaubt, dass der Rat in der vergangenen Wahlperiode die knackige Bezeichnung „Gruppe Die Fraktion P²“ nicht in Frage gestellt, sondern durchgehend akzeptiert hat.

Fußnote:

Artikel „Stuttgarter Gemeinderat – Linksriege bekommt sperrigen Namen“, Stuttgarter Nachrichten vom 15.07.2019, 18:44 Uhr, online abrufbar unter:
<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgarter-gemeinderat-linksriege-bekommt-sperrigen-namen.0be042e1-c7f4-450d-8ee3-39140b93c4d2.html>

Anlage:

- Türschild der Gruppengeschäftsstelle

Betreff:**Wahl der oder des Ratsvorsitzenden und Bestellung ihrer oder
seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 05.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

1. Aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren wird gemäß § 61 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Ratsvorsitzenden oder zum Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode gewählt:

2. Als stellvertretende Ratsvorsitzende werden gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bestellt:

Sachverhalt:

Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Jedes Ratsmitglied ist vorschlagsberechtigt, wählbar sind jedoch nur Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Aufgaben der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung bei der Aufstellung der Tagesordnung, der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG) sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Im Falle der Verhinderung vertritt er den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG).

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Über die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden entscheidet der Rat durch Beschluss (Abstimmung nach § 66 NKomVG). Dabei wird auch die Zahl der Vertreter bestimmt und eine Reihenfolge, sofern sie bestehen soll. Es wird vorgeschlagen, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestimmen.

Dr. Kornblum

Anlage/n: keine

Betreff:

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 15.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Begründung:

Mit Ablauf der vergangenen Wahlperiode endet auch die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung. In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Rat eine neue Geschäftsordnung.

Der Vorschlag für die neue Fassung der Geschäftsordnung ist der Anlage zu entnehmen.

Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung (GO) ergeben sich folgende Änderungen:

1. Fraktionen, Gruppen (§ 4 GO)

§ 4 Abs. 2 GO soll wie folgt geändert werden:

„Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind von der/dem Vorsitzenden dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Wird eine Veränderung innerhalb einer Fraktion oder Gruppe nicht von der/dem Vorsitzenden angezeigt, gilt diese Veränderung auch dann als erfolgt, wenn von der Änderung betroffene Ratsmitglieder diese angezeigt haben. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen.“

Im Hinblick auf die weitreichenden rechtlichen Folgen, die das Kommunalrecht an die Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit eines Ratsmitgliedes knüpft, verlangt § 4 Abs. 2 GO, dass die Fraktionen und Gruppen interne Veränderungen gegenüber dem Oberbürgermeister anzeigen. Zeigt eine Fraktion den Austritt eines ihrer Mitglieder z.B. wegen möglicher Vorteile bei den Fraktionszuwendungen oder der Ausschussbesetzung nicht an, so kann sie hiermit aber dem eigenverantwortlichen Austritt nicht seine Rechtsgültigkeit nehmen. Klarstellend soll daher in § 4 GO aufgeführt werden, dass die Veränderung in diesem Fall auch dann als erfolgt gilt, wenn das betroffene Ratsmitglied die Änderung selbst anzeigt.

2. Redezeit (§ 36)

§ 36 Abs. 1 und 3 GO sollen wie folgt geändert werden:

„(1) Die Redezeit zu jedem Beratungsgegenstand beträgt für die erste Rednerin/den ersten Redner einer Fraktion / Gruppe sowie für fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder höchstens 5 Minuten. Die Redezeit für jede weitere Rednerin/jeden weiteren Redner einer Fraktion / Gruppe beträgt höchstens 3 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge unterteilt werden. Als Gesamtredezeit steht den Fraktionen und Gruppen zu jedem Beratungsgegenstand bis einschließlich 4 Mitgliedern 8 Minuten, bis einschließlich 12 Mitgliedern 14 Minuten und darüber hinaus 17 Minuten zu. Die Gesamtredezeit darf nicht überschritten werden.“

„(3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen und Gruppen bis einschließlich 10 Mitgliedern **15 Minuten und darüber hinaus **20 Minuten** zur Verfügung. Die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.“**

Neben dem Stimmrecht ist das Rederecht eines der bedeutendsten Mitwirkungsrechte der Ratsmitglieder. Das Rederecht gilt jedoch nicht unbeschränkt. Vielmehr kann es im Rahmen der Geschäftsordnungsbefugnis des Rates insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs eingeschränkt werden. Es ist zu erwarten, dass die vorgeschlagene Staffelung der Redezeit nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen dazu beitragen kann, die Ratssitzungen effektiver zu gestalten und ihre Dauer zu verkürzen, zumal die inhaltliche Vorbefassung bereits in den jeweiligen Fachausschüssen erfolgen soll. Da in dieser Wahlperiode keine fraktions- oder gruppenlosen Ratsmitglieder festzustellen sind, können die abgestuften Redezeiten nach Größe der Fraktionen und Gruppen mit dem Vorschlag konsequent umgesetzt werden.

Eine Verkürzung der Redezeit soll entsprechend für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatungen erfolgen.

Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat gemäß § 36 Abs. 6 GO im Einzelfall von den Regelungen zur Redezeit abweichen, etwa wenn von einer Fraktion oder Gruppe zu einem Tagesordnungspunkt ein besonderer Beratungsbedarf angemeldet worden ist. Daneben hat der Ratsvorsitzende nach § 36 Abs. 2 GO auch die Möglichkeit, Ausnahmefälle zu gestatten.

3. Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen (§ 38 GO)

§ 38 Abs. 2 GO soll wie folgt geändert werden:

„Veraltungsvorlagen zum erstmaligen Erlass oder zur umfangreichen Neubearbeitung von Satzungen und Verordnungen sind, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates **spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugänglich zu machen.“**

Bisher sah § 38 Abs. 2 GO vor, dass Veraltungsvorlagen zum Erlass und zur Änderung von Satzungen den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates drei Wochen vor Sitzungstermin zugänglich zu machen sind. Diese Regelung ist aus Sicht der Verwaltung nach Einführung der „12-Tage-Regelung“ zumindest für geringfügige Änderungen von Satzungen entbehrlich und soll daher künftig auf den erstmaligen Erlass und umfangreiche Neubearbeitungen beschränkt werden.

4. Ordnung im Sitzungssaal (§ 41 GO)

§ 41 Abs. 3 GO soll wie folgt geändert werden:

„Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Das sichtbare Tragen oder Verwenden von Kennzeichen, die der Würde des Hauses oder der Menschenwürde entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.“

Aufgrund der aus Sicht der Verwaltung nicht hinzunehmenden Ereignisse im Zusammenhang mit der Ratssitzung am 5. Oktober 2021 soll die Empfehlung der „Mobilen Beratungsstelle Niedersachsen - gegen Rechtsextremismus“ aufgegriffen werden. Dem Beispiel des Landtags Brandenburg folgend soll der Begriff „Würde des Hauses“ dahingehend konkretisiert werden, dass hierunter auch das Verwenden extremistischer Kennzeichen unterfällt.

5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 46 GO)

§ 46 Abs. 2 bis 4 GO soll wie folgt geändert werden:

„(2) Der Rat beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

(3) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat gemäß Abs. 2 festgelegten Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach § 46 Abs. 3 GO nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist § 46 Abs. 3 GO anzuwenden.“

Durch die NKomVG-Novelle 2021 ist mit Wirkung zum 1. November 2021 das Sitzzuteilungsverfahren für die Ausschüsse von dem bisherigen Verfahren Hare-Niemeyer auf das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren umgestellt worden. Grundsätzlich werden nunmehr die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Die Regelungen der Geschäftsordnung sind vor diesem Hintergrund nachzuführen. Sie gelten über entsprechende Verweisungsnormen u. a. auch für die Besetzung gleichartiger Stellen und für die Besetzung des Verwaltungsausschusses. Zudem soll in Abs. 2 die Vorgabe gestrichen werden, dass die Sitze der Ausschussmitglieder immer eine ungerade Zahl sein muss. Der Gestaltungsspielraum des Rates bei der Bildung und Zusammensetzung der freiwilligen Ausschüsse wird damit weiter vergrößert.

6. Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen (§ 47 GO)

§ 47 Abs. 1 GO soll wie folgt geändert werden:

„Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen und Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Für jedes Bürgermitglied des Ausschusses für Vielfalt und Integration kann der Rat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen.“

Die Verwaltung ist gebeten worden, für den zu bildenden Ausschuss für Vielfalt und Integration eine Stellvertretungsregelung für die Bürgermitglieder vorzusehen, damit diese im Ver-

hinderungsfall vertreten werden können. Auf diese Weise können alle Aspekte der Migration und Integration bei der Beratung im Fachausschuss fortwährend Berücksichtigung finden. Damit sichergestellt ist, dass nicht mehrere Personen als Stellvertreter in Betracht kommen, hat der Rat die Einbeziehung durch Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG festzustellen.

7. Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl (§ 61 GO)

§ 61 Abs. 5 GO soll wie folgt geändert werden:

*„Nach der Übernahme des Vorsitzes durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister wählt der Stadtbezirksrat weiterhin in seiner ersten Sitzung **zwei gleichberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters** (stellvertretende Bezirksbürgermeisterinnen/stellvertretende Bezirksbürgermeister).“*

Mit Beschluss vom 29. September 2020 (Nr. 13891-03) hat der Rat die Verwaltung gebeten, zum Beginn der neuen Wahlperiode eine Änderung der Geschäftsordnung dahingehend vorzubereiten, dass die Anzahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeister / Bezirksbürgermeisterinnen auf zwei erhöht wird. Diesen Wunsch hat die Verwaltung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 61 Abs. 5 GO aufgegriffen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Neuordnung der Stadtbezirke zu einem erhöhten Aufgabenumfang führen kann. Die Regelung ermöglicht eine bessere Arbeitsteilung und eine Erhöhung der Repräsentanz. Die stellvertretenden Bezirksbürgermeister/innen sollen gleichberechtigt sein.

8. Sonstige Einberufung der Stadtbezirksräte (§ 62 GO)

§ 62 Abs. 1 GO soll wie folgt geändert werden:

„Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der durch Gesetz oder die Hauptsatzung geregelten Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen.“

Aus Anlass eines aktuellen Einberufungsbegehrens aus der Mitte eines Stadtbezirksrates ist aufgefallen, dass die bisherige GO-Regelung zu Missverständnissen führen kann. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister hat eine Sitzung bisher unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates verlangt. Hierzu zählen nach dem Wortlaut jedoch nur die stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 91 Abs. 2 NKomVG), während die durch § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung als beratende Mitglieder bestimmten Ratsmitglieder nicht erfasst wären. Dies würde allerdings sowohl den übrigen gesetzlichen Verweisungsvorschriften als auch dem Sinn und Zweck der Regelung in der Hauptsatzung widersprechen. Die missverständliche Formulierung „gesetzliche Zahl“ soll daher klarstellend geändert werden.

9. Schriftform

In der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung wurde vorausgesetzt, dass Anträge (§ 18 Abs. 1 GO), Dringlichkeitsanträge (§ 19 Abs. 1 GO), Änderungsanträge (§ 20 Abs. 1 GO), Anfragen (§ 23 Abs. 1 GO), Dringlichkeitsanfragen (§ 24 Abs. 1 GO) und VA-Anträge (§ 44 Abs. 3 GO) schriftlich zu stellen waren. Dies entspricht jedoch zumindest seit Einführung des neuen Ratsinformationssystems ALLRIS nicht mehr der ständigen Ratspraxis. Daher sollen die vorgenannten Normen entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des Niedersächsischen Städetages geändert werden. Anträge und Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Dringlichkeitsanfragen sollen zukünftig „schriftlich oder elektronisch“ eingereicht werden können. Für Änderungsanträge soll klargestellt werden, dass sie nur mündlich zu Protokoll gegeben werden können, soweit sie nicht schriftlich oder elektronisch zu stellen sind.

Anlage/n:

Geschäftsordnung November 2021

**Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse
und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
vom 16. November 2021**

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2021 die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Allgemeine Pflichten
- § 2 Amtsverschwiegenheit
- § 3 Mitwirkungsverbot
- § 4 Fraktionen, Gruppen
- § 5 Ratsvorsitz
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Aufgaben des Ältestenrates
- § 8 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht des Ratsmitglieds
- § 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernen an den Sitzungen des Rates

II. Abschnitt: Sitzungen des Rates

- § 10 Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl
- § 11 Sonstige Einberufung des Rates
- § 12 Tagesordnung und Ladung
- § 13 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Ablauf der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beratungsgegenstände
- § 17 Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses
- § 18 Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen
- § 19 Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen
- § 20 Änderungsanträge
- § 21 Mitteilungen und Berichte
- § 22 Einwohneranträge
- § 23 Anfragen
- § 24 Dringlichkeitsanfragen
- § 25 Anhörungen
- § 26 Einwohnerfragestunden
- § 27 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung
- § 29 Übergang zur Tagesordnung
- § 30 Schluss der Rednerliste
- § 31 Unterbrechung
- § 32 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- § 33 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
- § 34 Persönliche Bemerkungen
- § 35 Wortmeldung und Worterteilung
- § 36 Redezeit
- § 37 Abstimmung
- § 38 Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen
- § 39 Wahlen
- § 40 Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner
- § 41 Ordnung im Sitzungssaal

- § 42 Anfertigung des Protokolls
- § 43 Ton- und Videoaufzeichnungen

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

- § 44 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

- § 45 Anwendbare Vorschriften
- § 46 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 47 Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen
- § 48 Ausschussvorsitzende
- § 49 Aufstellung der Tagesordnung
- § 50 Ladung
- § 51 Teilnahme an Sitzungen
- § 52 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 53 Ablauf der Sitzung und Abstimmung
- § 54 Gemeinsame Sitzungen
- § 55 Protokoll
- § 56 Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

- § 57 Anwendbare Vorschriften

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

- § 58 Anwendbare Vorschriften

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

- § 59 Anwendbare Vorschriften
- § 60 Fraktionen und Gruppen
- § 61 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl
- § 62 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung
- § 63 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 64 Teilnahme an den Stadtbezirksratssitzungen
- § 65 Ablauf der Sitzung, Fragestunde
- § 66 Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates
- § 67 Abstimmung
- § 68 Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte
- § 69 Protokoll

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

- § 70 Kommissionen/Beiräte

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 71 Berechnung der Fristen
- § 72 Änderung der Geschäftsordnung
- § 73 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen, es sei denn, dass sie aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert sind.
- (2) Ein Ratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist oder vor Schluss die Sitzung verlassen will, hat der/dem Ratsvorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben.
- (3) Die Ratsmitglieder haben sich bei jeder Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 2 Amtverschwiegenheit

- (1) Die Ratsmitglieder haben über nichtöffentliche Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.

§ 3 Mitwirkungsverbot

- (1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsaales aufzuhalten.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Dieser gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG bei der/dem Ratsvorsitzenden vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die/der Ratsvorsitzende vor Beginn der Beratung ihrer/seiner Stellvertretung im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 oder Abs. 2.

§ 4 Fraktionen, Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind oder derselben Partei angehören. Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind oder Zusammenschlüsse von Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben. Bei Zusammenschlüssen von Fraktionen zu einer Gruppe bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind von der/dem Vorsitzenden dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Wird eine Veränderung innerhalb einer Fraktion oder Gruppe nicht von der/dem Vorsitzenden angezeigt, gilt diese Veränderung auch dann als erfolgt, wenn von der Änderung betroffene Ratsmitglieder diese angezeigt haben. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören; entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung (GO) von mehreren Fraktionen gebildeten Gruppe an, besteht die Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit nebeneinander. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.

§ 5 Ratsvorsitz

- (1) Die/der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen. In diesen Sitzungen sorgt sie/er für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist weder die/der Ratsvorsitzende noch ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/-n nach § 10 Abs. 6 GO und bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die/der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/-innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet; steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende Beschäftigte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (2) Die/der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. § 49 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.
- (5) Ein von den Fraktionen oder Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates kann von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Ratsvorsitzende/n bei der Führung der Ratsgeschäfte zu unterstützen. Er berät insbesondere über die Angelegenheiten, in denen Ratsmitglieder schutzwürdige Interessen des Rates bzw. dessen Ansehen verletzt oder wesentlich beeinträchtigt haben. Ferner obliegt ihm, in persönlichen Angelegenheiten zwischen mehreren Ratsmitgliedern, die sich aus deren Stellung als Ratsmitglieder ergeben, vermittelnd zur Erhaltung der Würde des Rates einzugreifen. Des Weiteren wirkt der Ältestenrat bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder mit.

§ 8 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten von dem Verwaltungsausschuss und dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 58 Abs. 4 NKomVG).
- (2) Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau/jeder Ratsherr von dem Oberbürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 Satz 2 NKomVG).
- (3) Das Auskunftsbegehr nach Absatz 1 oder 2 ist schriftlich zu stellen.
- (4) Die Rechte nach Absatz 1 oder 2 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

- (1) Der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen/Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Weitere Beschäftigte der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen.

II. Abschnitt:

Sitzungen des Rates

§ 10

Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl

- (1) Die erste Sitzung des Rates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die oder der älteste der bisherigen ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) ein, wenn der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen ist. Findet die konstituierende Sitzung des Rates unmittelbar zu Beginn der neuen Wahlperiode statt und ist es der/dem neu gewählten Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dadurch nicht möglich, den Rat unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 12 Abs. 3 GO) einzuberufen, so wird der Rat von dem bisherigen Oberbürgermeister einberufen. Zu dieser ersten Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden.
- (2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist. Ratsfrauen und Ratsherren, die nach der ersten Sitzung erstmalig an einer Ratssitzung teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.
- (4) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die/den Ratsvorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode. Jedes Ratsmitglied ist vorschlags- und wahlberechtigt. Der Rat beschließt über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden.
- (5) Nach der Übernahme des Vorsitzes bestimmt der Rat weiterhin in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ggf. die zusätzlichen Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatare) und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Beigeordnete und Grundmandatare können von der Fraktion oder Gruppe, die sie vorgeschlagen hat,
 1. jederzeit abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden oder
 2. durch andere Mitglieder ersetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft endet oder wenn sie auf die Mitgliedschaft verzichten.
- (6) Danach wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei (ehrenamtliche) Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Deren Vertretungsumfang beschränkt sich auf die repräsentative Vertretung der Stadt, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung. In allen anderen Bereichen wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch den allgemeinen Vertreter (§ 81 Abs. 3 NKomVG) vertreten.

- (7) Der Oberbürgermeister wird in der auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgenden Sitzung des Rates durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter vereidigt. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied die Vereidigung vor.

§ 11 Sonstige Einberufung des Rates

- (1) Der Rat ist im Übrigen einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Verfügt eine Fraktion über ein Drittel oder mehr der Mitglieder des Rates, genügt für das Verlangen nach Einberufung des Rates die Erklärung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden, die/der diese im Namen der die Einberufung verlangenden einzelnen Fraktionsmitglieder abgibt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 13 Abs. 3 GO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 12 Tagesordnung und Ladung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Erfolgt die Ladung durch ein elektronisches Dokument, sind die Ratsmitglieder hierauf in einer separaten E-Mail hinzuweisen. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den Ratsvorsitzende/n im Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

- (5) In Eilfällen kann die Tagesordnung auch nach erfolgter Ladung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Tage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Die Mitglieder des Rates sind von der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Nachtrag zu benachrichtigen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ratssitzungen sind bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ergänzungen der Tagesordnung nach Abs. 5.

§ 13 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten schließt der Rat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist. Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.
- (3) Die Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung soll sich an die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte anschließen, sofern nicht nur zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen ist.
- (4) Betrifft ein Tagesordnungspunkt nicht nur eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit, so ist der Beratungsgegenstand, soweit er vom Öffentlichkeitsausschluss nicht erfasst wird, auch bei der Aufstellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil vorzusehen.
- (5) Im Übrigen wird auf § 2 GO verwiesen.

§ 14 Ablauf der Sitzung

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen und Beschluss über die Einfügung in die Tagesordnung sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,
8. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und der/des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,
9. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin / dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,
10. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
12. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
15. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),
16. Beantwortung von Anfragen,
17. Nichtöffentliche Sitzung,
18. Schließung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n.

Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.

Die Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Rat dann beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Sind nach nicht ordnungsgemäßer Ladung alle Ratsmitglieder anwesend, so kann die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr gerügt werden.
- (2) Nach der von der/dem Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Rat - auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert - als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 16 Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt insbesondere über

- a) Vorlagen des Oberbürgermeisters,
- b) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,
- c) Anträge des Jugendhilfeausschusses,
- d) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,
- e) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
- f) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG
- g) Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 17
Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters und die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltsatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.
- (3) Der Oberbürgermeister kann seine Vorlagen, der Jugendhilfeausschuss seine Anträge bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 3 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.

§ 18
Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen

- (1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können bis 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 71 GO) schriftlich oder elektronisch Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen. Der Antrag kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden. Die Anträge sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.
- (2) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.
- (3) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern sollen zunächst gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 GO an die Ratsausschüsse und/oder den Verwaltungsausschuss verwiesen werden, wo sie in der nächsterreichbaren Sitzung behandelt werden sollen. Sofern ein Beratungsgegenstand bereits in der Sitzung, zu der der Antrag gestellt worden ist, gemäß § 35 Abs. 4 GO zur Beschlussfassung in der Sache gestellt werden soll, muss die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zweck kann die Ratssitzung auch unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.
- (4) Ist ein Antrag i. S. d. § 14 Nr. 9 GO im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf der selbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederum auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

§ 19
Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen

- (1) Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

- (2) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nur zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Rat dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.
- (3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich vorliegen.
- (4) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.
- (5) Für die Antragstellung, die Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.
- (6) Wird die Einfügung in die Tagesordnung nicht beschlossen, so ist ein neuer Antrag erforderlich, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

§ 20 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Soweit das nicht möglich ist, können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Änderungsanträge müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag bzw. der in der Vorlage des Oberbürgermeisters enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.
- (2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sollen im Einzelnen genau bezeichnet werden.
- (3) Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Ihre Begründung findet in der Reihenfolge der Wortmeldungen statt. Der Rat entscheidet im Zweifelsfall, ob solche Anträge zur Sache gehören.

§ 21 Mitteilungen und Berichte

Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt. Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt eine halbe Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.

§ 22 Einwohneranträge

Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.

§ 23 Anfragen

- (1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilefragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.
- (2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion fortzufahren. Anfragen fraktionsloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.
- (3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.
- (4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte.
- (5) Für die Rücknahme und Übernahme findet § 18 GO Anwendung.
- (6) Anfragen, die sich auf einen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand beziehen, können abweichend von dem gemäß § 14 GO vorgesehenen Sitzungsablauf im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitbehandelt werden.

§ 24 Dringlichkeitsanfragen

- (1) Dringlichkeitsanfragen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO gilt entsprechend.
- (2) Wird die Dringlichkeit durch den Rat anerkannt, so sind die Anfragen in der Reihenfolge des Einganges hinter den Tagesordnungspunkt „Anfragen“ in die Tagesordnung einzufügen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt.
- (3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.
- (4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.

- (5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist eine neue Anfrage erforderlich, wenn sie auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.
- (6) Für die Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen gilt § 23 Abs. 4 GO entsprechend.

§ 25 Anhörungen

Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

§ 26 Einwohnerfragestunden

- (1) Während des öffentlichen Teils der Ratssitzung findet gegen 18.00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Braunschweig ist berechtigt, eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Ratssitzung oder zu einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage, die in der Ratssitzung behandelt werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens am vierten Arbeitstag vor der Ratssitzung bis 12.00 Uhr schriftlich oder auf elektronischem Wege zuzuleiten. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen. Zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit können höchstens drei Einwohnerfragen gestellt werden.
- (3) Die Einwohnerfrage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Frage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreichung oder Untergliederung umgangen wird. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist nicht berechtigt, persönliche Meinungen zu äußern oder politische Stellungnahmen abzugeben. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Die Fragestellerin/der Fragesteller ist berechtigt, eine kurze mündliche Zusatzfrage zu stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen muss.
- (4) Einwohnerfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. Eine Diskussion findet nicht statt. Eine Frage wird nur beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller während der Einwohnerfragestunde persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.

Dazu zählen folgende Anträge:

1. Änderungen der Tagesordnung,
2. Aufhebung oder Vertragung der Ratssitzung,
3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes,
4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
5. Übergang zur Tagesordnung,
6. Schluss der Rednerliste,

7. Unterbrechung der Ratssitzung,
8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. Abstimmungsverfahren,
10. Verlängerung der Redezeit,
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat die/der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag begründet und ein Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe dazu gesprochen hat. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin/ der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei der Worterteilung zur Geschäftsordnung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

§ 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Rat auf Antrag die Aufhebung oder die Vertagung der Ratssitzung auf einen anderen Sitzungstag beschließen.
- (2) Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. Ein Antrag auf Aufhebung benötigt eine 2/3 Mehrheit.
- (3) In dem Vertagungsantrag ist der Fortsetzungstermin zu benennen. Nimmt der Rat den Antrag auf Vertagung der Ratssitzung an, ist die Sitzung an dem Fortsetzungstermin mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Der Fortsetzungstermin hat innerhalb von 7 Tagen stattzufinden. Einer erneuten förmlichen Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung für den Fortsetzungstermin bedarf es nicht.
- (4) Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung in der nächsten oder übernächsten Ratssitzung zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.

§ 29 Übergang zur Tagesordnung

- (1) Der Rat kann auf Antrag beschließen, zur Tagesordnung überzugehen. Das bedeutet, dass ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- (2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Er bedarf keiner Unterstützung.
- (3) Über den Antrag ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

**§ 30
Schluss der Rednerliste**

- (1) Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (2) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich vorher an der Diskussion über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat.
- (3) Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung.

**§ 31
Unterbrechung**

- (1) Die Ratssitzung kann auf bestimmte Zeit innerhalb der anberaumten Sitzungstage unterbrochen werden. Wird der Antrag auf Unterbrechung angenommen, ist die Sitzung nach Ablauf der Unterbrechung mit der alten Tagesordnung fortzusetzen.
- (2) Auch ohne Antrag kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung unterbrechen, wenn er dies für erforderlich hält. Wird der Unterbrechung widersprochen, ist über die Unterbrechung eine Abstimmung herbeizuführen. Das Recht der/des Ratsvorsitzenden, die Sitzung in den Fällen der §§ 40, 41 GO zu unterbrechen, bleibt hiervon unberührt.

**§ 32
Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit**

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 27 Abs. 1 GO muss begründet werden. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

**§ 33
Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

Für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung) ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei Worterteilung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

**§ 34
Persönliche Bemerkungen**

Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann das Wort nur zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Die Rednerin/der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre/seine Person gemacht worden sind, oder eigene Ausführungen richtig stellen.

**§ 35
Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und ggf. Berichterstattung zur Beratung gestellt.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerheben. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von der/dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

- (3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Dezernentinnen/Dezernenten kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.

**§ 36
Redezeit**

- (1) Die Redezeit zu jedem Beratungsgegenstand beträgt für die erste Rednerin/den ersten Redner einer Fraktion / Gruppe sowie für fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder höchstens 5 Minuten. Die Redezeit für jede weitere Rednerin/jeden weiteren Redner einer Fraktion / Gruppe beträgt höchstens 3 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge unterteilt werden. Als Gesamtredezeit steht den Fraktionen und Gruppen zu jedem Beratungsgegenstand bis einschließlich 4 Mitgliedern 8 Minuten, bis einschließlich 12 Mitgliedern 14 Minuten und darüber hinaus 17 Minuten zu. Die Gesamtredezeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Abweichungen von Abs. 1 kann die/der Ratsvorsitzende in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen und Gruppen bis einschließlich 10 Mitgliedern 15 Minuten und darüber hinaus 20 Minuten zur Verfügung. Die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.
- (4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.
- (5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis der/des Ratsvorsitzenden verlesen werden. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.
- (6) Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat im Einzelfall von den §§ 35 und 36 GO abweichen. § 72 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

**§ 37
Abstimmung**

- (1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein einstimmiger Beschluss liegt vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ gestimmt haben.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und von der/dem Ratsvorsitzenden der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben (offene Abstimmung).
- (4) Der Rat kann auf Antrag beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).
- (5) Der Rat kann auf Antrag beschließen, dass geheim abzustimmen ist (geheime Abstimmung).
- (6) Ein nach Abs. 5 unterstütztes Verlangen auf geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.

- (7) Vor der Abstimmung hat sich die/der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn die/der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.
- (8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die die/der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.
- (9) Vorlagen und Anträge, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitest gehende den Vorrang. Besteht Uneinigkeit, welchem Antrag der Vorrang einzuräumen ist, so entscheidet hierüber die/der Ratsvorsitzende.
- (11) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Hauptantrag als in der geänderten Fassung angenommen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.
- (12) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.

§ 38 Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen

- (1) Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.
- (2) Verwaltungsvorlagen zum erstmaligen Erlass oder zur umfangreichen Neubearbeitung von Satzungen und Verordnungen sind, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugänglich zu machen.

§ 39 Wählen

- (1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselbe, aber auch eine andere Person vorgeschlagen werden kann. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende.

§ 40 Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner

- (1) Betätigt die/der Ratsvorsitzende die Glocke, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Auseführungen zu unterbrechen.

- (2) Die/der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Sie/er darf es zu dem Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft die/der Ratsvorsitzende sie/ihn unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die be troffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung der/des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitarbeit im Verwaltungsausschuss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jede/jeder zu den öffentlichen Ratssitzungen Zutritt.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (3) Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Das sichtbare Tragen oder Verwenden von Kennzeichen, die der Würde des Hauses oder der Menschenwürde entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.
- (4) In der Ratssitzung darf weder gegessen noch geraucht werden. Das Telefonieren ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch die/den Ratsvorsitzende/n untersagt werden.
- (5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Er kann die Sitzung auch schließen.
- (6) Wer als Zuhörerin/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der/des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, sofern er durch die/den Ratsvorsitzende/n vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.

§ 42 Anfertigung des Protokolls

- (1) Von den Sitzungen des Rates wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Es kann ferner verlangen, dass wesentliche Punkte der Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes in dem Protokoll zu vermerken.
- (3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt und den Beratungsraum verlassen hat.
- (4) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollührerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von der/dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (5) Nach Genehmigung der Niederschrift kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates wird in Form einer digitalen Kopie im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 43 Ton- und Videoaufzeichnungen

Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung.

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage; bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) zuzuleiten. Nach erfolgter Ladung kann in Eilfällen die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern ist die Ergänzung der Tagesordnung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zuzuleiten. In den Fällen der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GO entfällt eine Ladungsfrist.
- (3) Anträge sind spätestens 9 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Oberbürgermeister zu stellen; im Übrigen gilt § 18 GO entsprechend. Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nachträglich nur dann in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend. Sie haben kein Rederecht. Der Verwaltungsausschuss kann von Fall zu Fall sonstige Personen hinzuziehen. Werden im Verwaltungsausschuss Einwohneranträge nach § 31 NKomVG (§ 22 GO) beraten, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (5) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Andernfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. § 2 GO ist zu beachten.
- (8) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.
- (9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45 Anwendbare Vorschriften

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 46 bis 56 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 46 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Ausschüsse können vom Rat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.
- (2) Der Rat beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben.
- (3) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat gemäß Abs. 2 festgelegten Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.
- (4) Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Abs. 3 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 3 und 4 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.
- (6) Die sich nach den Abs. 3, 4 und 5 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.
- (7) Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 47 Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen

- (1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen und Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Für jedes Bürgermitglied des Ausschusses für Vielfalt und Integration kann der Rat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen.
- (2) § 46 Abs. 3, 4, 6 und 7 GO findet Anwendung.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt. Die Belehrung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 48
Ausschussvorsitzende

- (1) Die Fraktionen und Gruppen benennen die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG. Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Die hiernach bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss.
- (2) Ein Ratsmitglied soll nicht Vorsitzende/Vorsitzender von mehr als zwei Ausschüssen sein.

§ 49
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf.
- (2) Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende und jedes Ratsmitglied, das dem Ausschuss angehört, kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Übrigen gelten §§ 18 und 23 GO entsprechend.

§ 50
Ladung

- (1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen. Dieses gilt nicht, wenn die Beratung des Haushalts auf der Tagesordnung steht.
- (3) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen erhalten rechtzeitig je eine Einladung und Tagesordnung von Ausschusssitzungen. Diese sind auf Wunsch auch einzelnen Ratsmitgliedern zu übersenden.
- (5) Soweit ein Stadtbezirksrat im Rahmen der Haushaltsberatungen oder zu wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG) oder Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG) behandelt werden, erhalten die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- und gruppenlose Mitglieder des Stadtbezirksrates eine Einladung unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und unter Mitteilung der betreffenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen sowie die Sachdarstellung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt.

§ 51
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG).

Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, die/der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau/ein Ratsherr gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie/er sich an der Beratung beteiligen.
- (3) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter haben das Recht, gehört zu werden, soweit Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des jeweiligen Stadtbezirksrates beraten werden. Gleches gilt, soweit der Stadtbezirksrat aufgrund einer Anhörung zu einer wichtigen Frage des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berührt, oder im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 94 Abs. 1 und 2 NKomVG). Die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder der Stadtbezirksräte sind berechtigt, soweit Fragen behandelt werden, in denen ein Anhörungsrecht des jeweiligen Stadtbezirksrates gegeben ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG), als Zuhörerin/Zuhörer ohne Rederecht teilzunehmen.
- (4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/ Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Auf Verlangen des Ausschusses können auch andere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 52 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen sind bekannt zu machen.

§ 53 Ablauf der Sitzung und Abstimmung

- (1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Umfang der Beratung ist sachlich beschränkt auf den vom Rat festgelegten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- (2) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 54 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse gemeinsam über eine Angelegenheit beraten, hat jeder Ausschuss für sich abzustimmen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat dieses Ratsmitglied für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich vorrangig für die Behandlung des Beratungsgegenstandes zuständig ist.

§ 55 Protokoll

- (1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 42 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beschäftigten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse müssen bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt und von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden sowie von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihm bestimmten Beschäftigten unterzeichnet sein.
- (3) Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie auf Wunsch einzelnen Ratsmitgliedern ist je eine Abschrift der Niederschrift von den Ausschusssitzungen zuzusenden. Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift der Niederschrift möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt. Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 56 Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende hat auch die Befugnisse nach § 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die in § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKomVG vorgesehenen Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten verbleiben, wenn es sich um Ratsmitglieder handelt, auch dann beim Rat, wenn das ordnungswidrige Verhalten in einer Ausschusssitzung begangen wird.

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57 Anwendbare Vorschriften

Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im Einzelnen regeln oder soweit sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58 Anwendbare Vorschriften

Hat die Stadt mehrere Vertreterinnen/Vertreter in andere gleichartige und unbesoldete Stellen (wie z. B. in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, Vereine, Delegationen und andere) zu entsenden, so findet § 46 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 und 7 GO entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59 Anwendbare Vorschriften

Für die Stadtbezirksräte finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 60 bis 69 GO, aus der Natur der Stadtbezirksräte oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 60 Fraktionen und Gruppen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte können Fraktionen und Gruppen bilden. § 4 GO gilt entsprechend.
- (2) Die Stadtbezirksräte dürfen keine Ausschüsse bilden (§ 91 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).

§ 61 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl

- (1) Die erste Sitzung des Stadtbezirksrates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die bisherige Bezirksbürgermeisterin/der bisherige Bezirksbürgermeister den Stadtbezirksrat ein.
- (2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Mitglieder des Stadtbezirksrates von der bisherigen Bezirksbürgermeisterin/dem bisherigen Bezirksbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Mitglieder, die nach der Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters erstmalig an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnehmen, werden von dieser/diesem unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.
- (4) Nach der Verpflichtung der Mitglieder des Stadtbezirksrates wählt der Stadtbezirksrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtbezirksrates aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister wählt der Stadtbezirksrat weiterhin in seiner ersten Sitzung zwei gleichberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (stellvertretende Bezirksbürgermeisterinnen/stellvertretende Bezirksbürgermeister).

§ 62 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der durch Gesetz oder die Hauptsatzung geregelten Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen.

- (2) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister stellt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Die Ladungsfrist für Stadtbezirksratssitzungen beträgt grundsätzlich eine Woche. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtbezirksratssitzungen sind bekannt zu machen.

§ 63 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtbezirksräte sind öffentlich. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Stadtbezirksrat die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. § 13 GO gilt entsprechend.

§ 64 Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernen haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrats verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.
- (2) Die Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, den Stadtbezirksräten Auskunft zu erteilen; sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Mitglieder des Rates, die in dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. Alle anderen Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.
- (4) Für die Teilnahme von Beschäftigten gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (5) Auf Wunsch des Stadtbezirksrates muss der/die Stadtteilheimatpfleger/in im Rahmen der Stadtbezirksratssitzung über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten jährlich berichten. Der/die Stadtteilheimatpfleger/in sollen bis Ende Februar eines jeden Jahres die jeweilige Stadtteilchronik dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen.

§ 65 Ablauf der Sitzung, Fragestunde

- (1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Stadtbezirksrat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode eine hiervon abweichende Reihenfolge beschließen.

- (2) Einwohnerfragestunden finden vor, während oder am Ende des öffentlichen Teils der Stadtbezirksratssitzung statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Fragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Stadtbezirksratssitzung oder einer anderen Stadtbezirksratsangelegenheit zu stellen. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Fragen über Angelegenheiten des Stadtbezirksrates beantwortet die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, solche über Angelegenheiten der Verwaltung der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin/Vertreter gemäß § 64 Abs. 1 GO. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich.

§ 66 Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates

Jedes Mitglied des Stadtbezirksrates ist berechtigt, Anträge zu stellen und Anfragen einzureichen. Kann eine Anfrage in der vorgesehenen Stadtbezirksratssitzung nicht beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten regulären Sitzung erfolgen. Den Stadtbezirksräten wird einmal pro Jahr eine Übersicht über die eingereichten Anträge und Anfragen inklusive des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorgelegt. Im Übrigen gelten für Anträge die Vorschriften der §§ 18, 19, 20 und 27 GO und für Anfragen die Vorschriften der §§ 23, 24 GO entsprechend.

§ 67 Abstimmung

Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 68 Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte

Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, äußert er sich im Anhörungsverfahren durch einen empfehlenden Beschluss. Das Anhörungsverfahren soll vor der Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen des Rates durchgeführt werden. Vor Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG kann die Anhörung nach § 94 Abs. 1 NKomVG unterbleiben.

§ 69 Protokoll

- (1) Das Protokoll ist entsprechend der Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 4 GO zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtbezirksräte zuzustellen. Dazu wird auf § 2 GO verwiesen.
- (2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte**§ 70
Kommissionen/Beiräte**

Der Rat kann Kommissionen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 71
Berechnung der Fristen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Fristen genannt werden, sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Bei der Berechnung der Fristen rechnet der Tag des Zuganges der Ladung, der Anträge usw. und der Tag der Sitzung nicht mit.

**§ 72
Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Rat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
- (2) Will der Rat im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 27 Abs. 1 GO. Von zwingenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

**§ 73
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE.,
Volt und Die PARTEI im Rat der Stadt**

21-17329

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag: 21-17210 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.11.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

16.11.2021

Ö

Beschlussvorschlag:**§ 4****Fraktionen, Gruppen**

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind von der/dem Vorsitzenden dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Wird eine Veränderung innerhalb einer Fraktion oder Gruppe nicht von der/dem Vorsitzenden angezeigt, gilt diese Veränderung auch dann als erfolgt, wenn von der Änderung betroffene Ratsmitglieder diese angezeigt haben. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

Hinsichtlich des Namens, den sich die Fraktion/Gruppe gegeben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften des Namenrechts (§ 12 BGB); nehmen mehrere Fraktionen/Gruppen die gleiche Bezeichnung in Anspruch, so ist, solange der Streit nicht geklärt ist, die Vertretung berechtigt, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass aussagefähige, nicht diskriminierende Zusatzbezeichnungen verwandt werden, die eine Unterscheidung ermöglichen (VG Oldenburg, B. vom 22.11.2006 – 1 B 5010/06 –).

Sachverhalt:

Der entsprechende Satz in der bisherigen GO entspricht nicht den Bestimmungen des NKomVG (§ 57 NKomVG, Kommentierung Blum, Häusler, Meyer,). Es wird beantragt, dass der rechtsfehlerhafte Satz durch den Wortlaut der Kommentierung (9) ersetzt wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Ablehnung – also die Ablehnung des Wortlautes der vorherrschenden NKomVG-Kommentierung – dazu führen müsste, dass der ablehnende Beschluss vom Hauptverwaltungsbeamten als rechtwidrig angesehen und bei der Kommunalaufsicht beanstandet wird.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-17094**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 12.
September 2021; Wahlprüfungsentscheidung****Organisationseinheit:****Datum:**

DEZERNAT VII - Finanz- und Feuerwehrdezernat

29.10.2021

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.11.2021

Status**Ö****Beschluss:**

1. Der Wahleinspruch von Herrn Armin Quast, datiert vom 14. September 2021, wird zurückgewiesen.

2. Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer, datiert vom 26. September 2021, wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der neu gewählte Rat hat gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 3 Satz 4, 48 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) über die folgenden Wahleinsprüche zu entscheiden:

1. Wahleinspruch Herr Armin Quast

Mit Telefax vom 14. September 2021, eingegangen am 14. September 2021, ficht Herr Armin Quast die Kommunalwahlen vom 12. September 2021 an und fordert eine Wahlwiederholung. Durch eine „bewusst langsame“ Stimmabgabe hätten sich Wartezeiten von etwa einer Stunde in seinem Wahllokal in Bevenrode ergeben. Er hätte auf eine Wahlteilnahme verzichtet, da ihm das lange Stehen Schwierigkeiten bereitet hätte. Der Einspruchsführer unterstellt, dass mit dem „Langsamkeits-Trick die älteren und/oder behinderten Wähler von der Wahl abgeschreckt werden sollten.“ „Gerade ältere Bürger“ würden „konservativ oder liberal nicht aber das sozialistische Lager“ wählen. Er bemängelt weiterhin, dass sich auf der Wahlbenachrichtigung keine Telefonnummer befand, um sich beschweren zu können.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindewahlleiter wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist unzulässig.

§ 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG sieht vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die Bildung einer Warteschlange vor dem Wahllokal ist für sich kein Umstand, der einen Wahlmangel darstellt. Die Bildung war weder geplant noch im vorgefundenen Umfang absehbar. Das Wahllokal war durchgehend geöffnet. Bei einer nahezu unveränderten Zahl von Wahlberechtigten im Wahllokal Bevenrode im Vergleich zur Kommunalwahl 2016 hatte sich im Vorfeld die Zahl der Personen, die Briefwahl beantragt hatten, fast verdoppelt. Die Zahl der Urnenwählerinnen und Urnenwähler lag dadurch am Wahlsonntag etwa um ein Viertel niedriger als bei der Wahl 2016. Bei ähnlichen Rahmenbedingungen (zwei umfangreiche Stimmzettel für Rat und Stadtbezirksrat) gab es 2016 über den Tag gesehen keine besondere Wartesituation vor den Wahllokalen. Die Ausstattung des Wahllokals entsprach der Ausstattung wie bei vorherigen Wahlen. Pandemiebedingt wurde jedoch Wert daraufgelegt, dass sich nur eine kleine Zahl von Personen gleichzeitig im Wahlraum aufhält. Allein dieser Umstand kann jedoch nicht ursächlich für die Länge der Warteschlange gewesen sein.

Die Bildung von Warteschlangen vor den Wahllokalen war auch keine Besonderheit, die nur in Bevenrode oder nur in Braunschweig auftrat. Insofern war sie im vorliegenden Fall nicht planmäßig herbeigeführt, um Wählerinnen und Wähler von der Stimmabgabe abzuhalten. Wählerinnen und Wähler mussten jedoch mehr Geduld als bei vorhergehenden Wahlen aufbringen, um in den Wahlraum zu gelangen.

Auf die Gesamtsituation einer Wahl unter Pandemiebedingungen war ausführlich im Vorfeld der Wahltage öffentlich hingewiesen worden. Die Wahlleitungen wie auch die Städte und Gemeinden hatten deshalb mehrfach öffentlich auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen. Der Einspruchsführer hätte entsprechend vorausschauend seine Stimmabgabe sicherstellen können, da ihm bewusst war, dass ihm längeres Stehen ggf. Schwierigkeiten bereiten würde.

Das Kommunalwahlrecht gibt den Wählerinnen und Wählern keine Garantie, die Wahlhandlung innerhalb kurzer Zeit im Wahllokal abschließen zu können, unabhängig davon, dass sowohl die Wahlorganisation als auch die ehrenamtlichen Wahlvorstände ihre Vorbereitungen und ihre Tätigkeit daran ausrichten, den Wahlablauf möglichst zügig zu gestalten.

Die Beschwerde, auf der Wahlbenachrichtigung befände sich keine Kontakt-Telefonnummer, ist falsch. Dort ist die Telefonnummer des Bürgertelefons Wahlen angegeben. Diese Sammelnummer war den ganzen Wahlsonntag über erreichbar.

Der Wahleinspruch ist unzulässig und unbegründet und deshalb gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

2. Wahleinspruch Herr Dirk Scherer

Mit Telefax vom 26. September 2021, eingegangen am 27. September 2021, macht Herr Dirk Scherer, wohnhaft in Wolfenbüttel, geltend, dass die „Kommunal- und Bürgermeisterwahl 2021“ entgegen Art. 21 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR/UDHR) durchgeführt worden sind. Er erklärt außerdem, dass er „als Mensch nicht kandidieren“ durfte. Weiterhin macht er geltend, dass u.a. § 50 (Unvereinbarkeit) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verletzt werde und die Bearbeitung des Wahleinspruchs in der Vertretung z. B. wegen Befangenheit verfassungswidrig sei.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindewahlleiter wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist unzulässig.

Der Einspruchsführer besitzt aufgrund seines Wohnortes (Wolfenbüttel) keine Wahlberechtigung für das Gebiet der Stadt Braunschweig. Er vertritt auch keine Partei oder Wählergruppe, die für die Kommunalwahl in Braunschweig einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Er zählt daher nicht zu dem Kreis der gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NKWG einspruchsberechtigten Personen.

Zudem sieht § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Derartige Verstöße macht der Einspruchsführer nicht geltend.

Da der Wahleinspruch weder zulässig noch begründet ist, ist er gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Die jeweils als Telefaxnachricht eingereichten „Wahleinsprüche“ liegen als Anlage bei.

Geiger

Anlage/n:

Wahleinspruch Armin Quast
Wahleinspruch Dirk Scherer

Armin Quast

Tel. 0531 470 4141

Stadt Braunschweig
Wahlamt

Braunschweig

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung
und Statistik

Eing. 14. SEP. 2021

Gesch.-Z.: 0120.

Anlagen:

Dipl.-Ing. Armin Quast

den 14.09.2021

Petr.: Wahlauftretlung Kommunalwahl 12.9.21 Tevernrode

Hiermit fehlt ich die Kommunalwahl vom 12.9.2021 in Tevernrode an, weil durch bewußt langsame Stimabgabe sich von 10% bis 18% Verzögerungen vor Amts ein Stunde ergeben. Diese Verzögerung hat der Wahlvorsitz und die Wahlamt zu verantworten.

Bei früheren Wahlen hatte es nie lange Verzögerungen gegeben.

Die langen Verzögerungen vorgefunden haben nach Ankunft des Wahlvorsitzes daran, daß es nur zwei Schaltkabinen gibt, früher wohl 4-5. Begebllich lag da ein Corona - Aufkleber, die natürlich vorher bekannt waren.

Es war kein plötzlicher Ereignis. Dazu war das Wetter warm, es könnte stark geflüstert werden (niemand hätte geflorren). Die Auszählung jeder während des jeweiligen in der Schaltkabine seit lauter ist natürlich nicht vorhanden gegenüber 60 Minuten ohne lauter in der Schlange vor dem Eingang.

Lächerlich und der mituntergehende Kugelschreiber, eine

wenige Fläche gegenüber Tischen, Papier, Stühlen, Türan!

Das heisste war also keine Toleranz, getarnt unter Corona, wie so oft!

Ich bemerkte, dasf mit dem Langsamkeits-Trick die älteren und/oder behinderten Wähler von der Wahl abgehalten werden sollten.

Ich selbst war hier mal am Wahllokal, immer war die Warteschlange sehr lang. Schliesslich habe ich nicht gewählt, weil mir das lange Stehen Schwierigkeiten macht.

Bekanntlich wählen gerade Ältere fürs Konservativen oder liberalen will aber den sozialistischen Lager. Dadurch ergibt sich eine Verfälschung der Wahlergebnisse, deshalb meine Wahlkampfechtung.

Für ältere Bürger waren die Zustände unzumutbar, eine Hande wartete im Stehen, keine Stühle, kein Sonnenschutz, kein Regenschutz (es hat gegen Mittag einen Schauer gegeben).

Auf die Wahlbenachrichtigung stand nicht keine Telefonnummer für Anrufe oder Fehlverden. Es war darum Absicht, die Wähler möglichst schlecht zu informieren.

Aus all den Einzelheiten ergibt sich, dasf die Stadtverwaltung (Vollamt) viel Tönen will gezeigt hat. Die Wahl kann deshalb wiederholt werden.

- 3 -

Auch für die Wahlhelfer ist die Langsamkeit des
Wählens eine Freude, die kommen nicht vor 21^h
und klauen sondern erst um 23^h!

Auch so wirtschaftet man den Staat zugrunde!
Übrigens werden in den USA diese und ähnliche Tricks
verwendet, um Neger in ihren Registern an der Wahl zu
hindern.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Wahlauftretens.

Handstreich voll

Armin Quast

Dipl.-Ing. Armin Quast

26

Dirk Scherer

Referat Stadtentwicklung und Statistik
 Stelle Wahlen (Wahlamt)-Wahlleitung
 Reichsstraße 3
 38100 Braunschweig
 Fax 0531-4704141

Stadt Braunschweig
 Referat Stadtentwicklung
 und Statistik

38302 Wolfenbüttel 26.09.2021

FON 05331 -
 FAX 05331 -

Db

Gesch.-Z.: 0120.

Anlagen:

Wahleinspruch für Kommunalwahl- und Bürgermeisterwahl 2021

Grüß Gott,

hiermit lege ich schriftlich Wahleinspruch ein, weil mündlich keiner das Verfahren annehmen will. Die Wahlleitung bzw. der Hauptamtsleiter handeln strafbar.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
 (NKomVG)

§ 50 Unvereinbarkeit
 Ist und wird verletzt.

"§ 91 Ortsrat, Stadtbezirksrat

Die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates werden zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Erforderliche weitere Verpflichtungen nimmt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr."

Das kann gar nicht eingehalten sein. Partei=parteiisch.

Grund: Die Wahlen sind entgegen Art. 21 UDHR/AEMR durchgeführt worden. Damit verletzen die Verantwortlichen die UDHR/AEMR, GG usw..

Ich durfte als Mensch nicht kandidieren.

Die Polizei verfolgt die Wähleräuschung und den Betrug nicht.
 Sie handelt gegen Art. 30 UDHR/AEMR.

Und der Wahleinspruch muß von einer unparteiischen-, unabhängigen Stelle bearbeitet und entschieden werden.

Eine Bearbeitung nach den üblichen Verfahren ist verfassungswidrig, da z. B. Befangenheit usw. vorliegt. Es gilt Art. 7 UDHR/AEMR.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Scherer

Dirk Scherer

Anschrift: 38302 Wolfenbüttel

Betreff:**Bildung des Verwaltungsausschusses**

Organisationseinheit: Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	Datum: 15.11.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

1. Als Beigeordnete und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme werden gemäß der §§ 74 und 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die in der Anlage genannten Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt.
2. Die aus der Anlage ersichtliche Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss wird, wie sie sich aufgrund der Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach § 75 Absatz 1 Satz 1 NKomVG i.V.m. § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 NKomVG ergibt, beschlossen.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 NKomVG aus dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare). Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig bestimmt in § 5, dass die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss angehören. Die Grundmandatare und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit haben jeweils beratende Stimme.

In Gemeinden, deren Vertretung mehr als 44 Ratsfrauen und Ratsherren hat, sind nach § 74 Absatz 2 NKomVG zehn Beigeordnete zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuss wird nach § 75 Absatz 1 NKomVG gebildet. Danach bestimmt der Rat in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten gemäß § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 NKomVG sowie die Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme gemäß § 71 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NKomVG. § 71 Absatz 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Die Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 71 Absatz 2, Sätze 2 bis 5 NKomVG

„Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.“

§ 71 Absatz 3 NKomVG

„Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugewiesen. Für die danach noch zu vergebenen Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.“

§ 71 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NKomVG

„Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.“

§ 71 Absatz 5 NKomVG:

„Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.“

§ 71 Absatz 10 NKomVG:

„Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.“

Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallen, bleiben der Oberbürgermeister und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, unberücksichtigt.

Gemäß § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG ist für die Beigeordneten und die Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen im Rat ergibt die Berechnung folgende Höchstzahlen:

Reihenfolge der Höchstzahlen:

1. 16,0 SPD
2. 12,0 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
12,0 CDU
4. 8,0 SPD
5. 6,0 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6,0 CDU
7. 5,33 SPD
8. 4,0 SPD
4,0 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4,0 CDU
4,0 Die FRAKTION.- DIE LINKE., Volt und DIE PARTEI

Sofern sich gleiche Höchstzahlen ergeben, ist ein Losentscheid erforderlich. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn sich die Beteiligten vorab einigen.

Da auf die Fraktionen der FDP, BIBS, AfD und der Gruppe Direkte Demokraten kein Sitz entfällt, sind diese berechtigt, jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) zu entsenden. Die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Verwaltungsausschusses sind in der Anlage dargestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Sitzverteilung und Besetzung VA

Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung: Oberbürgermeister
10 Beigeordnete
— Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate)

Rechtsgrundlage: §§ 74, 75 NKomVG

Besetzung:

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Bratmann, Christoph	Antonelli-Ngameni, Cristina	Köster, Thorsten
Flake, Frank (Vertreter/in)	Köhler, Leonore (Vertreter/in)	(Vertreter/in)
Ihbe, Annegret	Jalyschko, Lisa-Marie	Kaphammel, Anke
Graffstedt, Frank (Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)
Schütze, Annette		
Kühn, Detlef (Vertreter/in)		

Losentscheid zwischen den Fraktionen/Gruppen

Vergabe des 8., 9. und 10. Sitzes durch Losentscheid zwischen den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU und der Gruppe Die FRAKTION. – Die LINKE., Volt und Die PARTEI. Sollte die Gruppe Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI auch dadurch keinen Sitz erhalten, ist sie berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die Grünen</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Grundmandat
_____	_____	_____	Sommerfeld, Udo
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	Tegethoff, Kai (Vertreter/in)
			Saxel, Michaline (Vertreter/in)

Grundmandate nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (mit beratender Stimme):

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Lehmann, Carsten	Piest, Bernhard	vom Hofe, Anneke	Hillner, Andrea
Merten, Annikó (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)	Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Knurr, Sven-Markus (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)		

Betreff:

**Wahl von bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder
ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 10.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt wählt gemäß § 81 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig aus den Beigeordneten die der Anlage zu entnehmenden drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Die Reihenfolge der Stellvertretung ist zu bestimmen, sofern sie bestehen soll.

Sachverhalt:

Aus dem Kreis der Beigeordneten wählt der Rat in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

gewählte Beigeordnete

Anlage

Ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Als ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählte Beigeordnete:

Betreff:

**Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 15.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

- „1. Die in der **Anlage 1** genannten Ausschüsse nach § 71 NComVG und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften nach § 73 NComVG werden gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der **Anlage 2**. Für den Umlegungsausschuss werden die Mitglieder bestimmt, die als Ratsmitglieder dem Ausschuss angehören.
2. Die Sitzverteilungen und Ausschussbesetzungen werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates festgestellt (**Anlage 3**).
3. Die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern gemäß § 71 Absatz 7 NComVG wird auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen festgestellt (**Anlage 3**).
4. Die von den Fraktionen und Gruppen bestimmten Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden festgestellt (**Anlage 4**).
5. In folgende Ausschüsse werden Sachverständige mit gleichen Rechten wie Bürgermitglieder berufen:
- 5.1 in den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung
die/der Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister
 - 5.2 in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
die/der amtierende Stadtheimatpflegerin/Stadtheimatpfleger
 - 5.3 in den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte Vertreterin/Vertreter
die/der Vorsitzende des Seniorenrates Braunschweig
 - 5.4 in den Ausschuss für Planung und Hochbau
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte Vertreterin/Vertreter
ein/e vom Umweltzentrum Braunschweig e.V. benannte Vertreterin/Vertreter der Umweltverbände
 - 5.5 in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit
die/der Vorsitzende des Seniorenrates Braunschweig
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r

Vertreterin/Vertreter
die/der Sprecherin/Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)

- 5.6 in den Sportausschuss
die/der Präsidentin/Präsident des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.
die/der SchulsportberaterinSchulsportberater
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte Vertreterin/Vertreter
- 5.7 in den Umwelt- und Grünflächenausschuss
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte Vertreterin/Vertreter
ein/e vom Umweltzentrum Braunschweig e.V. benannte Vertreterin/Vertreter der Umweltverbände

Für die Sachverständigen mit gleichen Rechten wie Bürgermitglieder können die vorschlagenden Einrichtungen/Organisationen eine Stellvertretung benennen.

Sachverhalt:

Nach § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Für die Bildung der Ausschüsse der Kommune, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, findet gemäß § 73 NKomVG die Vorschrift des § 71 NKomVG insoweit Anwendung, als dass die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht bereits selbst regeln. Zur Information ist der Text der §§ 71, 73 NKomVG als Anlage 5 beigelegt.

Die Zusammensetzung, die Rechtsgrundlagen und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Rat legt die Zahl der Sitze in den jeweiligen Ausschüssen fest (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegten Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

Für die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sind dabei die besonderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die in der Anlage 2 jeweils aufgeführt sind (siehe Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Umlegungsausschuss).

Auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen im Rat ergibt die Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG für die Besetzung von 11 Sitzen folgende Verteilung:

Fraktion/Gruppe	Sitze
SPD	4
Bündnis 90/Die Grünen	3
CDU	3
Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI	1

Für die Besetzung von 9 Sitzen (Jugendhilfeausschuss) ergeben sich nach § 71 Abs. 2 NKomVG folgende Höchstzahlen:

1. 16,0 SPD
2. 12,0 Bündnis 90/Die Grünen
12,0 CDU
4. 8,0 SPD
5. 6,0 Bündnis 90/Die Grünen
6,0 CDU
7. 5,33 SPD
8. 4,0 SPD
4,0 Bündnis 90/Die Grünen
4,0 CDU
- 4,0 Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI

Da sich bei der Berechnung für die Vergabe des 8. und 9. Sitzes gleiche Höchstzahlen für die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und die Gruppe Die FRAKTION. – Die LINKE., Volt und Die PARTEI ergeben, ist ein Losentscheid zwischen diesen erforderlich. Der Losentscheid kann entfallen, wenn sich die Beteiligten vorab einigen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Bei der Benennung dieser Personen ist § 71 Abs. 2, 3, 5 und 10 NKomVG entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein.

Nach § 71 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 10 NKomVG werden die unter Ziffer 5 des Beschlussvorschlages genannten anderen Personen zusätzlich zu den Bürgermitgliedern in die Ausschüsse berufen. Die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss.

Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nicht-Ratsmitgliedern (Bürgermitgliedern) zu besetzenden Sitze sind jeweils gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 Abs. 2 NKomVG zu verteilen.

Die Ausschussbildung umfasst folgende Verfahrensschritte:

1. Festlegung der Zahl der Ausschüsse und der jeweiligen Ausschusssitze,
2. Berechnung der auf die Fraktionen oder Gruppen entfallenden Sitze, ggf. Bestimmung durch Losentscheid,
3. Benennung der Mitglieder, mit denen die Sitze besetzt werden,
4. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Beschluss.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (z.B. durch Benennung durch eine andere Fraktion oder Gruppe, § 71 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 der Geschäftsordnung (GO)).

Auch die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die

Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren (§ 71 Abs. 8 NKomVG).

Für die Zuteilung der Ausschuss-Vorsitze ergibt die Berechnung folgende Höchstzahlen:

Reihenfolge der Höchstzahlen:

1. 16,0 SPD
2. 12,0 Bündnis 90/Die Grünen
12,0 CDU
4. 8,0 SPD
5. 6,0 Bündnis 90/Die Grünen
6,0 CDU
7. 5,33 SPD
8. 4,0 SPD
4,0 Bündnis 90/Die Grünen
4,0 CDU
- 4,0 Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI
- 12,3,2 SPD

Sofern sich gleiche Höchstzahlen ergeben, ist ein Losentscheid erforderlich. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn sich die Beteiligten über die Zuteilung der Ausschuss-Vorsitze einigen.

Gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Die Ausschüsse, für die Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestimmen sind, werden in der Anlage 4 aufgeführt. Den Vorsitz kann auch die Inhaberin oder der Inhaber eines Grundmandates erhalten. Nach § 48 Abs. 2 GO soll ein Ratsmitglied nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender von mehr als zwei Ratsausschüssen sein.

Die von den Fraktionen und Gruppen bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss (§ 48 Abs. 1 GO).

Dr. Kornblum

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersicht Ausschüsse
- Anlage 2: Zusammensetzung, Aufgaben
- Anlage 3: Besetzung Ausschüsse
- Anlage 4: Übersicht Ausschussvorsitze
- Anlage 5: Textauszug §§ 71 und 73 NKomVG

Anlage 1

Ausschüsse nach §§ 71 und 73 NKomVG

XX. Wahlperiode 1. November 2021 bis 31. Oktober 2026

1. Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung
2. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
3. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
4. Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
5. Ausschuss für Planung und Hochbau
6. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
7. Ausschuss für Vielfalt und Integration
8. Jugendhilfeausschuss ¹⁾
9. Schulausschuss ¹⁾
10. Sportausschuss
11. Umwelt- und Grünflächenausschuss
12. Wirtschaftsausschuss

¹⁾) Ausschuss nach § 73 NKomVG

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Fachbereich 37 Feuerwehr
Aufgaben	<p>Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, in der Hilfeleistung, im Rettungsdienst und Katastrophenschutz; Grundsatzangelegenheiten der Gefahrenabwehr (GAL) für Großschadensfälle, außergewöhnliche Ereignisse und Katastrophen, Ordnungs- und Bürgerangelegenheiten, Veterinärwesen und Standesamt 2. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 3. von Empfehlungen zur Festlegung der Produktangebote der Fachbereiche 37 Feuerwehr und 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit 4. Empfehlungen zur Strategischen Planung der Fachbereiche 37 und 32 sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 5. Empfehlungen zu Produkthaushalten mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb der Fachbereichsbudgets 6. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung
	Beschlusskompetenz gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 20 Finanzen
Aufgaben	<p>Mitwirkung und Beratung bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Erlass der Haushalts- einschl. evtl. Nachtragshaushaltssatzungen sowie ggf. der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes 2. der strategischen Planung für die Gesamtstadt sowie der Festlegung der strategischen Ziele 3. der Festsetzung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, der Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen 4. gesamtstädtischen Budgetierungsangelegenheiten, u. a. Verteilung des Budgets auf die Teilhaushalte, Verwendung freiwerdender Mittel durch Aufgabenwegfälle und Nachfragerückgänge 5. der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und der Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditverpflichtungen gleichkommen 6. der Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen, insbesondere zur Förderung des Städte- und Wohnungsbau 7. den durch den Rat der Stadt festzusetzenden öffentlichen Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern) und Entgelten 8. dem Beschluss über den Jahresabschluss, den konsolidierten Gesamtabschluss sowie über die Entlastung des Oberbürgermeisters 9. der Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen; insbesondere der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen 10. allen grundsätzlichen Finanzfragen der Stadt, ihren Gesellschaften sowie ihren Kapitalbeteiligungen, insbesondere in allen Angelegenheiten, die über den planmäßigen Haushaltsvollzug und das Investitionsprogramm hinausgehen 11. der Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt oder an Prüfungsgesellschaften und Beratungsunternehmen und der Auswertung von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes, von Prüfgesellschaften und Beratungsunternehmen sowie des Kommunalprüfungsamtes 12. Grundstücksangelegenheiten 13. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen 14. Berichtswesen zur gesamtstädtischen Entwicklung 15. Empfehlungen in Personalangelegenheiten, in Stellenplanangelegenheiten sowie in IT-Angelegenheiten ohne Städt. Klinikum 16. Empfehlung zur Festlegung des Produktangebotes der Fachbereiche <ul style="list-style-type: none"> • 10 Zentrale Dienste • 20 Finanzen 17. Empfehlung zur Strategischen Planung sowie zur produktbezogenen Ziel- und Maßnahmenplanung dieser Fachbereiche 18. Empfehlungen zur Verteilung der Budgets der Teilhaushalte auf Produkte und Leistungen 19. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung

	20. Empfehlungen zur Verwaltungsdigitalisierung sowie zur Digitalisierung im Stadtgebiet (Smart-City) – soweit nicht der Wirtschaftsausschuss zuständig ist.
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder amtierende/r Stadtheimatpfleger/in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 41 Kultur
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung in kulturellen Angelegenheiten der Stadt (insbes. zu kulturellen Grundsatzfragen sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung der lokalen Kunst-, Kultur- und Veranstaltungsszene) einschl. der Gemeinschaftseinrichtungen, Empfehlungen bei der Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen, Kunst im öffentlichen Raum, neue Medien 2. Beratung von Themen aus dem Bereich Wissenschaft 3. Befassung mit Vorschlägen zur Kontinuitäts- und Projektförderung 4. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 5. Empfehlung zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 41 Kultur und Wissenschaft und der Referate 0412 Stadtbibliothek, 0413 Städtisches Museum, 0414 Stadtarchiv 6. Empfehlung zur Strategischen Planung des Fachbereiches und der Referate sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 7. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 8. Empfehlungen auf Basis des Berichtswesens zur Fachbereichs-/Referatsentwicklung
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung: der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder vom Vorstand des Behindertenbeirats Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/-in vom Vorstand des Seniorenrats bestimmte/r Vertreter/-in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Ref. 0600 Baureferat
Aufgaben	<p>Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aller Angelegenheiten des Haushalts für den Fachbereich 66 2. von Satzungen und Verordnungen für den Fachbereich 66 3. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen für den Fachbereich 66 4. von Empfehlungen zur Festlegung der Produktangebote des Fachbereichs 66 5. von Angelegenheiten im Aufgabenspektrum Stadtentwässerung 6. von Angelegenheiten im Aufgabenspektrum Abfallwirtschaft 7. von Verkehrsplanungen 8. von Angelegenheiten der Parkraumüberwachung bei gesamtstädtisch bedeutenden Verkehrsprojekten (Beteiligung)
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Planung und Hochbau

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/in ein/ vom Umweltzentrum benannte/r Vertreter/in der Umweltverbände
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Ref. 0600 Baureferat
Aufgaben	<p>Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aller Angelegenheiten des Haushalts für die Fachbereiche 60, 61 und 65 sowie der Referate 0600, 0610 und 0650 2. von Satzungen und Verordnungen für die Fachbereiche 60, 61 und 65 sowie der Referate 0600, 0610 und 0650 3. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen für die Fachbereiche 60, 61 und 65 sowie der Referate 0600, 0610 und 0650 4. von Empfehlungen zur Festlegung der Produktangebote der Fachbereiche 60, 61 und 65 sowie der Referate 0600 und 0610 und 0650 5. von Bauentwürfen und Betriebsplanungen 6. von Bauleitplänen einschließlich Gestaltungsvorschriften, Vorhaben- und Erschließungsplänen, Aufstellungsbeschlüssen 7. von Umweltbelangen im Zusammenhang mit Bauleitplänen 8. von Grünordnungsplanungen im Zusammenhang mit Bauleitplänen 9. von Veränderungssperren, Rahmenplänen, Sektoralplänen 10. der Anordnung von Umlegungsverfahren 11. der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens 12. von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen 13. von Stellungnahmen zu Regional- und Landesplanungen 14. von städtebaulich bedeutsamen Projekten und städtebaulichen Wettbewerben 15. der Gewährung von städtischen Wohnungsbauförderungsmitteln 16. über Baulückenschließungen einschließlich Förderung 17. von Sanierungssatzungen 18. von Angelegenheiten der Stadtneuerung einschl. Programmteil „Soziale Stadt“, des Erwerbs, Verkaufs und Tauschs von Grundstücken in Sanierungsgebieten 19. von Widerspruchsangelegenheiten in sanierungsrechtlichen Verfahren 20. über den Abschluss von Sanierungsverträgen zur Durchführung von Ordnungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 21. über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen 22. über Straßenbenennungen, die nicht ausschließlich in einem Stadtbezirk liegen 23. über den Abschluss von Mietverträgen bebauter Grundstücke
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder die/der Vorsitzende des Seniorenrates vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/in Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 50 Soziales und Gesundheit
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung in sozial-, gesundheits- und wohnungspolitischen Angelegenheiten, soweit nicht dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen, Anhörung vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften 2. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 3. Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 50 Soziales und Gesundheit/Referatsbereichs 0500 Sozialreferat 4. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches/Referatsbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 5. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichs-/Referatsbudgets 6. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs-/Referatsentwicklung
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung: der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Vielfalt und Integration

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 11 Bürgermitglieder
Besonderheiten:	Benennung der Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Fraktionen in Anwendung des § 71 NkomVG aus den eingereichten Vorschlägen der in Braunschweig in der Integrationsarbeit aktiven Migrant*innenvereine und Institutionen sowie der Vereine und Institutionen aus der „Queeren Community“.
Geschäftsführung	FB 50 Soziales und Gesundheit
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung in allen Angelegenheiten der Integration und des Zusammenlebens in Vielfalt sowie Erörterung zu allen Fragen, die sich aus der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt der in Braunschweig lebenden Migrant*innen und Geflüchteten ergeben und deren Teilhabe und Partizipation betreffen. 2. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 3. Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereichs 50/Referatsbereichs 0500 Sozialreferat 4. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches/Referatsbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 5. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichs-/Referatsbudgets 6. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs-/Referatsentwicklungsentwicklung
	Beschlusskompetenz gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Jugendhilfeausschuss¹⁾

Mitglieder:	<p>9 Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind</p> <p>6 Mitglieder von Trägern der freien Jugendhilfe: mit beratender Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ratsmitglieder Grundmandate) 1 Leiterin oder Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie 1 Stadtjugendreferent/in 1 Vertreter/in der evangelischen Kirche 1 Vertreter/in der katholischen Kirche 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde 1 Vertreter/in der örtlichen muslimischen Gemeinden 1 Lehrkraft 1 Elternvertreter/in oder Erzieher/in einer Kindertagesstätte 1 kommunale Gleichstellungsbeauftragte / in der Mädchenarbeit erfahrene Frau 1 Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher 1 Vertreter/in des Jugendrings Braunschweig e. V. 1 Jugendrichter/in 1 Vertreter/in der Polizei 1 Vertreter/in junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1 Vertreter/in der Sportjugend Braunschweig
Besonderheiten:	JHA gem. SGB VIII, Nds. AG SGB VIII, Satzung Jugendamt
Geschäftsführung	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 71 Abs. 3 des SGB VIII i. V. m. § 5 der Satzung des Jugendamtes befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. 2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, es sei denn, die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hat. Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe sowie vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen. 3. Weitere Aufgaben ergeben sich aus sonstigen Gesetzen (z. B. Schöffenvwahl auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses 4. Empfehlung zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 51 Kinder, Jugend und Familie 5. Empfehlung zur strategischen Planung des Fachbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 6. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 7. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung

¹⁾ Ausschuss gem. § 73 NKomVG

Schulausschuss¹⁾

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) Mitglieder mit Stimmrecht: 2 Vertreter/innen der Gruppe der Lehrkräfte ²⁾ 2 Vertreter/innen der Gruppe der Eltern ²⁾ 2 Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Schülerinnen und Schüler ²⁾ 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände ³⁾ 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände ³⁾
Besonderheiten:	NSchG
Geschäftsführung	FB 40 Schule
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Schulangelegenheiten grundlegender Bedeutung, insbesondere Schulbezirke, Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung, Teilung und Aufhebung von Schulen, Raumprogramme, Mittagsessenversorgung in Ganztagschulen 2. Beratungen zur Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung 3. Beratung der Aufgaben des Bildungsbüros (Bildungsmanagement, Bildungsmonitoring, Bildungsteilhabe) 4. Beratung von Schülerbeförderungsangelegenheiten 5. Mitwirkung bei der Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern 6. Mitwirkung bei der Beratung von Entgelttarifen 7. Mitwirkung bei der Beratung über Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze), die schulisch genutzt werden 8. Beratung von Auftragsvergaben zur Ausstattung von Schulen 9. Beratung des Medienentwicklungsplans 10. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches Schule sowie zur produktbezogenen Ziel- und Maßnahmenplanung 11. Empfehlungen zur Budgetausstattung sowie zur Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen im Rahmen des Fachbereichsbudgets 12. Beratung des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung

¹⁾ Ausschuss gem. § 73 NKomVG.²⁾ In allen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürgermitglieder.³⁾ In Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen stimmberechtigte Bürgermitglieder.

Sportausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder Präsidentin/Präsident des Stadtsportbundes Braunschweig Schulsportberater/in vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Referat 0670 Sportreferat
Aufgaben	<p>Beratung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung bei Planung und Schaffung von Sportstätten 2. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Sports in der Stadt Braunschweig 3. Mitwirkung bei Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 4. Empfehlung zur Festlegung der Produktangebote des Referates 0670 5. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Referates sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 6. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichs/Referatsbudgets 7. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Referatsentwicklung 8. Beratung bei Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlüssen für Sportfunktionsbauten und Sportheime 9. Maßnahmen auf städtischen Freisportanlagen 10. Mitwirkung bei der Sportentwicklungsplanung
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Umwelt- und Grünflächenausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder 6 Bürgermitglieder ein/e vom Umweltverband benannte/r Vertreter/in der Umweltverbände vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport
Aufgaben	<p>Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Fragen der Umwelt, der Umweltvorsorge und –planung 2. über Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung 3. über Gewässerschutz, Hochwasser, Untergrundverunreinigungen/Altlasten, Abfallproblematik, Kampfmittel, Immissions- und Lärmschutz 4. über Natur- und Landschaftsschutz 5. über Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereichs 67 Stadtgrün und Sport , des Fachbereichs 68 Umwelt und des Referates 0617 Stadtgrün, Planung und Bau 6. über Empfehlungen zur Strategischen Planung der Fachbereiche und des Referates sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 7. über Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb der Fachbereichs- bzw. Referatsbudgets 8. über Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs bzw. Referatsentwicklung 9. Grünordnungs- und Freiraumplanungsplanung außerhalb von Bauleitplanverfahren 10. Maßnahmen in städtischen Grün- und Parkanlagen und Erholungsgebieten (einschl. Spiel- und Jugendplätze) 11. Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe 12. Angelegenheiten des Kleingartenwesens 13. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 14. Empfehlungen zur Aufstellung eines Friedhofsrahmenplanes 15. Empfehlungen zur Aufstellung eines Kleingartenentwicklungsplanes 16. über Maßnahmen in städtisch grünbestimmten Freiräumen (Spiel- und Jugendplätze) sowie auf Außenanlagen von städtischen bebauten Grundstücken
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Wirtschaftsausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 4 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder
Besonderheiten: Geschäftsführung	0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung in Angelegenheiten der Wirtschafts-, Innovations- und Investitionsförderung, ausgenommen Förderungen nach dem StBauFG, 2. Beratung von Projekten im Kontext Digitalisierung und Smart City, sofern diese die Förderung und Unterstützung von Unternehmen sowie den kabel- und nichtkabelgebundenen Breitbandausbau betreffen 3. Beratung in Angelegenheiten der Stadt Braunschweig als Fairtrade-Stadt und Hansestadt 4. Beratung in Angelegenheiten Infrastrukturpolitik, des Tourismus und der Stadtwerbung, des Ausstellungs- und des Kongresswesens, der Messen und der Märkte. 5. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 6. Änderungen am Zentrenkonzept Einzelhandel (neben Beratung im Ausschuss für Planung und Hochbau) 7. Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes der Stabsstelle 0800 Wirtschaftsdezernat 8. Empfehlungen zur Strategischen Planung der Stabsstelle sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 9. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Budgets der Stabsstelle
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Umlegungsausschuss¹⁾

Mitglieder:	Vorsitzendes Mitglied 3 Fachmitglieder 3 Ratsmitglieder
Besonderheiten:	§ 46 BauGB i. V. m. der Nds. Verordnung zur Durchführung des BauGB (DVO-BauGB)
Geschäftsführung	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
Aufgaben	<p>Gemäß § 3 der DVO-BauGB sind für die Durchführung der Umlegung von der Gemeinde Umlegungsausschüsse zu bilden. Der Umlegungsausschuss übt die Befugnisse der Umlegungsstelle (Gemeinde) aus.</p> <p>Zuständigkeitsbereich:</p> <p>Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung der Umlegungsverfahren in der Stadt Braunschweig zuständig.</p>

1) Ausschüsse gem. § 73 NKomVG.

Anlage3**Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung**

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder**
mit beratender Stimme:
4 Ratsmitglieder (Grundmandate),
6 Bürgermitglieder
Stadtbrandmeister/in

Besetzung:**1. Ratsmitglieder**

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Disterheft, Matthias	Dr. Plinke, Burkhard	Köster, Thorsten	Sommerfeld, Udo
Hahn, Susanne (Vertreter/in)	Schnepel, Gordon (Vertreter/in)	Merfort, Claas (Vertreter/in)	Saxel, Michaline (Vertreter/in)
Bader, Nils	Jonas, Rochus	Bratschke, Kai-Uwe	Tegethoff, Kai (Vertreter/in)
Kühn, Detlef (Vertreter/in)	Jalyschko, Lisa-Marie (Vertreter/in)	Schatta, Oliver (Vertreter/in)	
Graffstedt, Frank	Kluth, Sabine	Pohler, Maximilian	
Mehmeti, Burim (Vertreter/in)	Glogowski, Robert (Vertreter/in)	Wendt, Thorsten (Vertreter/in)	
Swalve, Bastian			
Winckler, Michel (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Lehmann, Carsten	Jenzen, Tatjana	Wirtz, Stefan	Hillner, Andrea
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	Knurr, Sven-Markus (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)		

2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Parkitny, Florian	Gries, Beate	Kornhaas, Sven
Grabenhorst, Sven	Barluschke, Lena- Marie	Nordheim, Felix

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)**

Besetzung:**1. Ratsmitglieder**

SPD	Bündnis 90/Die GRÜNEN	CDU	Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI
Flake, Frank	Böttcher, Helge	Merfort, Claas	Sommerfeld, Udo
Graffstedt, Frank (Vertreter/in)	Dr. Plinke, Burkhard (Vertreter/in)	Köster, Thorsten (Vertreter/in)	Ohnesorge, Gisela (Vertreter/in)
Bratmann, Christoph	Köhler, Leonore	Bratschke, Kai-Uwe	Saxel, Michaline (Vertreter/in)
Lerche, Sonja (Vertreter/in)	Bach, Felix (Vertreter/in)	Von Gronefeld, Antoinette (Vertreter/in)	
Disterheft, Matthias	Jalyschko, Lisa-Marie	Täubert, Frank	
Swalve, Bastian (Vertreter/in)	Kluth, Sabine (Vertreter/in)	Mundlos, Heidemarie (Vertreter/in)	
Ihbe, Annegret			
Volkmann, Ulrich (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

FDP	BIBS	AfD	Direkte Demokraten
Möller, Mathias	Braunschweig, Bianca	Wirtz, Stefan	Knurr, Sven-Markus
Lehmann, Carsten (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)		

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder
amtierende/r Stadttheimatpfleger/in

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Flake, Frank	Böttcher, Helge	Stühmeier, Gerrit	Saxel, Michaline
Ihbe, Annegret (Vertreter/in)	Dr. Plinke, Burkhard (Vertreter/in)	Köster, Thorsten (Vertreter/in)	Tegethoff, Kai (Vertreter/in)
Graffstedt, Frank	Göring, Rabea	Kaphammel, Anke	Ohnesorge, Gisela (Vertreter/in)
Jaschinski-Gaus, Christiane (Vertreter/in)	Antonelli-Ngamani, Cristina (Vertreter/in)	Pohler, Maximilian (Vertreter/in)	
Schütze, Annette	Glogowski, Robert	Maul, Antje	
Lerche, Sonja (Vertreter/in)	Viergutz, Kathrin (Vertreter/in)	Schatta, Oliver (Vertreter/in)	
Winckler, Michel			
Volkmann, Ulrich (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Merten, Anikó	Jenzen, Tatjana	vom Hofe, Anneke	Knurr, Sven-Markus
Lehmann, Carsten (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)	Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)		

2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
<u>Dr. Eckhardt, Volker</u>	<u>Dr. Flake, Elke</u>	<u>Prof. Dr. Biegel, Gerd</u>
<u>Winter, Cornelia</u>		

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder
die/der Vorsitzende des Seniorenrates
vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in

Besetzung:**1. Ratsmitglieder**

SPD	Bündnis 90/Die GRÜNEN	CDU	Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI
Hahn, Susanne	Kluth, Sabine	Pohler, Maximilian	Tegethoff, Kai
Bratmann, Christoph (Vertreter/in)	Jalyschko, Lisa-Marie (Vertreter/in)	Stühmeier, Gerrit (Vertreter/in)	Ohnesorge, Gisela (Vertreter/in)
Disterheft, Matthias	Dr. Plinke, Burkhard	Mundlos, Heidemarie	Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
Mehmeti, Burim (Vertreter/in)	Göring, Rabea (Vertreter/in)	Bratschke, Kai-Uwe (Vertreter/in)	
Kühn, Detlef	Viergutz, Kathrin	Köster, Thorsten	
Schütze, Annette (Vertreter/in)	Jonas, Rochus (Vertreter/in)	Täubert, Frank (Vertreter/in)	
Lerche, Sonja			
Volkmann, Ulrich (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

FDP	BIBS	AfD	Direkte Demokraten
Möller, Mathias	Jenzen, Tatjana	Wirtz, Stefan	Knurr, Sven-Markus
Lehmann, Carsten (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)		

2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Tokhi, Shivam-Ortwin	Dr. Schröter, Frank	Schwarz, Oskar
Dr. Wendenburg, Helge	Schroth, Susanne	Höltje, Jan

Ausschuss für Planung und Hochbau

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder
vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in
eine/r vom Umweltzentrum benannte Vertreter/in der
Umweltverbände

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Kühn, Detlef	Jalyschko, Lisa-Marie	Mundlos, Heidemarie	Tegethoff, Kai
Bader, Nils (Vertreter/in)	Viergutz, Kathrin (Vertreter/in)	Köster, Thorsten (Vertreter/in)	Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
Johannes, Annette	Jonas, Rochus	von Gronefeld, Antoinette	Ohnesorge, Gisela (Vertreter/in)
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	Köhler, Leonore (Vertreter/in)	Pohler, Maximilian (Vertreter/in)	
Mehmeti, Burim	Kluth, Sabine	Stühmeier, Gerrit	
Hahn, Susanne (Vertreter/in)	Göring, Rabea (Vertreter/in)	Wendt, Thorsten (Vertreter/in)	
Volkmann, Ulrich			
Lerche, Sonja (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Lehmann, Carsten	Piest, Bernhard	vom Hofe, Anneke	Knurr, Sven-Markus
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)	Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)		

2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Kurz, Jana	Kraatz, Christiane	Jäger, Hans-Joachim
Pelster, Leonhard	Groth, Wulf	Busche, Godehard

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder
die/der Vorsitzende des Seniorenrates
vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in
Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Ihbe, Annegret	Bach, Felix	Wendt, Thorsten	Ohnesorge, Gisela
Flake, Frank (Vertreter/in)	Schnepel, Gordon (Vertreter/in)	Mundlos, Heidemarie (Vertreter/in)	Saxel, Michaline (Vertreter/in)
Bader, Nils	Köhler, Leonore	Stühmeier, Gerrit	Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
Johannes, Annette (Vertreter/in)	Viergutz, Kathrin (Vertreter/in)	Kaphammel, Anke (Vertreter/in)	
Jaschinski-Gaus, Christiane	Jalyschko, Lisa-Marie	Schatta, Oliver	
Schütze, Annette (Vertreter/in)	Jonas, Rochus (Vertreter/in)	Maul, Antje (Vertreter/in)	
Winckler, Michel			
Volkmann, Ulrich (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Lehmann, Carsten	Piest, Bernhard	vom Hofe, Anneke	Hillner, Andrea
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)	Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Knurr, Sven-Markus (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)		

2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Sapendowski, Melanie	Baumgart, Michael	Otto, Heike
Kopitzke-Roß, Bernd	Hartz, Ann-Kristin	Wolnik, Christine

Ausschuss für Vielfalt und Integration

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
11 Bürgermitglieder (davon ein Bürgermitglied aus der „Queeren Community“)

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Bader, Nils (Vertreter/in)	Dr. Plinke, Burkhard (Vertreter/in)	Wendt, Thorsten (Vertreter/in)	Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
Flake, Frank (Vertreter/in)	Böttcher, Helge (Vertreter/in)	Schatta, Oliver (Vertreter/in)	Saxel, Michaline (Vertreter/in)
Jaschinski-Gaus, Christiane	Antonelli-Ngameni, Cristina	Pohler, Maximilian (Vertreter/in)	Ohnesorge, Gisela (Vertreter/in)
Hahn, Susanne (Vertreter/in)	Göring, Rabea (Vertreter/in)	Kaphammel, Anke (Vertreter/in)	
Mehmeti, Burim	Köhler, Leonore	Köster, Thorsten (Vertreter/in)	
Johannes, Annette (Vertreter/in)	Kluth, Sabine (Vertreter/in)	von Gronefeld, Antoinette (Vertreter/in)	
Volkmann, Ulrich			
Winckler, Michel (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Lehmann, Carsten (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)	Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Knurr, Sven-Markus (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)		

2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
_____	_____	_____	_____
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)
_____	_____	_____	_____
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	_____
_____	_____	_____	_____
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	_____
_____	_____	_____	_____
(Vertreter/in)	_____	_____	_____

Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung:

I Stimmberchtigte Mitglieder

- a) 9 Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
 - Grundmandatsinhaber
- b) 6 Mitglieder von Trägern der freien Jugendhilfe

(Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.)

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Frauen sein.

II Beratende Mitglieder

Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss nachstehend aufgeführte weitere Mitglieder an:

1. 1 Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
2. 1 Stadtjugendreferent/in,
3. 1 Vertreter/in der evangelischen Kirche,
4. 1 Vertreter/in der katholischen Kirche,
5. 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde,
6. 1 Lehrkraft der Schulbehörde,
7. 1 Elternvertreter/in einer Kindertagesstätte,
8. 1 kommunale Frauenbeauftragte / eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
9. 1 Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
10. 1 Vertreter/in des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB),
11. 1 Jugendrichter/in,
12. 1 Vertreter/in der Polizei,
13. 1 Vertreter/in junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
14. 1 Vertreter/in Sportjugend Braunschweig
15. 1 Vertreter/in der örtlichen muslimischen Gemeinde

Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Die beratenden Mitglieder werden mit Ausnahme der Mitglieder zu Ziffer 1. und 2., die dem Jugendhilfeausschuss bereits Kraft Amtes angehören, vom Rat der Stadt durch Beschluss bestimmt. Die Hälfte der beratenden Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Frauen sein.

Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil, er kann sich vertreten lassen.

Besetzung:**1. Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind**

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>
Schütze, Annette	Bach, Felix	Maul, Antje
Johannes, Annette (Vertreter/in)	Böttcher, Helge (Vertreter/in)	(Vertreter/in)
Flake, Frank	Glogowski, Robert	Wendt, Thorsten
Mehmeti, Burim (Vertreter/in)	Viergutz, Kathrin (Vertreter/in)	(Vertreter/in)
Swalve, Bastian		
Winckler, Michel (Vertreter/in)		

Losentscheid zwischen den Fraktionen

Vergabe des 8. und 9. Sitzes durch Losentscheid zwischen den Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und der Gruppe Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI. Sollte die Gruppe Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI auch durch Losentscheid keinen Sitz erhalten, ist sie berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Ausschuss zu entsenden.

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz <input type="checkbox"/> Grundmandat
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	Saxel, Michaline
			Hahn, Maximilian (Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Fitzke, Sebastian	Braunschweig, Bianca	vom Hofe, Anneke	Hillner, Andrea
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)	Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Knurr, Sven-Markus (Vertreter/in)

2. Vertreterinnen und Vertreter der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Bitterberg, Dirk	Kumpis, Nicole	Dr. Kröckel, Marcus
Wendt, Katharina (Vertreter/in)	Matthias, Karin (Vertreter/in)	Christen, David (Vertreter/in)
Hartmann-Kasties, Susanne	Wasserbauer, Ute	Kusatz, Petra
Cacalowski, Florian (Vertreter/in)	Weigand, Lea (Vertreter/in)	Tolle, Susanne (Vertreter/in)

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche

Frau Andrea Lüdtke Vertreter/in: Frau Christine Scherf

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche

Herr Holger Ewe Vertreter/in: Herr Matthias Konrad

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde

Die jüdische Kultusgemeinde kann aus personellen Gründen keine Vertretung in den Ausschuss entsenden.

4. eine Lehrkraft

Frau Stefanie Fischer Vertreter/in: Frau Regina Lange

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte

Herr Helge Lüders Verteiler/in: Herr Tobias Bartels

6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau

Frau Marion Lenz Verteiler/in: Frau Ulrike Adam

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher:

Eine Benennung erfolgt nach Neubildung des Ausschusses für Vielfalt und Integration

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB)

Herr Volker Riegelmann Verteiler/in: Herr Jan Kiegeland

9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter

Frau Elisabeth Enge Verteiler/in: Frau Magdalena Duckwitz

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei

Frau Ines Fricke Verteiler/in: n.n.

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Frau Laura Rasche Verteiler/in: _____

12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig

Herr Matthias Reinicke Verteiler/in: Frau Carola Ehlers

13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden

Herr Hakan Kiray Verteiler/in: Herr Dr. Sadiqu Al-Mousllie

Schulausschuss

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)

Mitglieder mit Stimmrecht
2 Vertreter/innen der Gruppe der Lehrkräfte,
2 Vertreter/innen der Gruppe der Eltern,
2 Vertreter/innen der Gruppe Schülerinnen und Schüler,
1 Vertreter/in den Organisationen der Arbeitgeberverbände,
1 Vertreter/in den Organisationen der Arbeitnehmerverbände

Zusammen mit diesen Vertreterinnen bzw. Vertretern soll eine doppelte Anzahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen und berufen werden, die zugleich stellvertretende Mitglieder sind.

Besetzung:

Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Ihbe, Annegret	Bach, Felix	Maul, Antje	Ohnesorge, Gisela
Mehmeti, Burim	Schnepel, Gordon	Kaphammel, Anke	
Schütze, Annette	Göring, Rabea	Täubert, Frank	
Swalve, Bastian			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Merten, Anikó	Braunschweig, Bianca	Wirtz, Stefan	Hillner, Andrea

Mitglieder mit Stimmrecht

Vertreter/innen

1 Gruppe der Lehrkräfte

- 1.1 Herr Kai Pawletko
(für die allgemeinbildenden Schulen)
- 1.2 Frau Margit Bentin
(für die berufsbildenden Schulen)

Ersatzmitglieder (zugleich stellv. Mitglieder)

- 1.11 Frau Tülin Taskin
1.12 Frau Angela Röhmann
- 1.21 Herr Jörg Bachmann
1.22 Herr Torsten Holst

2 Gruppe der Eltern

- 2.1 Herr Jens Kamphenkel
(für die allgemeinbildenden Schulen)
- 2.2 Herr Ralf Gebhardt
(für die berufsbildenden Schulen)

- 2.11 Herr Steffen Dierich
2.12 N.N.
- 2.21 N.N.
2.22 N.N.

3 Gruppe der Schülerinnen und Schüler

- 3.1 Herr Fabian Zöller
(für die allgemein bildenden Schulen)
- 3.2 Frau Anna-Lena Werner
(für die berufsbildenden Schulen)

- 3.11 Herr Philip Benson
3.12 Frau Vivien Willing
- 3.21 N.N.
3.22 N.N.

4 Organisation der Arbeitgeberverbände

- 4.1 Herr Brodkorb

- 4.11 Herr Dr. Ulrich Janz
4.12 N.N.

5 Organisationen der Arbeitnehmerverbände

- 5.1 Frau Susanne Weiß

- 5.11 Herr Jürgen Reuter
5.12 N.N.

Sportausschuss**Zusammensetzung:**

11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder
Präsidentin/Präsident des Stadtsportbundes Braunschweig
Schulsportberater/in
vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e. V. bestimmte/r Vertreter/in

Besetzung:**Ratsmitglieder**

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Graffstedt, Frank (Vertreter/in)	Schnepel, Gordon (Vertreter/in)	Bratschke, Kai-Uwe von Gronefeld, Antoinette (Vertreter/in)	Saxel, Michaline Tegethoff, Kai (Vertreter/in)
Hahn, Susanne (Vertreter/in)	Bach, Felix, (Vertreter/in)	Schatta, Oliver Maul, Antje (Vertreter/in)	Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	Böttcher, Helge (Vertreter/in)	Köhler, Leonore Täubert, Frank	
Lerche, Sonja (Vertreter/in)			
Kühn, Detlef (Vertreter/in)	Jonas, Rochus (Vertreter/in)	Stühmeier, Gerrit (Vertreter/in)	
Volkmann, Ulrich (Vertreter/in)			
Swalve, Bastian (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Lehmann, Carsten (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	Hillner, Andrea Knurr, Sven-Markus (Vertreter/in)
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)		
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)		

Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
<u>Blume, Ursula</u>	<u>Diekmann, Jörg</u>	<u>Mengersen, Frank</u>
<u>Roeßner, Enno</u>	<u>Höhfeld, Paulina</u>	<u>Wendroth, Klaus</u>

Umwelt- und Grünflächenausschuss

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte Vertreterin/Vertreter
ein/e vom Umweltzentrum Braunschweig e.V. benannte
Vertreterin/Vertreter der Umweltverbände

Besetzung:
Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Hahn, Susanne	Jonas, Rochus	von Gronefeld, Antoinette	Ohnesorge, Gisela
Bratmann, Christoph (Vertreter/in)	Bach, Felix (Vertreter/in)	Kaphammel, Anke (Vertreter/in)	Tegethoff, Kai (Vertreter/in)
Johannes, Annette	Schnepel, Gordon	Mundlos, Heidemarie	Saxel, Michaline (Vertreter/in)
Graffstedt, Frank (Vertreter/in)	Kluth, Sabine (Vertreter/in)	Täubert, Frank (Vertreter/in)	
Kühn, Detlef	Göring, Rabea	Wendt, Thorsten	
Jaschinski-Gaus, Christiane (Vertreter/in)	Jalyschko, Lisa-Marie (Vertreter/in)	Bratschke, Kai-Uwe (Vertreter/in)	
Lerche, Sonja			
Swalve, Bastian (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Möller, Mathias	Piest, Bernhard	Wirtz, Stefan	Knurr, Sven-Markus
Lehmann, Carsten (Vertreter/in)	Braunschweig, Bianca (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)		

Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Weiß, Manfred	Räder, Barbara	Dr. Garbe, Volker
Kiekenap, Gabriela	Zellmann, Dennis	Dr. von Kaehne, Natalie

Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: **11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme:**
4 Ratsmitglieder (Grundmandate)
6 Bürgermitglieder

Besetzung:

Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die GRÜNEN</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
Bratmann, Christoph	Böttcher, Helge	Schatta, Oliver	Tegethoff, Kai
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	Antonelli-Ngameni, Cristina (Vertreter/in)	Merfort, Claas (Vertreter/in)	Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
Jaschinski-Gaus, Christiane	Viergutz, Kathrin	von Gronefeld, Antoinette	Saxel, Michaline (Vertreter/in)
Ihbe, Annegret (Vertreter/in)	Köhler, Leonore (Vertreter/in)	Stühmeier, Gerrit (Vertreter/in)	
Johannes, Annette	Glogowski, Robert	Kaphammel, Anke	
Kühn, Detlef (Vertreter/in)	Jalyschko, Lisa-Marie (Vertreter/in)	Maul, Antje (Vertreter/in)	
Winckler, Michel			
Lerche, Sonja (Vertreter/in)			

Grundmandate (mit beratender Stimme)

<u>FDP</u>	<u>BIBS</u>	<u>AfD</u>	<u>Direkte Demokraten</u>
Lehmann, Carsten	Braunschweig, Bianca	Wirtz, Stefan	Knurr, Sven-Markus
Merten, Anikó (Vertreter/in)	Jenzen, Tatjana (Vertreter/in)	vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	Hillner, Andrea (Vertreter/in)
Möller, Mathias (Vertreter/in)	Piest, Bernhard (Vertreter/in)		

Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Stassek, Eva	Dietrich, Antje- Mareike	Ueberschär, Carsten
Majewsky, Olaf	Lachmann, Cedric	Kokemper-Söllner, Britta

Umlegungsausschuss

Zusammensetzung:

- A 1 vorsitzendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt 1 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied
- B 1 Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst 1 Stellvertreter/in
- C 1 Mitglied mit Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst Fachrichtung Hochbau oder Städtebau oder einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen
1 Stellvertreter/in
- D 1 Sachverständige/r für die Grundstückswertermittlung 1 Stellvertreter/in
- E **3 Ratsmitglieder**
3 Stellvertreter/innen

Die vier Fachmitglieder (A bis D) des Umlegungsausschusses werden vom Rat durch Einzelwahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Das vorsitzende Mitglied und die Fachmitglieder (A bis D) dürfen weder dem Rat noch der Verwaltung der Stadt angehören.

Die den Ausschüssen als **Ratsmitglieder (E)** angehörenden Mitglieder bleiben im Amt bis der neue Rat ihre Nachfolge bestimmt hat.

Da die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in der Ratssitzung am 04. September 2018 auf die Dauer von 5 Jahren berufen wurden, sind diese Mitglieder nicht zu wählen.

Besetzung (E)

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Kühn, Detlef	Jonas, Rochus	Mundlos, Heidemarie
Mehmeti, Burim (Vertreter/in)	Viergutz, Kathrin (Vertreter/in)	Köster, Thorsten (Vertreter/in)

Anlage 4**Ausschüsse nach §§ 71, 73 NKomVG der XIX. Wahlperiode****- 1. Nov. 2021 bis 31. Okt. 2026 -****- Ausschussvorsitze -**

Ausschuss	Fraktion	Vorsitzende/r	Fraktion	Stellv. Vorsitzende/r
1. Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung	CDU	Köster, Thorsten	SPD	Disterheft, Matthias
2. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung	SPD	Flake, Frank	CDU	Merfort, Claas
3. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	Bündnis 90/Die Grünen	Böttcher, Helge	CDU	Stühmeier, Gerrit
4. Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben	Bündnis 90/Die Grünen	Kluth, Sabine	SPD	Hahn, Susanne
5. Ausschuss für Planung und Hochbau	SPD	Kühn, Detlef	Bündnis 90/Die Grünen	Jalyschko, Lisa-Marie
6. Ausschuss für Soziales und Gesundheit	SPD	Ihbe, Annegret	Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI	Ohnesorge, Gisela
7. Ausschuss für Vielfalt und Integration	Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI	Sommerfeld, Udo	SPD	Bader, Nils
8. Jugendhilfeausschuss	SPD	Schütze, Annette	Bündnis 90/Die Grünen	Bach, Felix
9. Schulausschuss	CDU	Maul, Antje	SPD	Swalve, Bastian
10. Sportausschuss	SPD	Graffstedt, Frank	Bündnis 90/Die Grünen	Schnepel, Gordon
11. Umwelt- und Grünflächenausschuss	Bündnis 90/Die Grünen	Jonas, Rochus	CDU	von Gronefeld, Antoinette
12. Wirtschaftsausschuss	CDU	Schatta, Oliver	SPD	Bratmann, Christoph

Anlage 5**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) -Auszug-***in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),**zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700)***§ 71
Ausschüsse der Vertretung**

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) 1Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. 2Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. 3Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. 4Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. 5Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) 1Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. 2Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. 3Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

(4) 1Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. 2Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. 3Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) 1Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. 2Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. 3Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. 4Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) 1Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. 2Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. 3Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. 4Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) 1Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. 2Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. 3Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1.aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder
2.durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. 4Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

**§ 73
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

¹Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. ²Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Betreff:

Bildung des Ältestenrates

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 15.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Der Rat beschließt die Bildung des Ältestenrates und die Sitzverteilung, wie sie sich aus der Anlage aufgrund der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen ergibt.

Sachverhalt:

Nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) besteht der Ältestenrat aus neun Mitgliedern:

- der oder dem Ratsvorsitzenden
- dem Oberbürgermeister
- den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern nach § 10 Abs. 6 GO und
- bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern.

Die GO bestimmt, dass bei der Besetzung § 71 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Anwendung findet.

Die/Der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet; steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 71 Absatz 2 NKomVG ergibt für die Vergabe des 8. Sitzes für die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und der Gruppe Die FRAKTIION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI gleiche Zahlenbruchteile, so dass ein Losentscheid zwischen den Fraktionen/Gruppe erforderlich ist. Der Losentscheid kann entfallen, wenn sich die Beteiligten vorab einigen.

Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/ einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreter/innen vertreten werden.

Die sich hiernach ergebende Sitzverteilung stellt der Rat durch Beschluss fest.

Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Dr. Kornblum

Anlage/n: Besetzung Ältestenrat

Ältestenrat

Zusammensetzung: Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 10 Abs. 6 GO
bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren

Rechtsgrundlage: § 6 GO

Besetzung:

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die Grünen</u>	<u>CDU</u>
Graffstedt, Frank	Antonelli-Ngameni, Cristina	Köster, Thorsten
Ihbe, Annegret	Kluth, Sabine	Kaphammel, Anke
Bratmann, Christoph		

Vertreterinnen/Vertreter:

Flake, Frank	Dr. Plinke, Burkhard	Täubert, Frank
Schütze, Annette	Jonas, Rochus	Bratschke, Kai-Uwe

Losentscheid zwischen den Fraktionen/Gruppe

Der Losentscheid entfällt, da sich die Fraktionen/Gruppe einvernehmlich geeinigt haben.

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90/Die Grünen</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input checked="" type="checkbox"/> Sitz
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	Saxel, Michaline
			Sommerfeld, Udo (Vertreter/in)
			Tegetoff, Kai (Vertreter/in)

Die bzw. der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende der Fraktionen bzw. Gruppe FDP, BIBS, AfD sowie Direkte Demokraten sind berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Betreff:**Hauptsatzung der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat II
0300 Rechtsreferat**Datum:**

15.11.2021

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

16.11.2021

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.11.2021

Status

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die dem Rat vorgeschlagenen Änderungen betreffen die beschließenden Ausschüsse (§ 6), die Stadtbeiräte (§ 15) sowie die Zuständigkeiten der Stadtbeiräte (§ 16).

I. Beschließende Ausschüsse (§ 6 Hauptsatzung)

1. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Der bisherige FPA soll die Bezeichnung „Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung“ erhalten. Seine Beschlusszuständigkeit soll um Anweisungsbeschlüsse zum Abschluss, zur Änderung bzw. Aufhebung von Unternehmensverträgen sowie um Beschlüsse betreffend die EU-beihilferechtskonforme Finanzierung von Eigengesellschaften oder von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ergänzt werden.

2. Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Der bisherige Bauausschuss soll die Bezeichnung „Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben“ erhalten. Aufgrund des generell veränderten Aufgabenzuschnitts sollen diesem Ausschuss künftig zum Teil Beschlusszuständigkeiten übertragen werden, die zuvor in die Entscheidungskompetenz des bisherigen PIUA gefallen sind (z. B. Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen Plätzen, Beschlüsse über Planungen von Brücken, Verkehrsplanungen). Zukünftig soll der Ausschuss auch zentral für Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate beschlusszuständig sein. Ausgenommen sind Auftragsvergaben, die dem Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen sind.

3. Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Der bisherige Feuerwehrausschuss soll die Bezeichnung „Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung“ erhalten. Ihm soll zusätzlich die Beschlusszuständigkeit für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierschutzprojekte übertragen werden.

4. Ausschuss für Planung und Hochbau

Der bisherige Planungs- und Umweltausschuss soll die Bezeichnung „Ausschuss für Planung und Hochbau“ erhalten. Aufgrund des veränderten Aufgabenzuschnitts der Fachausschüsse soll ein Teil der originären Aufgaben des PIUA dem Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Ziffer 2) sowie dem Umwelt- und Grünflächenausschuss (Ziffer 6) übertragen werden. Hinzukommen soll die Entscheidungszuständigkeit für den Neubau und die Umgestaltung von Platzflächen innerhalb öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen.

5. Sportausschuss

Die Beschlusszuständigkeit des Sportausschusses erfährt lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

6. Umwelt- und Grünflächenausschuss

Der bisherige Grünflächenausschuss soll die Bezeichnung „Umwelt- und Grünflächenausschuss“ erhalten. Aufgrund des generell veränderten Aufgabenzuschnitts der Fachausschüsse soll der Ausschuss einen Teil der originären Beschlusszuständigkeiten des ehemaligen PIUA erhalten. Daneben soll der Umwelt- und Grünflächenausschuss zukünftig über Planungen, Maßnahmen und Verträge bezüglich umweltfachlicher Thematiken beschließen.

7. Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Die Beschlusszuständigkeiten des Ausschusses für Soziales und Gesundheit erfahren lediglich eine Einschränkung im Hinblick auf die neue Entscheidungskompetenz des Ausschusses für Vielfalt und Integration (Ziffer 10).

8. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft soll eine zusätzliche Zuständigkeit für Grundsatzbeschlüsse über die Etablierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Braunschweig erhalten.

9. Wirtschaftsausschuss

Die Beschlusszuständigkeit des Wirtschaftsausschusses zur Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen soll neu gefasst werden.

10. Ausschuss für Vielfalt und Integration

Der bisherige Ausschuss für Integrationsfragen soll die Bezeichnung „Ausschuss für Vielfalt und Integration“ erhalten. Der Ausschuss soll erstmals eine Beschlusszuständigkeit für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Förderung der Integration, der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie der Teilhabe und Partizipation der in der Stadt Braunschweig lebenden Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten erhalten.

II. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte

Aufgrund der beschlossenen Neuordnung der Stadtbezirke wird es zukünftig keine Stadtbezirke mit weniger als 9.000 Einwohnerinnen und Einwohnern geben. Dem „kleinsten“ Stadtbezirksrat „Hondelage-Volkmarode“ gehören 13 stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder an (vgl. Vorlage 20-13891). Entsprechend können die ersten drei Zeilen der Aufzählung in § 15 Abs. 2 Hauptsatzung gestrichen werden.

III. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte (§ 16 Hauptsatzung)

Im Zuge der Beratungen über die Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021 hat der Rat in seiner Sitzung am 29. September 2020 beschlossen, dass geprüft werden soll, ob den Stadtbezirksräten weitere Kompetenzen übertragen werden können. Hierzu hat die Verwaltung neben einer Abfrage bei den Dezernaten, einer Anfrage beim Niedersächsischen Städtetag, der Prüfung der Datenbank der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auch einen Abgleich mit den Hauptsatzungen anderer Kommunen, beispielsweise der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover vorgenommen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die städtische Hauptsatzung bereits eine Vielzahl von Zuständigkeiten auf die Stadtbezirksräte übertragen wurde. Durch die Zusammenlegung von Stadtbezirken dürfte sich - vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung - auch die Einstufung von Einrichtungen, Straßen, etc. von „überbezirklich“ in „bezirklich“ ändern, so dass der Gestaltungsspielraum der Stadtbezirksräte allein schon hierdurch steigen dürfte.

Folgende Beschlusszuständigkeiten sollen den Stadtbezirksräten zusätzlich übertragen werden:

1. Querungshilfen

Mit der Übertragung der Beschlusszuständigkeit für Querungshilfen soll der Bitte des Rates aus seinem Beschluss vom 29. September 2020 entsprochen werden, der ausdrücklich als Beispiel die Entscheidung über den Bau und die Gestaltung von Querungshilfen vorsah.

2. Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen

Die Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen als bezirkliche Einrichtungen kann ebenfalls durch die Stadtbezirksräte erfolgen.

3. Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen

Die Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen wird derzeit bereits durch die Stadtbezirksräte beschlossen. Die Hauptsatzung soll daher an die bestehende Praxis angepasst werden.

Darüber hinaus soll in § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung klargestellt werden, dass Maßnahmen, die gem. § 164 a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden, von der Beschlusszuständigkeit des Stadtbezirksrates ausgenommen sind. Diese Beschlusszuständigkeit ist dem Ausschuss für Planung und Hochbau (bisher: Planungs- und Umweltausschuss) zugewiesen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es bei der Bestimmung der Beschlusszuständigkeit zu einer Überschneidung der Befugnisse kommen kann. Damit dient die vorgeschlagene Änderung der Vermeidung einer Doppelzuständigkeit.

Schließlich ist mit der NKomVG-Novelle 2021 in § 93 Abs. 2 NKomVG auf das Antragserfordernis für die Zuweisung von Haushaltsmitteln als Budget verzichtet worden. § 16 Abs. 2 Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Elfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung

**Elfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 11. Mai 2021, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 12. Mai 2021, S. 27) wird wie folgt geändert:

A. § 6 erhält die folgende Fassung:

**„§ 6
Beschließende Ausschüsse**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
 - a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
 - zum Abschluss, zur Änderung bzw. Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
 - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
 - b) Beschlüsse betreffend die EU-beihilferechtskonforme Finanzierung von Eigengesellschaften oder von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
 - c) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
 - d) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
 - e) Grundstücksgeschäfte

2. Auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben:

- a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Tiefbaumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate (sofern nicht dem Aufgabengebiet des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen)
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren
- f) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen
- g) Beschlüsse über Planungen von Brücken (inkl. Kostenrahmen)
- h) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Begrünung von neu gebauten Straßen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- i) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- j) Beschlüsse über die Entwurfs- und Ausführungsplanungen der Maßnahmen des Stadtbahnausbaus

3. Auf den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung:

- a) Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierschutzprojekte

4. Auf den Ausschuss für Planung und Hochbau:

- a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Hochbaumaßnahmen
- b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in nicht-verkehrlichen und nicht-umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Denkmaleigentümer zur Pflege des baulichen Kulturgutes
- g) Bewilligung von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- h) Neubau und Umgestaltung von Platzflächen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (öffentliche gewidmet)
- i) Abschluss von Mietverträgen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Planung, Neubau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Umwelt- und Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Umgestaltung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf sämtlichen städtischen bebauten Flächen (wie Kindertagesstätten und Schulen), Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Platz- und Grünflächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (nicht öffentlich gewidmet), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf nicht öffentlichen städtisch bebauten Grundstücken außerhalb von Bestandsflächen, von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren z. B. WHG
- f) Planungen, Maßnahmen und Verträge bezüglich umweltfachlicher Thematiken, z. B. Ablösung der Holzbewirtschaftung, Vertragsnaturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Renaturierungen (inkl. entsprechender Objekt- und Kostenbeschlüsse)

7. Auf den Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats (sofern nicht dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen)

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten
- d) Grundsatzbeschlüsse über die Etablierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Braunschweig

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen (z. B. aus Kofinanzierungs- und Fondsmittern) im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsdezernates

10. Auf den Ausschuss für Vielfalt und Integration:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Förderung der Integration, der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie der Teilhabe und Partizipation der in der Stadt Braunschweig lebenden Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten“

B. § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.“

C. § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Querungshilfen, Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind, sowie Maßnahmen, die gem. § 164 a BauGB überwiegend aus Städtebauförderungsmitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden.“

D. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 9 werden folgende Nummern eingefügt:

„10. Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen

11. Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen“

E. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „auf ihren Antrag hin“ gestrichen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Betreff:

Bestellung von zwei städtischen Vertretern als Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

15.11.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.11.2021

Status

Ö

Beschluss:

„Als städtische Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss bei der Stadt Braunschweig werden bestellt:

1. Ratsherr Matthias Disterheft
2. Herr Hennig Brandes.“

Sachverhalt:

Nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 ist in Landkreisen und kreisfreien Städten ein Grundstücksverkehrsausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss bzw. sein rechtlicher Vorläufer besteht in der Stadt Braunschweig bereits seit 1948. Aufgabe des Grundstücksverkehrsausschusses ist es, über Genehmigungsanträge zu entscheiden, die aufgrund von Veräußerungsvorgängen und Pachtverträgen land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu stellen sind.

Dem Grundstücksverkehrsausschuss gehören an:

- I. drei vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen sowie
- II. zwei vom Rat gewählte Personen, die zum Rat wählbar sein müssen.

Zu I.:

Mit Ratsbeschluss vom 11. Mai 2021 (Drucksache 21-15551) wurden die von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Personen

- Frau Henrike Orlowski
- Herr Christian Telge
- Herr Manfred Walkemeyer

für die Dauer von sechs Jahren (Dauer der Wahlperiode der Kammersammlung) gewählt.

Zu II.:

Als bisherige städtische Mitglieder der letzten Wahlperiode des Rates wurden der Ratsherr Matthias Disterheft und Herr Henning Brandes per Ratsbeschluss vom 1. November 2016

(Drucksache 16-03033) bestellt.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode sind erneut zwei Personen vom Rat zu bestimmen. Die stärksten Fraktionen im neuen Rat sind die SPD mit 16 Sitzen und die Bündnis 90/Die Grünen sowie die CDU, mit jeweils 12 Sitzen.

Die Sitzverteilung im Grundstücksverkehrsausschuss richtet sich nach dem zuletzt am 13. Oktober 2021 mit Wirkung zum 1. November 2021 geänderten Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, dort § 71 i. V. m. § 73 NKomVG. Hiernach werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Das Vorschlagsrecht zum ersten Sitz obliegt somit der SPD-Fraktion. Bezüglich des zweiten Sitzes haben sich die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU darauf geeinigt, dass dieser ohne Losverfahren an die CDU geht.

Die gewählten Vertreter/innen sollten aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sein, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen. Sie dürfen nicht gleichzeitig ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen sein. Sie müssen nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sein.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Bestellung von Vertretern der Stadt in
Gesellschafterversammlungen oder der
Gesellschafterversammlung entsprechenden Organen**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
Dezernat VII	11.11.2021
20 Fachbereich Finanzen	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

- „1. Die derzeitigen Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen der in den Anlagen 1 bis 16 genannten Gesellschaften werden abberufen.
- 2.1 Mit Beginn der XX. Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig werden jeweils 4 Vertreter – sofern gesellschaftsvertraglich keine andere Anzahl festgelegt ist – in Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und der im Konzern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingegliederten Beteiligungen entsandt.
- 2.2 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden nach den Fraktions- bzw. Gruppenvorschlägen entsprechend den in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Beschlüssen entsandt.
- 3.1 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden gemäß den in den Anlagen 9 bis 16 aufgeführten Wahlergebnissen entsandt.
- 3.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertretungsvollmacht für Gesellschafterversammlungen in städtischen Beteiligungen zu erteilen, wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.
- 4. Den Verwaltungsvertretern in den Gesellschafterversammlungen wird ein gegenseitiges Vertretungsrecht erteilt.“

Sachverhalt:

Nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt.

Sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen oder vorzuschlagen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Bislang wurden in die Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften jeweils 4 Vertreter entsandt, sofern gesellschaftsvertraglich keine geringere Anzahl festgelegt ist (z. B. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH, etc.).

Aus den o. g. gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Kommunalwahlen mit Fraktionsstärken von 16 Sitzen für die SPD, von 12 Sitzen für Bündnis 90/Die Grünen, von 12 Sitzen für die CDU, einer Gruppenstärke von 4 Sitzen für DIE FRAKTION.- Die LINKE, Volt und Die PARTEI, mit Fraktionsstärken von 3 Sitzen für die FDP, von 3 Sitzen für die BIBS, von 2 Sitzen für die AfD und einer Gruppenstärke von 2 Sitzen für Direkte Demokraten errechnen sich folgende Vorschlagsrechte:

Benennung von

V o r s c h l a g s r e c h t e

SPD	B 90/ Grüne	CDU	DIE FRAKTION. – Die LINKE, Volt und Die PARTEI	FDP	BIBS	AfD	Direkte Demokraten	OB bzw. Vertreter
1 Vertreter			Wahl gemäß § 67 NKomVG					
2 Vertretern			Wahl gemäß § 67 NKomVG					1
3 Vertretern	1	Los	Los	-	-	-	-	1
4 Vertretern	1	1	1	-	-	-	-	1

Wird nur ein städtischer Vertreter in ein Gremium entsandt, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG. Werden zwei Vertreter entsandt, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls gemäß § 67 NKomVG gewählt. Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind, kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig vom Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat.

Den beigefügten Anlagen 1 bis 16 sind die zu besetzenden Gremien und die Anzahl der auszuübenden Vorschlagsrechte zu entnehmen. An den in den Anlagen 9 bis 16 aufgeführten Gesellschaften ist die Stadt in jeweils unterschiedlicher Höhe beteiligt und somit berechtigt, jeweils einen Vertreter zu entsenden, oder es ist gesellschaftsvertraglich geregelt, dass nur ein Vertreter entsandt wird. Darüber hinaus sollte jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden.

Der unter Ziffer 1 erbetene Beschluss ist erforderlich, weil die entsandten Vertreter der Kommune in Gesellschafterversammlungen oder den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen durch den jeweiligen Entsendebeschluss auf unbestimmte Zeit und damit auch über die Wahlperiode hinaus berufen worden sind. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Aus diesem Grund ist neben den unter Ziffern 2.2 und 3.1 vorgesehenen Entsendungen zugleich die Abberufung der zuvor entsandten Vertreter vorzunehmen.

Die unter Ziffern 3.2 und 4 erbetenen Beschlüsse entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Geiger

Anlage/n:

Anlagen 1 – 16 Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen

Anlage 1

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Frank Flake	Dr. Burkhard Plinke	Kai-Uwe Bratschke	StOARin Weitze .“

Anlage 2

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter jeweils einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Bastian Swalve	Robert Glogowski	Maximilian Pohler	StOARin Weitze .“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Christiane Jaschinski-Gaus	Rabea Göring	Oliver Schatta	St.Rin Dr. Katolnik .“

Anlage 4

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Gesellschafterin Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Matthias Disterheft	Felix Bach	Maximilian Pohler	Städt. Ltd. Dir. Schlimme .“

Anlage 5

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**

Gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
SPD-Fraktion**

Michel Winckler

**Vorschlagsrecht
der Fraktion
B 90/Die Grünen**

Rabea Göring

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

Thorsten Wendt

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

StAfr. Ebeling

“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Annette Johannes	Leonore Köhler	Gerrit Stühmeier	Städt. Ltd. Dir. Schlimme .“

Anlage 7

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Bei der Entsendung von drei Vertretern ergibt sich nach der in der Begründung dargestellten Verteilung der Vorschlagsrechte grundsätzlich das Erfordernis einer Losentscheidung hinsichtlich des zweiten Mandates zwischen den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Die Parteien haben sich jedoch im Vorfeld darauf verständigt, dass auf ein Losverfahren verzichtet werden und das Vorschlagsrecht für dieses Mandat bei der CDU-Fraktion liegen soll.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
SPD-Fraktion**

Bastian Swalve

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

Frank Täubert

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

StOARin Weitze

.“

Anlage 8

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**

Gemäß § 10 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm Vorgeschlagener Vertreter
Annette Schütze	Felix Bach	Antoinette von Gronefeld	StOARin Weitze .“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird

Ulrich Volkmann gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Gordon Schnepel gewählt.“

Anlage 10

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gemäß § 11 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird

Nils Bader gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Frank Täubert gewählt.“

Anlage 11

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Braunschweig Zukunft GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Braunschweig Zukunft GmbH in Höhe von 51,15 % beteiligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet jede Gesellschafterin einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH wird

Susanne Hahn gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Kathrin Viergutz gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Auf Grund der nominellen Beteiligung von 42,638 % an der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist die Stadt Braunschweig berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird

Sonja Lerche gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Heidemarie Mundlos gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH in Höhe von 25,83 % beteiligt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter einen stimmberechtigten Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter einen weiteren Vertreter, der kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung hat, entsenden. Im Falle der Verhinderung des stimmberechtigten Vertreters ist dieser berechtigt, dem stimmrechtslosen Vertreter Vertretungsvollmacht zu erteilen.

Wegen der Nähe zu den operativen IT-Angelegenheiten der Stadt aber auch im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand, der mit einer Anreise nach Osnabrück verbunden ist und vor dem Hintergrund, dass Gesellschafterversammlungen in der Regel am Tag einer Aufsichtsratssitzung terminiert werden, wurde in der Vergangenheit vorgeschlagen, die städtischen Aufsichtsratsmitglieder gleichfalls als Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu wählen. Es wird vorgeschlagen, dieses Verfahren beizubehalten.

Beschluss:

„Zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH wird

Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack gewählt.

Zum Stellvertreter ohne Stimmrecht wird

Herr Städt. Ltd. Dir. Dirk Hollenbach gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)**eines Vertreters der Stadt in der Hauptversammlung der**

- **Nordzucker Holding-AG**
- **Nordzucker AG**

Die Stadt Braunschweig ist in geringem Umfang an der Nordzucker Holding-AG (ehemals Zucker-Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig) und der Nordzucker AG beteiligt. Daher ist ein Vertreter der Stadt Braunschweig für die i. d. R. einmal jährlich stattfindende Hauptversammlung zu bestimmen.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung der

- Nordzucker Holding-AG
- Nordzucker AG

wird

Rochus Jonas gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Matthias Disterheft gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Allianz für die Region GmbH

Aufgrund der Beteiligung von 13,4 % an der Allianz für die Region GmbH ist die Stadt Braunschweig berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Bislang wurde in die Gesellschafterversammlung der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter gewählt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung mit der Maßgabe beizubehalten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum als Vertreter der Stadt und gleichfalls einen Stellvertreter namentlich in die Gesellschafterversammlung zu wählen. Wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, soll die Verwaltung ermächtigt werden, Vertretungsvollmacht zu erteilen (Ziffer 3.2 des Beschlussvorschlags).

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird

Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Herr Wirtschaftsdezernent Leppa gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH in Höhe von 5,2 % beteiligt.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags (s. DS 21-16280) ist noch nicht umgesetzt. Künftig haben die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH jeweils eine Stimme, welche grundsätzlich durch von den jeweiligen Gesellschaftern benannte Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen abgegeben wird.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden gewählt:

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

Christoph Bratmann

Oberbürgermeister
Dr. Kornblum

Mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister ist

Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH und

Christoph Bratmann

ist Stellvertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.“

Betreff:

**Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und
Konsortialausschussmitgliedern**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

15.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

„Die Aufsichtsratsmitglieder und die Konsortialausschussmitglieder werden nach den Fraktions- und Gruppenvorschlägen entsprechend den in den Anlagen 1 bis 18 aufgeführten Beschlüssen bestellt (entsandt bzw. benannt).“

Sachverhalt:

Gemäß § 138 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Kommune in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, sofern der Kommune aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaftsverträge ein entsprechendes Entsenderecht zusteht. Hierbei findet § 138 Abs. 2 NKomVG entsprechende Anwendung, d. h. sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Wird nur ein städtischer Vertreter entsandt, so erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Rates gemäß § 66 NKomVG, da eine Wahl – anders als in § 138 Abs. 1 NKomVG – nicht vorgeschrieben ist. Sind zwei Vertreter zu entsenden, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls durch Beschluss gemäß § 66 NKomVG entsandt. Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind, kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken.

Aus den o. g. gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Kommunalwahlen mit Fraktionsstärken von 16 Sitzen für die SPD, von 12 Sitzen für Bündnis 90/Die Grünen, von 12 Sitzen für die CDU, mit einer Gruppenstärke von 4 Sitzen für Die FRAKTION. – DIE LINKE, Volt und Die PARTEI, mit Fraktionsstärken von 3 Sitzen für die FDP, von 3 Sitzen für die BIBS, von 2 Sitzen für die AfD und von 2 Sitzen für die Gruppe Direkte Demokraten errechnen sich folgende Vorschlagsrechte:

Entsendung von

	SPD	B 90/ Grüne	CDU	DIE FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI	FDP	BIBS	AfD	DD	OBM bzw. Vertreter
1 Vertreter				Abstimmung nach § 66 NKomVG					
2 Vertretern				Abstimmung nach § 66 NKomVG					1
3 Vertretern	1	Los	Los	-	-	-	-	-	1
4 Vertretern	1	1	1	-	-	-	-	-	1
5 Vertretern	2	1	1	-	-	-	-	-	1
6 Vertretern	2	1+Los	1+Los	-	-	-	-	-	1
7 Vertretern	2	2	2	-	-	-	-	-	1
8 Vertretern	3	2	2	-	-	-	-	-	1
9 Vertretern	3+Los	2+ Los	2+Los	Los	-	-	-	-	1
10 Vertretern	3+Los	2+Los	2+Los	Los	-	-	-	-	1
11 Vertretern	3+Los	2+Los	2+Los	Los	-	-	-	-	1
12 Vertretern	4	3	3	1	-	-	-	-	1

Den beigefügten Anlagen 1 bis 18 sind die zu besetzenden Gremien und die Anzahl der auszuübenden Vorschlagsrechte zu entnehmen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. November 2021 (siehe Drucksachen 21-17154 und 21-17155) für die folgenden Gesellschaften eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates beschlossen:

- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH.

Die Vorschlagsrechte in den entsprechenden Anlagen beinhalten bereits die neuen Aufsichtsratsgrößen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG werden die Gesellschaftsvertragsänderungen erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Daher erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Volkshochschule Braunschweig GmbH zunächst auf Grundlage der derzeit geltenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Erst mit Wirksamwerden der neuen gesellschaftsvertraglichen Regelungen werden die zusätzlichen Aufsichtsratsmitglieder entsandt.

Hinsichtlich des Aufsichtsrates der Braunschweig Zukunft GmbH ist eine Verkleinerung vorgesehen. Daher wird vorgeschlagen, bei der Entsendung bereits die künftig um ein Mandat verringerte Mitgliederzahl im Aufsichtsrat zu berücksichtigen. Bis zur Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister bleibt damit ein Mandat vorübergehend unbesetzt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Geiger

Anlage/n:

Anlagen 1 – 18 Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern

Anlage 1

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH aus sieben Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie sechs weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Annegret Ihbe	Lisa-Marie Jalsyschko	Oliver Schatta	
Detlef Kühn	Rochus Jonas	Maximilian Pohler	Herr EStR Geiger ..

Anlage 2

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH aus zwölf Mitgliedern; der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie elf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht DIE FAKTION. – Die LINKE., Volt und Die PARTEI
Frank Flake			
Frank Graffstedt	Felix Bach	Anke Kaphammel	
Christiane Jaschinski-Gaus	Helge Böttcher	Kai-Uwe Bratschke	
Annegret Ihbe	Leonore Köhler	Thorsten Köster	Michaline Saxel

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

Herr EStR Geiger .“

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig aus zwölf Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie elf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht DIE FRAKTION. – Die LINKE., Volt und Die PARTEI
Christoph Bratmann			
Annette Johannes	Gordon Schnepel	Kai-Uwe Bratschke	
Annette Schütze	Lisa-Marie Jalyschko	Heidemarie Mundlos	
Nicole Palm	Rochus Jonas	Thorsten Köster	Gisela Ohnesorge

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

Herr StBR Leuer .“

Anlage 4

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH aus zwölf Mitgliedern; der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie elf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht DIE FAKTION. – Die LINKE, Volt und Die PARTEI
Frank Graffstedt			
Susanne Hahn	Dr. Burkhard Plinker	Heidemarie Mundlos	
Sonja Lerche	Felix Bach	Antje Maul	
Ulrich Volkmann	Gordon Schnepel	Frank Täubert	Kai Tegethoff

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

EStR Geiger .“

Anlage 5

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aus 9 Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt als Vorsitzenden sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht dem Rat der Stadt angehören. Der Betriebsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsendet zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Diese müssen dem Betriebsrat zum Zeitpunkt der Entsendung angehören.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Annette Schütze	Ursula Derwein	Ulrich Stegemann	EStR Geiger

**Vorschlagsrecht des
Oberbürgermeisters
für zwei im
Krankenhausbereich
erfahrene
Persönlichkeiten**

Prof. Dr. Dirk Heinz

Dr. Hans-Joachim
Neumann

2. In den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wird mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates zusätzlich zu den unter Ziffer 1 entsandten Mitgliedern entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
SPD-Fraktion**

Nils Bader

Anlage 6

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH aus fünf Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Burim Mehmeti	Robert Glogowski	Antoinette von Gronefeld	EStR Geiger

2. In den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wird mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates zusätzlich zu den unter Ziffer 1 entsandten Mitgliedern entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	
Michel Winckler	“

Anlage 7

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aus fünf Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Matthias Disterheft	Robert Glogowski	Frank Täubert	WiDez. Leppa

2. In den Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH wird mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates zusätzlich zu den unter Ziffer 1 entsandten Mitgliedern entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
SPD-Fraktion**
Michel Winckler .“

Anlage 8

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH**

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH aus bis zu 11 Mitgliedern: die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderecht ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, 2 Mitglieder werden von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben können dem Aufsichtsrat bis zu vier Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Diese werden auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat keine Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft an.

Zum Zeitpunkt der Entsendung sind zugleich die zuvor entsandten Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abzuberufen, da die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Zeit entsandt werden.

Beschluss:

„1. Aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH werden abberufen:

Herr Matthias Disterheft
 Frau Beate Gries,
 Herr Dr. Sebastian Vollbrecht sowie
 Herr Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa.

2. In den Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Matthias Disterheft	Rochus Jonas	Gerrit Stühmeier	WiDez. Leppa .“

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Volkshochschule Braunschweig GmbH**

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH aus insgesamt 4 Mitgliedern und zwar

- dem Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten städtischen Bediensteten sowie
- drei vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitgliedern.

Bei der Entsendung von drei Vertretern ergibt sich nach der in der Begründung dargestellten Verteilung der Vorschlagsrechte grundsätzlich das Erfordernis einer Losentscheidung hinsichtlich des dritten Mandates zwischen den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Die Fraktionen haben sich jedoch im Vorfeld darauf verständigt, dass auf ein Losverfahren verzichtet werden und das Vorschlagsrecht für dieses Mandat bei der CDU-Fraktion liegen soll. Das Vorschlagsrecht für das mit Wirksamwerden der Gesellschaftsvertragsänderung bestehende vierte Mandat liegt bei der Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Bastian Swalve	Antje Maul	StRin Dr. Arbogast .

2. In den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates zusätzlich zu den unter Ziffer 1 entsandten Mitgliedern entsandt:

Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	“
Rabea Göring	.

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Braunschweig Zukunft GmbH**

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH aus insgesamt zehn Mitgliedern.

Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Daneben entsenden die Braunschweig GmbH (Nord/LB), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG sowie die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg jeweils eine Person in den Aufsichtsrat.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat, die im Bereich von Wirtschaft, Industrie und Handel erfahren sind und nicht dem Rat der Stadt angehören.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Christoph Bratmann			
Matthias Disterheft	Robert Glogowski	Oliver Schatta	OB Dr. Kornblum
<hr/>			
<p style="text-align:center">Vorschlag des Oberbürgermeisters für zwei im Bereich Wirtschaft, Industrie und Handel erfahrene Personen</p>			
<p style="text-align:center">Helmut Streiff</p>			
<p style="text-align:center">Freddy Pedersen .“</p>			

**Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH**

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH aus fünf Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Detlef Kühn	Sabine Kluth	Heidemarie Mundlos	StBR Leuer

2. In den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates zusätzlich zu den unter Ziffer 1 entsandten Mitgliedern entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	
Burim Mehmeti	“

**Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds der
ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH entsendet jeder Gesellschafter ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann der Gesellschafter einen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Wegen der Nähe zu den operativen IT-Angelegenheiten der Stadt wurde dem Rat seinerzeit vorgeschlagen, den für die städtische IT verantwortlichen Dezernenten als stimmberechtigtes Mitglied sowie den Leiter des für IT zuständigen Fachbereichs Zentrale Dienste als Stellvertreter ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden. Es wird vorgeschlagen, das Verfahren grundsätzlich beizubehalten. Da aufgrund der Wahl von Herrn Dr. Kornblum zum Oberbürgermeister das Amt des für die IT-Angelegenheiten verantwortlichen Dezernenten vakant ist, wird vorgeschlagen den Vertreter des Dezernenten und zugleich Leiter des für die IT zuständigen Fachbereichs Zentrale Dienste als stimmberechtigtes Mitglied sowie den Leiter der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie als Stellvertreter ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Beschluss:

„1. Herr Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum wird als Mitglied des Aufsichtsrates der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH abberufen und Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack wird als Stellvertreter ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH abberufen.

2.

Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack

(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH entsandt und

Herr Städt. Ltd. Dir. Dirk Hollenbach

(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

wird zum stellvertretenden Mitglied ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH bestellt.“

**Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds der
Braunschweiger Parken GmbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags der Braunschweiger Parken GmbH besteht der Aufsichtsrat der Braunschweiger Parken GmbH aus drei Mitgliedern. Zwei Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, ein Aufsichtsratsmitglied die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH. Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat hierbei das Recht und die Pflicht, ausschließlich den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen anderen Beschäftigten der Stadt als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu entsenden.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu veranlassen

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm vorgeschlagener
Vertreter**

WiDez. Leppa

in den Aufsichtsrat der Braunschweiger Parken GmbH zu entsenden.“

**Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH aus neun Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat und benennt weitere fünf Personen als Vertreter der Gesellschafterin, die der Gesellschafterversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die übrigen drei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.

Bei der Bestellung von sechs Vertretern ergibt sich nach der in der Begründung dargestellten Verteilung der Vorschlagsrechte grundsätzlich das Erfordernis einer Losentscheidung hinsichtlich des fünften Mandates zwischen den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Die Fraktionen haben sich jedoch im Vorfeld darauf verständigt, dass auf ein Losverfahren verzichtet werden und das Vorschlagsrecht für dieses Mandat bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen liegen soll.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird entsandt:

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

OB Dr. Kornblum

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen,

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion
Frank Graffstedt	Helge Böttcher	
Annegret Ihbe	Leonore Köhler	

in den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu wählen.“

Anlage 15

**Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Braunschweiger Verkehrs-GmbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern.

Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht, der Gesellschafterversammlung weitere sieben Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Davon werden sechs Personen zuvor von dem Rat der Stadt Braunschweig benannt. Ein weiteres vom Rat zu benennendes Mitglied soll eine erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen sein und nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehören.

Die übrigen vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen,

1. **Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

StBR Leuer

in den Aufsichtsrat der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zu entsenden,

2. alle Maßnahmen zu ergreifen,

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion
Matthias Disterheft	Kathrin Viergutz	Claas Merfort
Susanne Hahn	Lisa-Marie Jalyschko	Thorsten Wendt

von der Gesellschafterversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Braunschweiger Verkehrs-GmbH wählen zu lassen und

3. alle Maßnahmen zu ergreifen,

Herrn

Prof. Dr. Thomas B.
Siefer

als erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen von der Gesellschafterversammlung zum Aufsichtsratsmitglied der Braunschweiger Verkehrs-GmbH wählen zu lassen.“

Anlage 16

**Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der
Kraftverkehr Mundstock GmbH**

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH aus 6 Mitgliedern, die von der Stadtwerke Braunschweig GmbH (jetzt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) entsandt werden. Bei der Entsendung ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder ein von ihm vorgeschlagener und vom Rat der Stadt Braunschweig benannter Gemeindebediensteter zu berücksichtigen.

Bei der Entsendung von sechs Vertretern ergibt sich nach der in der Begründung dargestellten Verteilung der Vorschlagsrechte grundsätzlich das Erfordernis einer Losentscheidung hinsichtlich des fünften Mandates zwischen den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Die Fraktionen haben sich jedoch im Vorfeld darauf verständigt, dass auf ein Losverfahren verzichtet werden und das Vorschlagsrecht für dieses Mandat bei der CDU-Fraktion liegen soll.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion
Matthias Disterheft		Claas Merfort
Susanne Hahn	Lisa-Marie Jalyschko	Thorsten Wendt

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

StBR Leuer

in den Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu entsenden.“

Benennung von Konsortialausschussmitgliedern der**Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG/
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG**

Gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages besteht der Konsortialausschuss aus vier von Veolia Deutschland, drei von Stadtwerke Braunschweig GmbH (jetzt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft) und einem von Thüga zu benennenden Vertretern. Die Vertreter der Parteien im Konsortialausschuss sollen gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sein. Da eine Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft im Konsortialausschuss im Konsortialvertrag nicht enthalten ist, müssen vor einer Neubenennung zunächst die bisherigen Mitglieder abberufen werden.

Bei der Entsendung von drei Vertretern ergibt sich nach der in der Begründung dargestellten Verteilung der Vorschlagsrechte grundsätzlich das Erfordernis einer Losentscheidung hinsichtlich des dritten Mandates zwischen den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Die Parteien haben sich jedoch im Vorfeld darauf verständigt, dass auf ein Losverfahren verzichtet werden und das Vorschlagsrecht für dieses Mandat bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen liegen soll.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, alle Maßnahmen zu ergreifen,

1. Herrn Ulrich Markurth,
Herrn Klaus Wendroth und
Herrn Christoph Bratmann

aus dem Konsortialausschuss abzuberufen und
2. **Herrn Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum** sowie

**Vorschlagsrecht
der
SPD-Fraktion**

Christoph Bratmann

**Vorschlagsrecht
der Fraktion B 90/Die
Grünen**

Dr. Ralf Utermöhlen

zu Vertretern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im Konsortialausschuss zu bestellen.“

Anlage 18

**Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds der
Allianz für die Region GmbH**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags der Allianz für die Region GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat der aus mindestens zehn Mitgliedern besteht. Jeder Gesellschafter hat das Recht ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.

Bisher wurde in den Aufsichtsrat der Gesellschaft jeweils der Oberbürgermeister gewählt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung beizubehalten. Neben dem Vorschlag der Stadt als Gesellschafterin, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum in den Aufsichtsrat zu wählen, ist es notwendig, sich in der Gesellschafterversammlung für die notwendige Mehrheit einzusetzen.

Beschluss

„Zur Wahl in den Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH schlägt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig

Herrn Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum

(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

vor. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird angewiesen, sich in der Gesellschafterversammlung für die Durchsetzung dieses Vorschlags einzusetzen.“

Betreff:**Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes "Großraum Braunschweig"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 15.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Als Vertretende der Stadt in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ werden gewählt:

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Ratsherr Christoph Bratmann</u> | 9. <u>Ratsfrau Kathrin Karola Viergutz</u> |
| 2. <u>Ratsherr Matthias Disterheft</u> | 10. <u>Herr Dr. Frank Schröter</u> |
| 3. <u>Frau Jana Kurz</u> | 11. <u>Herr Gunnar Scherf</u> |
| 4. <u>Frau Julia Retzlaff</u> | 12. <u>Herr Peter Rosenbaum</u> |
| 5. <u>Frau Sophie Ramdor</u> | 13. <u>Frau Anke Schneider</u> |
| 6. <u>Ratsfrau Antoinette v. Gronefeld</u> | 14. <u>Herr Ingo Schramm</u> |
| 7. <u>Herr Carsten Müller</u> | 15. <u>Herr Maximilian Hahn</u> |
| 8. <u>Ratsherr Thorsten Köster</u> | 16. <u>Herr Martin Fricke</u> |

Sachverhalt:

Durch das Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel zu einem Regionalverband „Großraum Braunschweig“ zusammengeschlossen.

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.

Die Verbandsversammlung besteht aus 59 Mitgliedern, die von den Räten und Kreistagen für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt werden.

Der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ teilt mit Schreiben vom 15. September 2021 mit, dass die Stadt Braunschweig insgesamt 16 Vertretende in die Verbandsversammlung entsenden kann, von denen 4 Sitze auf die SPD-Fraktion, 4 Sitze auf die CDU-Fraktion, 2 Sitze auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 1 Sitz auf die AfD-Frakti-

on, 1 Sitz auf die Fraktion BiBS, 1 Sitz auf die Fraktion Die Linke, 1 Sitz auf die FDP-Fraktion und 1 Sitz für Die Partei und 1 Sitz für die Basis entfallen.

Sack

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und
Stellvertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des
Staatstheaters Braunschweig**

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

09.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Zu Vertreterinnen und Vertretern der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters werden bestellt:

Vertreter: Herr Ratsherr Frank FlakeStellvertreter: Herr Ratsherr Frank GraffstedtVertreterin: Frau Dr. Anja HesseStellvertreter: Herr Ratsherr Michel WincklerVertreter: Herr Ratsherr Gerrit StühmeierStellvertreterin: Frau Ratsfrau Anke KaphammelVertreterin Frau Ratsfrau Rabea GöringStellvertreterin Frau Ratsfrau Cristina Antonelli-Ngameni**Sachverhalt:**

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig über den Betrieb des Staatstheaters vom 19. März 1956 umfasst der Verwaltungsausschuss des Staatstheaters 10 Mitglieder, von denen das Land Niedersachsen 6 und die Stadt Braunschweig 4 Mitglieder stellt.

Die von der Stadt Braunschweig zu bestellenden Mitglieder sind vom Rat der Stadt Braunschweig zu stellen. Sie brauchen keine Ratsmitglieder zu sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Derzeitig gehören folgende Mitglieder dem Verwaltungsausschuss des Staatstheaters an:

1. Vertreter/-in: Ratsfrau Cornelia Seiffert

Stellvertreter/-in: Ratsherr Frank Flake

2. Vertreter/-in: Ratsherr Dr. Sebastian Vollbrecht

Stellvertreter/-in: Ratsfrau Anke Kaphammel

3. Vertreter/-in: Herr Hans-Georg Halupczok

Stellvertreter/-in: Ratsfrau Dr. Elke Flake

4. Vertreter/-in: Ratsfrau Anneke vom Hofe

Stellvertreter/-in: Ratsherr Frank Weber

Die SPD-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für die Benennung von je zwei Vertretungen und Stellvertretungen, die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Grüne haben das Vorschlagsrecht für je eine Vertreterin bzw. Vertreter und je eine Stellvertretung.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Organen des Vereins
Braunschweigische Landschaft e. V.**

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

09.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

1. Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. werden neben Herrn Dr. Steinführer, Referat Stadtarchiv, benannt:

Herr Ratsherr Michel Winckler

Herr Ratsherr Robert Glogowski

2. Zum Stimmführer nach § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung wird gewählt:

Herr Dr. Henning Steinführer

3. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, in den erweiterten Vorstand zu wählen:

Herr Dr. Henning Steinführer

4. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins

Frau Dr. Anja Hesse

zu übertragen.

Die Bestellungen und Wahlen erfolgen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig bzw. für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses zur Stadt Braunschweig, längstens jedoch bis zum Ende der 20. Ratsperiode.

Sachverhalt:

Nach § 2 der Vereinssatzung hat die Braunschweigische Landschaft e. V. an der Pflege und Förderung der kulturellen und historischen Belange der Region Süd-Ost-Niedersach-

sen mitzuwirken. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie der Beirat.

Mitgliederversammlung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung gehört neben den beiden Mitgliedern, die aus der jeweiligen Vertretungskörperschaft der kommunalen Gebietskörperschaft benannt werden, die Hauptverwaltungsbeamte bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliederversammlung an. Dieser kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die ständige Vertretung des Oberbürgermeisters soll weiterhin durch Herrn Dr. Steinführer vom Referat Wissenschaft und Stadtarchiv wahrgenommen werden. Gemäß dem Besetzungsverfahren sind die SPD-Fraktion als stärkste Fraktion und die zweitstärkste Fraktion vorschlagsberechtigt. Aufgrund der gleichen Sitzanzahl der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen müsste das Los entscheiden. In interfraktionellen Gesprächen zwischen den betroffenen Fraktionen wurde jedoch entschieden, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Vorschlagsrecht erhält. Entsprechend sind vorschlagsberechtigt die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für jeweils ein Mitglied.

Bisher gehörten der Mitgliederversammlung neben Herrn Dr. Steinführer Herr Ratsherr Dennis Scholze und Frau Bürgermeisterin Anke Kaphammel an.

Stimmführer/Stimmführerin

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied je eine Stimme. Die Stimmabgabe eines jeden Mitgliedes erfolgt nach § 6 Abs. 4 der Satzung jeweils durch eine Stimmführerin oder einen Stimmführer des einzelnen Mitgliedes. Stimmführer ist einer der Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung. Zuletzt wurde Herr Dr. Steinführer zum Stimmführer gewählt. Das Stimmrecht einer Vertretungskörperschaft kann nur einheitlich ausgeübt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Wahl von Herrn Dr. Steinführer zum Stimmführer wünschenswert.

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht nach § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung aus

- a) dem Vorstand
- b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes stimmberechtigten Mitgliedes, dass nicht bereits durch die Besetzung der Position der/des ersten und der/des zweiten Vorsitzenden im Vorstand vertreten ist sowie
- c) der Vorsitzenden dem Vorsitzenden des Beirates.

Die Stadt hat nach b) Anspruch auf einen Sitz im erweiterten Vorstand, da sie im Vorstand anderweitig nicht vertreten ist.

Die Vorstandsmitglieder zu b) werden nach den Satzungsbestimmungen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Mitglieder gewählt.

In der Vergangenheit wurden die Interessen der Stadt im erweiterten Vorstand des Vereins durch Herrn Dr. Steinführer wahrgenommen. Aus Sicht der Verwaltung ist es wünschenswert, der Mitgliederversammlung des Vereins vorzuschlagen, Herrn Dr. Steinführer erneut in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Ehrenamtliche Geschäftsführung

Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2012 wurde Frau Dezerentin Dr. Hesse die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins übertragen. Aus Sicht der Verwaltung ist es

wünschenswert, die ehrenamtliche Geschäftsführung weiterhin durch Frau Dezernentin Dr. Hesse wahrnehmen zu lassen.

Sack

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-17163-01**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Organen des Vereins
Braunschweigische Landschaft e. V.***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

09.11.2021

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

09.11.2021

Status

N

16.11.2021

Ö

Beschluss:

Beschluss:

1. Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. werden neben Herrn Dr. Steinführer, Referat Stadtarchiv, benannt:

Herr Ratsherr Michel Winckler

Herr Ratsherr Robert Glogowski

2. Zum Stimmführer nach § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung wird gewählt:

Herr Dr. Henning Steinführer

3. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, in den erweiterten Vorstand zu wählen:

Herr Dr. Henning Steinführer

4. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins

Frau Dr. Anja Hesse

zu übertragen.

Die Bestellungen und Wahlen erfolgen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig bzw. für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses zur Stadt Braunschweig, längstens jedoch bis zum Ende der 20. Ratsperiode.

Sachverhalt:

In Ergänzung zur Ursprungsvorlage nutzt Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum sein Vorschlagsrecht und schlägt im Zuge des Jedermann-Vorschlagsrechts folgende Personen vor:

- Herrn Dr. Steinführer zur Wahl zum Stimmführer
- Herrn Dr. Steinführer zur Wahl in den erweiterten Vorstand
- Frau Dezernentin Dr. Hesse zur Übertragung der ehrenamtlichen Geschäftsführung.

Sack

Anlage/n:

keine

Betreff:

Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 09.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

„Zur Vertreterin bzw. zum Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. wird gewählt:

Zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter wird gewählt:

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig, längstens bis zum Ende der 20. Ratsperiode.“

Sachverhalt:

Auf der Basis eines Ratsbeschlusses vom 14. Dezember 1999 (Drucksache 3024/99) hat die Stadt Braunschweig die Mitgliedschaft im Verein Forschungsflughafen Braunschweig e. V. erworben und ist damit berechtigt, eine Vertretung sowie eine Stellvertretung in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Zweck des Vereins ist es unter anderem den Technologiestandort Braunschweig für die Luftfahrtforschung und Luftfahrttechnik zu stärken, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, durch Zusammenarbeit und Bündelung der Ressourcen die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zu fördern, eine praxisnahe Ausbildung und Weiterqualifizierung von Personal insbesondere in der Luft- und Raumfahrt zu sichern und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Luftfahrttechnik herauszustellen.

Bisher gehörte Herr Ratsherr Dr. Sebastian Vollbrecht der Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. an; der Stellvertreter war Herr Ratsherr Matthias Disterheft.

Jede Ratsfraktion besitzt das Vorschlagsrecht, da nur ein Vertreter bzw. ein Stellvertreter gewählt wird.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die
Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig
e. V. sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 09.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

„Zur Vertreterin bzw. zum Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. wird gewählt:

Zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter wird gewählt:

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig, längstens bis zum Ende der 20. Ratsperiode.“

Sachverhalt:

Im Rahmen des sogenannten Jedermann-Vorschlagsrechts wurden folgende Besetzungsvorschläge gemacht:

Vertreter: Herr Ratsherr Matthias Disterheft
Herr Henning Jenzen.

Stellvertreter: Herr Ratsherr Gerrit Stühmeier

Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern des Rates bis zur Sitzung weiterhin zu.

Sack

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-17066**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 03.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2026 werden gewählt:

1. zum Kreisjägermeister:

Herr Ronald Gerstenberg, Wendener Weg 5, 38112 Braunschweig

2. in den Jagdbeirat:

a. als Vertreter für die Landesjägerschaft und als Stellvertreter des Kreisjägermeisters:
Herr Christian Bosse, Grasseler Straße 71, 38110 Braunschweig

b. als Vertreter für die Landwirtschaft:
Herr Reinhard Becker, Forststr. 3a, 38108 Braunschweig
als Vertreter für die Forstwirtschaft:
Herr Lothar Hemmecke-Otte, Altmarkstr. 34, 38110 Braunschweig
als Vertreter für die Jagdgenossenschaften:
Herr Bernd-Henning Hampe, Dorflage 10, 38126 Braunschweig

c. als Vertreter für den Naturschutz:
Herr Lars Gerstenberg, Pfälzer Str. 15, 38112 Braunschweig

d. als Vertreter für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten:
Herr Forstdirektor Andreas Baderschneider, Forstamt Wolfenbüttel, Forstweg 1a,
38302 Wolfenbüttel

Sachverhalt:

Gemäß §§ 38 und 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) sind die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und der Jagdbeirat vom Rat der Stadt für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen. Der Jagdbeirat wird aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet.

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und die Vertreterin / der Vertreter werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. gewählt.

Vom Niedersächsischen Landvolk Braunschweiger Land e. V. im Auftrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden je eine Person für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagdgenossenschaften zur Wahl vorgeschlagen. Durch die Naturschutzbeauftragten und die Anstalt Niedersächsische Landesforsten erfolgen ebenfalls Wahlvorschläge für je eine Person.

Die jeweils vorschlagsberechtigten Stellen haben vorgenannte Personen benannt. Zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden die folgenden Informationen erteilt, die bei den Betroffenen eingeholt wurden.

Herr Ronald Gerstenberg hat Biologie studiert und war bis zu seinem Ruhestand im Lehramt tätig. Jäger ist er seit 1967. Derzeit ist er Mitjagdpächter im Jagdbezirk Steinhof und im Jagdbezirk Veltendorf. Das Amt des Kreisjägermeisters übt er seit 2016 aus; zuvor hatte er seit 2000 die Funktion des stellvertretenden Kreisjägermeisters inne. Zudem ist er im Arbeitskreis „Biologische Vielfalt“ der Naturschutzvereinigungen Braunschweigs aktiv.

Herr Christian Bosse ist im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters mit der Jagd aufgewachsen. Seit 2004 ist er Jäger. Er ist Mitjagdpächter des Jagdbezirks Bevenrode.

Herr Reinhard Becker ist Landwirt. Er ist seit 1973 Jäger und seither auch Mitglied im Jagdbeirat. Zudem ist er Mitjagdpächter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Querum / Giesmarode. Außerdem ist er stellv. Vorsitzender des Vereins der ehemaligen Landwirtschaftsschüler.

Herr Lothar Hemmecke-Otte ist Landwirt und Waldbesitzer. Jäger ist er seit 1976. Derzeit ist er Mitjagdpächter des Jagdbezirks Wenden. Seit 1999 ist er für die Stadt Braunschweig als ehrenamtlicher Wildschadenschützer tätig.

Herr Bernd-Henning Hampe ist Landwirt. Seit 1976 ist er Jäger und seit 1987 Mitjagdpächter im Jagdbezirk Rautheim. Im Jagdbeirat ist er bereits seit 2006 Mitglied. Weiterhin ist er Vorsitzender der Feldinteressenschaft Rautheim.

Herr Lars Gerstenberg ist von Beruf Polizeibeamter und seit 1993 im Besitz eines Jagdscheins. Außerdem ist er Gründungsmitglied und 25 Jahre in der Amphibienschutzgruppe "Nördl. Oker- u. Schunteraue 1996 e.V."

Herr Forstdirektor Andreas Baderschneider ist nach seinem Studium der Forstwissenschaften seit 1989 in der Landesforstverwaltung tätig und seit dem 1. April 2016 Leiter des Forstamtes Wolfenbüttel. Er ist seit 1979 im Besitz eines Jagdscheines und seither Jäger.

Die Herren Bosse, Becker, Hemmecke-Otte, Hampe und Baderschneider haben auch in der vorhergehenden Wahlperiode schon dem Jagdbeirat angehört.

Es bestehen weder in persönlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bedenken gegen eine Wahl der Vorgeschlagenen.

Sack

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****21-17191**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
Entwendung radioaktiven Materials von den atomverarbeitenden Betrieben in Thune
Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 03.11.2021

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

In Verantwortung für die Sicherheit der BürgerInnen fordert der Rat die Verwaltung auf:

1. nach kompletter und schnellstmöglicher Aufklärung des Falles einen Bericht über den Vorfall einzufordern und zu veröffentlichen,
2. sich für die lückenlose, unabhängige Überprüfung aller vorhandenen Inventaraufzeichnungen bzw. Aktivitätsbilanzen einzusetzen, um eventuelle weitere ungeklärte Abgänge radioaktiven Materials auszuschließen,
3. sich für die unabhängige und gründliche Überprüfung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen bei der Firma Eckert & Ziegler und deren tatsächlicher Umsetzung einzusetzen; dazu gehört auch der Umgang mit den MitarbeiterInnen;
4. eine Klärung zu veranlassen, ob der Mitarbeiter Material an weitere Menschen verteilt hat.

Sachverhalt:

Wie in der Braunschweiger Zeitung vom 30. Oktober berichtet und vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bestätigt wurde, wurde auf dem Gelände der Braunschweiger Atomfirmen in Thune radioaktives Material entwendet.

Bis Ende Oktober arbeitete bei Eckert und Ziegler eine Person mit direktem Zugriff auf große Mengen radioaktiver Isotope, die offenbar mehrfach radioaktive Stoffe entwendete und Firmenmitglieder mit Mord drohte.

Die bislang bekannt gewordenen Diebstähle geschahen zum Teil beim Vorgängerunternehmen QSA Global, aber auch unter der nun 12jährigen Verantwortung von Eckert & Ziegler. So wurde der Mitarbeiter mehr als ein Jahrzehnt lang weiterbeschäftigt, ohne dass seine nun in Morddrohungen mündende Gefährlichkeit erkannt wurde. Die radioaktiven Stoffe wurden nur zufällig entdeckt. Da sie an unterschiedlichen Orten gelagert und zum Teil vergraben waren, erscheint es fraglich, ob alle entwendeten Nuklide bereits gefunden wurden.

Es bestand und besteht eine erhebliche Gefährdung der Braunschweiger Bevölkerung und womöglich darüber hinausgehend.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

03.11.2021

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

09.11.2021

Status

N

16.11.2021

Ö

Beschluss:

„Die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ erhält mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.“

Sachverhalt:

Die Wertgrenzen der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG für Verträge, Lieferungen und Leistungen, Bauaufträge, Planungs- und konzeptionelle Gutachten sind seit 2011 unverändert, die Wertgrenzen für die Einleitung bzw. die vergleichsweise Beendigung gerichtlicher Verfahren seit 2016.

Die Wertgrenzen waren den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Zudem enthält lit. g) der Richtlinie aktuell noch Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, welche auf die Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 und die Anfänge der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Diese könnten nun entfallen, nachdem die Sondersituationen haushaltsrechtlich nicht mehr bestehen.

Die bisher geltende Fassung ist aus Anlage 1 zu entnehmen.

Die Neufassung der Richtlinie des Rates ist in der Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen gegenüber der Anlage 1 sind fettgedruckt.

Sack

Anlage/n:

Alte Fassung
Neue Fassung

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €. Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.
- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu 80.000 €; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu 80.000 € verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstücktauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltspunkt bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.

- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist bis zu einem Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von **350.000 €** und Bauaufträge bis **350.000 €**. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze **100.000 €**. Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.
- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu **200.000 €**; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu **200.000 €** verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstücktauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltspunkt bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.
- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €.

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****21-17129-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"
Änderungsantrag zur Vorlage 21-17129**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2021

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	N

Beschlussvorschlag:

„Die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ erhält mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage ersichtliche Fassung.“

Sachverhalt:

Zu Beginn jeder Ratswahlperiode wird über die Wertgrenzen zur Auslegung des Begriffs der 'Geschäfte der laufenden Verwaltung' diskutiert und abgestimmt. Hierbei gibt es unterschiedliche Herangehensweisen bei der Bewertung, ob eine Summe noch den aktuellen Erfordernissen entspricht. Dies kann zum einen die Teuerung der vergangenen Jahre sein, ist zum anderen aber eine politische Bewertung. Für uns ist die politische Bewertung die ausschlaggebende.

Erläuterung zu den im Vergleich zur Ursprungsvorlage (21-17129) vorgenommenen Änderungen: In unserem Vorschlag ist bei den Punkten b) bis f) keine Änderung vorgenommen. Die im Punkt a) genannten Summen sollen jedoch denen aus der zurückliegenden Wahlperiode entsprechen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: geänderte Richtlinie

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von **250.000 €** und Bauaufträge bis **150.000 €**. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze **50.000 €**. Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.
- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu **200.000 €**; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu **200.000 €** verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstücktauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.
- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €.

Betreff:

Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten

Organisationseinheit: Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	Datum: 10.11.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

1. Den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen werden aus Haushaltssmitteln Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung in folgendem Umfang gewährt:

a. Erstattung der Personalkostenaufwendungen für die Beschäftigung von Fraktionspersonal, wobei die Höhe der erstattungsfähigen Personalkosten nach folgender Bemessungsgrundlage berechnet und entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst wird:

Fraktionen/Gruppen mit 2 Ratsmitgliedern:

- **1/2 Fraktionsgeschäftsführer/in** eingruppiert nach E 11 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 5 Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 10 Ratsmitgliedern:

- Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD
- 1/2 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 5 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit bis zu 15 Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 8 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit 16 oder mehr Ratsmitgliedern:

- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

b. Überlassung von Büroräumen mit Büro- und IT-Ausstattung

c. Zuwendungspauschale zur Deckung der Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbedarf in Höhe von **70,00 Euro pro Monat und Ratsmitglied**, die abschlagsweise monatlich im Voraus gezahlt wird.

2. Den im Stadtbezirksrat vertretenen Fraktionen und Gruppen wird zur Deckung des Geschäftsbedarfs eine monatliche Zuwendung in Höhe von 4,00 € als Sockelbetrag und 2,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied abschlagsweise monatlich im Voraus gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Ob und in welcher Form den Fraktionen und Gruppen Sach- und Geldzuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, liegt im Ermessen der Kommune bzw. der für die Entscheidung zuständigen Vertretung.

Die in der Vergangenheit den Fraktionen gewährten Zuwendungen beruhen auf dem Beschluss des Rates vom 1. November 2016 (vgl. Drs.-Nr. 16-03124), der durch diese Neuregelung geändert wird.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

1. Reduzierung der Erstattung der Personalaufwendungen für Fraktionen/Gruppen mit zwei Ratsmitgliedern auf eine halbe Stelle einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers eingruppiert nach E 11 TVöD:
Die Reduzierung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, da es sich hier um Fraktionen/Gruppen handelt, die nur die gesetzliche Mindeststärke von zwei Ratsmitgliedern aufweisen, deren zeitlicher Arbeits- und Koordinierungsaufwand einem Grundbedarf entspricht. Dieser Grundbedarf wird mit einer halben Stelle einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers, eingruppiert nach E 11 TVöD abgedeckt.
2. Erhöhung der monatlichen Zuwendungspauschale pro Ratsmitglied auf 70,00 Euro zur Deckung der Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbedarf:
Zur Deckung des weiteren Geschäftsaufwandes, wie zum Beispiel Kosten für Bürobeford, Porto, Fachliteratur, Zeitschriften, die Durchführung von Fraktionssitzungen, Fortbildung des Fraktionspersonals und Ähnliches, wird den Fraktionen und Gruppen eine Zuwendung gezahlt. Diese beträgt bisher 60,00 Euro pro Ratsmitglied und Monat und soll jetzt auf 70,00 Euro pro Ratsmitglied und Monat angehoben werden. Die Zuwendung wurde lediglich im Jahr 2016 von 55,73 Euro auf 60,00 Euro geglättet, ansonsten jedoch nicht angehoben.
3. Die Ergänzung des Beschlusstextes um die Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen der Stadtbezirksräte erfolgt aus redaktionellen Gründen. Inhaltliche Änderungen zu der zugrundeliegenden Vorlage Drs.-Nr. 16-03124 werden nicht vorgeschlagen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

21-17142-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die
Geschäftsleitung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den
Stadtbezirksräten
Änderungsantrag zur Vorlage 21-17142**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 15.11.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Unter 1. a) wird die Höhe der erstattungsfähigen Personalkosten geändert in
"Fraktionen/Gruppen mit 2 Ratsmitgliedern:
- 1 **Faktionsgeschäftsführer/in** eingruppiert nach E 11 TVöD"

Alle übrigen Formulierungen bleiben erhalten.

Sachverhalt:

Der Betrieb einer Fraktion mit nur wenigen Mandatsträgern erfordert durch die hohe Zahl der von den einzelnen Ratsleuten wahrzunehmenden Ausschüsse nicht etwa weniger, sondern mehr Zuarbeit seitens der Geschäftsstelle. Von einem lediglich zu gewährleistenden Grundbedarf kann deshalb nicht die Rede sein, schon weil Fraktionen mit 2 Ratsmitgliedern eben auch die gesetzliche Voraussetzung einer Fraktion erfüllen und deren Aufgaben entsprechend auch in personeller Hinsicht deshalb auf eine betriebsfähige Ausstattung angewiesen sind. In der Vergangenheit war das Personal selbst der kleinsten Fraktionen nicht geringer als mit einer Vollstelle ausgestattet.

Die vorgeschlagene Abstufung zu Fraktionen und Gruppen ab 3 Mitgliedern, denen 2, 2,5 oder 3 Vollstellen zugilligt werden, stellt außerdem einen deutlichen Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsätze dar: die Bereitstellung von nur einer halben Stelle im Vergleich z.B. mit einer 3er-Fraktion, der gleich zwei Vollstellen gewährt werden, lässt sich sachlich nicht begründen.

Hinzu kommt eine in Vorlage 21-17143 ebenfalls vorgesehene Staffelung der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende; auch in diesem Bereich fällt für "kleinste" Fraktionen nicht zwangsläufig viel weniger Arbeit und Aufwand an, die dort vorgesehene Halbierung ist ebenfalls unangebracht.

Bei der für kleinere Gruppen und Fraktionen ungünstigen Änderung des Verfahrens zur Stimmrechtsverteilung in Ausschüssen wurde im Landtag unter anderem darauf hingewiesen, dass die nicht stimmberechtigten Ausschussmitglieder mit Grundmandaten ja zukünftig "ihre Meinung durch Wortbeiträge jeweils ausführlich darstellen können": dieser absehbare zusätzliche Redebedarf wäre für kleinste und die demgegenüber nicht wesentlich größeren Fraktionen nur durch verstärkte Arbeits- und Koordinierungsleistung im Fraktionsbetrieb zu leisten, eine erhebliche Kürzung bzw. willkürliche Schlechterstellung gegenüber Fraktionen mit 3-5 Mitgliedern ist daher nicht statthaft.

Anlagen: keine

Betreff:

**Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen,
Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten
(Entschädigungssatzung)**

Organisationseinheit: Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	Datum: 15.11.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigelegte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 16. November 2021 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat der Rat der Stadt Braunschweig eine Neugliederung der Stadtbezirke beschlossen, vgl. Drs.-Nr. 20-13891-03. Danach werden ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01. November 2021 die bisherigen 19 Stadtbezirke neu zugeschnitten und zu 12 Stadtbezirken zusammengelegt, wodurch sich die Anzahl der Stadtbezirke verkleinert, deren Gebiet und Einwohnerzahlen - und damit auch der durchschnittliche Aufwand für die Mandatstätigkeit - aber vergrößert. Weiterhin wurde beschlossen, die Anzahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeister/innen pro Stadtbezirk auf zwei zu erhöhen, um dem insofern erhöhten organisatorischen und repräsentativen Aufgabenumfang Rechnung zu tragen.

Mit der Neugliederung der Stadtbezirke wird eine entsprechende Anpassung der städtischen Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 8. November 2011 erforderlich, da sich diese im Hinblick auf den zu entschädigenden Aufwand bisher maßgeblich an der Größe des jeweiligen Stadtbezirks orientiert (Unterscheidung zwischen Stadtbezirken mit bis zu 11.000 Einwohnern/innen und mit mehr als 11.000 Einwohnern/innen).

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen der Entschädigungssatzung vorgeschlagen, die mit der beigelegten Änderungssatzung berücksichtigt werden sollen:

- einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Stadtbezirksratsmitglieder in Höhe von 68,00 €
- einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung für die Funktion Bezirksbürgermeister/in in Höhe von 135,00 €
- einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung für die Funktion stellvertretende/r Bezirksbürgermeister/in sowie für die Funktion Fraktions-/Gruppenvorsitzende/r in Höhe von 67,00 €

Ferner soll die monatliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen im Rat künftig nach der jeweiligen Größe (Anzahl der Mitglieder) der Fraktion bzw. Gruppe gestaffelt werden, um dem insofern differierenden Arbeits- und Koordinierungsaufwand Rechnung zu tragen.

Folgende Staffelung wird vorgeschlagen:

Fraktions-/Gruppengröße	mtl. Aufwandsentschädigung für den Fraktions-/Gruppenvorsitz
2 Personen	260,00 €
3 bis 5 Personen	510,00 €
6 bis 10 Personen	660,00 €
mehr als 10 Personen	760,00 €

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Ehrenbeamten/innen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Entschädigungssatzung zu streichen, da für diese Ansprüche eine eigenständige Entschädigungssatzung der Feuerwehr besteht (Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) vom 4. September 2018 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020).

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, inhaltlich bleiben die Entschädigungsgrundlagen unverändert.

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Dr. Kornblum

Anlage:
Erste Änderungssatzung

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen,
Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten
(Entschädigungssatzung)
vom 16. November 2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. November 2011, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

- a) die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister eine solche von monatlich 510,00 €,
- b) Fraktions- und Gruppenvorsitzende von Fraktionen und Gruppen mit 2 Mitgliedern eine solche von monatlich 260,00 €, von Fraktionen und Gruppen mit 3 bis 5 Mitgliedern eine solche von monatlich 510,00 €, von Fraktionen und Gruppen mit 6 bis 10 Mitgliedern eine solche von monatlich 660,00 €, von Fraktionen und Gruppen mit mehr als 10 Mitgliedern eine solche von monatlich 760,00 €,
- c) Beigeordnete eine solche von monatlich 170,00 €,
- d) Ausschussvorsitzende und der/die Ratsvorsitzende eine solche von 110,00 €.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtbezirksräte (gemäß der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68,00 €. Bezirksratsmitglieder, die Kinderbetreuungskosten gemäß § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 16,00 €.“

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

1. die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister eine solche von 135,00 € monatlich,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden eine solche von 67,00 € monatlich.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und“ gestrichen.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden Absätze 1 bis 8.
 - d) In dem neuen Absatz 7, Satz 1 werden die Worte „unbeschadet § 8 Abs. 3“ gestrichen.
7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „Ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamten gesetzes (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gelgenden Fassung, wenn sie auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.“
8. Anlage 1 und Anlage 2 der Entschädigungssatzung werden gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Dr. Kornblum
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Dr. Kornblum
Oberbürgermeister

Absender:**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****21-17143-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:**Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen,
Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten
(Entschädigungssatzung)
Änderungsantrag zur Vorlage 21-17143****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

15.11.2021

Beratungsfolge:Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Status**16.11.2021 N
16.11.2021 Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Staffelung der monatlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende wird wie folgt beschlossen:

"Fraktionsgröße bis 5 Personen: 510,00 €
Fraktionsgröße ab 6 Personen: 660,00 €"

Begründung:

erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 05.11.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.11.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.11.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21neu – GS Volkmarode, Erweiterung der GS in Modulbauweise
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.21neu – GS Volkmarode, Erweiterung der GS in Modulbauweise
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **309.000 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.236.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	309.000,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	1.236.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.545.000,00 €

Die Prüfung des vorliegenden Antrages war bis zum FPA am 16.09.2021 nicht entscheidungsreif, so dass die Beratung und der Beschluss über den Antrag erst im VA am 09.11.2021 und im Rat am 16.11.2021 erfolgen können.

Für die GS Volkmarode besteht ein dringender Bedarf an drei weiteren Unterrichtsräumen. Die Gründe liegen in der Einrichtung einer zusätzlichen vierten 1. Klasse und der Schaffung von zwei Kooperationsklassen.

Aufgrund der Geburtenzahlen erfolgt jährlich eine Berechnung der zu erwartenden Schülerzahlen für die GS Volkmarode. Für das Schuljahr 2021/22 wurde von einer Dreizügigkeit der Schule ausgegangen. Nach den Schulanmeldungen im Mai 2021 teilte die Schule mit, dass statt der erwarteten Anzahl der Schülerinnen und Schüler erheblich höhere Anmeldezahlen vorlagen. Da diese Zahlen durch vermehrte Zuzüge nach Schapen und Volkmarode erfolgten, die einen gemeinsamen Schulbezirk haben, war die erforderliche Vierzügigkeit in diesem Schuljahr weder für die Schule noch für den Fachbereich Schule vorhersehbar.

Mit BV 20-13760 vom 07.07.2020 wurde durch den VA die Einrichtung von zwei Kooperationsklassen beschlossen. Für die seit dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete erste Kooperationsklasse steht nur für das laufende Schuljahr ein regulärer Umterrichtsraum zur Verfügung. Für die diesjährige eingerichtete zweite Kooperationsklasse wurde mit der Doppelnutzung des vorhandenen Containers für die Schulkindbetreuung vorerst eine Übergangslösung geschaffen. Aufgrund der Doppelnutzung müssen die Kinder aber zur Mittagszeit den Raum verlassen und ihn für die Schulkindbetreuung zur Verfügung stellen. Durch die zusätzliche Nutzung mussten auch mehr Materialien und Schränke in den Räumen untergebracht werden, die die Schülerinnen und Schüler zusätzlich einengen.

Die Schule verfügt über keine zusätzlichen Räume wie Musikraum, Werkraum o.ä., die in einen Allgemeinen Unterrichtsraum umgewidmet werden könnten. Auch eine Unterbringung der zusätzlichen Schulkinder in anderen Schulen der näheren Umgebung – z.B. in der benachbarten IGS Sally-Perel – ist mangels vorhandener Raumkapazitäten nicht durchführbar.

Die derzeitige Situation stellt eine absolute Notlösung dar, um zumindest vorerst die Beschulung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und die alle Beteiligten nur im Bewusstsein mittragen, dass mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wieder eine Normalisierung eintreten wird. Eine schnellstmögliche Lösung für die räumliche Abdeckung des Bedarfs an Unterrichtsräumen ist daher sachlich unabweisbar.

Ab Bereitstellung der Haushaltsmittel wird ein Zeitraum von mindestens 10 Monaten bis zur Übergabe an die Schule - insbesondere für Planung, Vergabeverfahren sowie Liefer- und Bauzeit - benötigt. Wenn die Haushaltsmittel erst in den Haushaltsplan 2022, der am 22.03.2022 beschlossen werden soll, aufgenommen werden sollten, könnte der Erweiterungsbau in Anwendung der Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung zwar im März 2022 begonnen, jedoch frühestens im Januar 2023 fertiggestellt und an die Schule übergeben werden. Die Erstellung der Schulräume wäre mithin nicht zum Schuljahr 2022/23 realisierbar. Mithin ist auch die zeitliche Unabweisbarkeit gegeben.

Zur Deckung des Raumbedarfs soll die Erweiterung der GS in Modulbauweise hergestellt werden, die sich aus baufachlichen und wirtschaftlichen Gründen empfiehlt.

Bei den Deckungsmitteln aus dem Projekt 4E.210214 handelt es sich um unechte Deckungsmittel, die nachzuveranschlagen sind.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210214.01.505 / 421110	GS Comeniusstraße / Verbess.GTB-San./ Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	309.000
Minder-auszahlungen	4E.210214.02.500.213 / 787110	GS Comeniusstraße / Verbess.GTB-San./ Hochbaumaßnahmen – Projekte	1.236.000

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Darstellung der Kolonialgeschichte in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.11.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

16.11.2021

Ö

Sachverhalt:

Ende Mai 2021 hat die Bundesregierung die Kolonialverbrechen an den Herero und Nama im heutigen Namibia offiziell als Völkermord anerkannt.

Auch in Braunschweig wird vor dem Hintergrund der 'Black Lives Matter'-Debatte nach neuen Perspektiven auf die kolonialgeschichtliche Vergangenheit gesucht. So hat die Stadtverwaltung eine Neubewertung des Kolonialdenkmals an der Jasperallee durch die Initiierung eines künstlerischen Wettbewerbs unter Einbeziehung Betroffener angestoßen.

Über einen QR-Code auf einer dort angebrachten Informationstafel erfährt man außerdem über die Kolonialverbrechen an den Herero und Nama auf der städtischen Homepage:

"2015 wurden die Ereignisse vom deutschen Auswärtigen Amt erstmals als Völkermord bezeichnet, ein Jahr später erkannte die deutsche Regierung erstmals auch in einem offiziellen Dokument die Massaker an den Herero und Nama als Völkermord an."

<https://www.braunschweig.de/kultur/erinnerungskultur/kolonialdenkmal.php>

(unter dem Punkt Briefe aus Afrika nach Braunschweig, Der Aufstand der Herero und Nama)

Auch an anderen Orten in Braunschweig scheint eine solche Neubewertung der kolonialgeschichtlichen Vergangenheit nötig. Am „Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig“ am Möncheweg im Südosten der Stadt wird auf einem Gedenkstein der ‚Schutztruppe Deutsch-Südwest‘ gedacht. Diese ist für den Völkermord an den Herero und Nama verantwortlich – auch Braunschweiger Regimentsführer haben in leitender Position an diesem Völkermord mitgewirkt.

Auf der Informationstafel, die am Erinnerungsort weitere Informationen liefert, werden diese Kriegsverbrechen nicht benannt, die Braunschweiger Kolonialgeschichte damit unvollständig wiedergegeben.

Für den Fall einer offiziellen Anerkennung der Kriegsführung der ‚Schutztruppe Deutsch-Südwest‘ als Völkermord, hatte die Verwaltung bereits im September 2015 in einer Mitteilung (Ds. 15-00503-01) folgendes angekündigt:

"Etwaige Ergänzungen auf der Informationstafel z.B. um den Begriff „Völkermord“ würde den Gremien vorgelegt. Ggf. sind auch Textänderungen nach Abschluss der Recherchen der Historiker des Braunschweigischen Landesmuseums vorzunehmen."

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Plant die Stadt nun vor dem Hintergrund der offiziellen Anerkennung der deutschen Verbrechen an den Herero und Nama als Völkermord durch die Bundesregierung und das Auswärtige Amt eine ergänzende Informationstafel am Standort 'Historische Garnisonsstadt Braunschweig', auf der dieser Völkermord erläutert wird?
2. Werden in die für diesen Fall in Aussicht gestellten Textänderungen und -ergänzungen auch Braunschweiger Historiker:innen einbezogen werden?
3. In welchem Zeitrahmen könnte voraussichtlich ein solcher ergänzter und geänderter Textentwurf für die Tafel den Ratsgremien vorgestellt werden?

Anlagen:

Erläuterungstafel
Gedenkstein
Erinnerungsort

Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig war von ihrer Unterwerfung durch die Braunschweiger Herzöge im Jahr 1671 bis zum Abzug der letzten Bundeswehreinheiten im Jahr 2003 Garnisonsstadt. Anfangs wurden die Soldaten noch in Bürgerwohnungen einquartiert, bis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die erste Kaserne in der Stadt geschaffen wurde. Von da an wurden schließlich vierzehn Kasernen und viele weitere Militäreinrichtungen im Stadtbereich gebaut. Über 300 Jahre lang bildeten Soldaten einen Teil des Stadtbildes und waren ein fester Bestandteil der städtischen Gesellschaft.

Die den in der Stadt Braunschweig garnisierten Truppen, teils angehörigen Soldaten kämpften, litten und starben in Kriegen in Deutschland und im Ausland: In den Kabinettskriegen des 17. und 18. Jahrhunderts, wie dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763); als braunschweigische Subsidientruppen für fremde Mächte, wie für England im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776-1783); als Wehrpflichtige in der Armee des Königreichs Westphalen; in den Feldzügen Napoleons in Spanien und Russland (1809-1813); im Feldkorps Herzog Friedrich Wilhelms in Quatrebras und Waterloo (1815) – von Anfang an sind Braunschweiger Soldaten in den Kriegen Europas gefallen. Im Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) und im Ersten Weltkrieg (1914-1918) nahmen Soldaten aus Braunschweig in großer Zahl teil und erlitten in den blutigen Schlachten der West- und Ostfront große Verluste. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Garnison Braunschweig ab 1935 stark ausgebaut, neue Kasernen an Rand der Stadt errichtet und neue Einheiten aufgestellt, die im Zweiten Weltkrieg (1939-1945) viele Tote und Verwundete zu beklagen hatten. Auch Braunschweiger Soldaten wurden für Hitlers rassistischen Vernichtungskrieg im Osten miss-

braucht, wie zuvor in den Kolonialkriegen des Deutschen Kaiserreichs.

Mit der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik (1955) wurden die alten Wehrmachtksäsernen von Bundeswehr-einheiten bezogen, die im Kalten Krieg die erste Verteidigungslinie der NATO in einer erwarteten Aggression des Warschauer Pakts darstellten.

Krieg hat in allen 2.-ten großes Leid über die betroffenen Länder und ihre Bevölkerung gebracht. Doch auch die Soldaten, die an diesen Kriegen teilnehmen mussten, sind zum großen Teil zugleich auch Opfer dieser Kriege. An die Braunschweiger Soldaten, die in den Kriegen der letzten 300 Jahre ihre Gesundheit und ihr Leben ließen, ohne an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, wird an dieser Stelle erinnert.

Dieser Ort der Erinnerung an die Geschichte der ehemaligen Garnisonsstadt Braunschweig befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Roselieskaserne. Die Kaserne wurde ab 1938 zunächst durch die Wehrmacht und später von der Bundeswehr genutzt.

Der 1938 zur Bezeichnung der Kaserne gewählte Name Roselles sollte an ein Kapitel braunschweigischer Militärgeschichte aus dem Ersten Weltkrieg erinnern. Roselies, ein belgisches Dorf in der Nähe von Charleroi, ist der Ort an dem am 22. und 23. August 1914 erstmals aus dem Herzogtum Braunschweig stammende Truppen an Kampfhandlungen mit der französischen Armee beteiligt waren. Im Zuge dieser für beide Seiten verlustreichen Auseinandersetzung wurden auch belgische Zivilisten von deutschen Soldaten getötet.



DEM ANDENKEN DER
PREUSS. TRADITIONSVERBÄNDE:

REGIMENT GARDE DU CORPS
LEIB-GARDE-HUSAREN-REGIMENT
GARDE-KURASSIER-REGIMENT
1. GARDE-ULANEN-REGIMENT
2. GARDE-ULANEN-REGIMENT
3. GARDE-ULANEN-REGIMENT
GARDE-MASCH.-GEW.-ABT.1
SCHUTZTR.-DEUTSCH-SÜDWEST
~~REITER-REGIMENT 4~~

